

ERLÄUTERUNGEN
UND HINWEISE
ZUM
SAMMELANTRAG
2025

Lesen Sie diese Hinweise aufmerksam.
Sie enthalten wichtige Regelungen zu den Direktzahlungen und
für das Antragsverfahren der 2. Säule.

Im Text wird die männliche Form in Bezug auf die antragstellenden Personen verwendet (z. B. Antragsteller, Junglandwirt, Landwirt).

Diese Form ist als geschlechtsneutrale Bezeichnung zu verstehen und dient der besseren Lesbarkeit.

Disclaimer: Dieses Dokument zielt darauf ab, Antragstellende zu unterstützen. Es ist zu Informationszwecken bereitgestellt. Es hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht dazu gedacht, den Rat eines Rechtsexperten zu ersetzen.

Die Zahlstelle EGFL/ELER Schleswig-Holstein setzt sich für Integrität und ethische Werte ein.

Integrität und ethische Werte werden in einem sogenannten Verhaltenskodex festgehalten und auf allen Ebenen der Organisation berücksichtigt. Sofern sich Begünstigte im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem EGFL oder dem ELER geförderten Vorhabens durch Mitarbeitende der Zahlstelle in ihrem Grundrecht auf eine gute Verwaltung nach Artikel 41 der Charta der Grundrechte verletzt sehen oder grobe Verstöße gegen die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze durch Mitarbeitende der Zahlstelle EGFL/ELER SH feststellen, haben sie die Möglichkeit der Beschwerde (Ansprechstelle.ZS@mllev.landsh.de).

Weitere Informationen hierzu sind im Transparenzportal Schleswig-Holstein abrufbar.

Impressum:

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Referat EU-Direktzahlungen und InVeKoS

Gestaltung

MLLEV

Stand

März 2025

**Erläuterungen und Hinweise
zum
Sammelantrag
2025**

Inhaltsverzeichnis

Was ist neu in diesem Jahr?	11
1Geographisches Antragsverfahren	15
1.1 Geobasierte Antragstellung für alle Begünstigten	15
1.2 Direktzahlungsantragsteller in SH mit Flächen in anderen Bundesländern	15
1.3 Direktzahlungsantragsteller aus anderen Bundesländern und/oder 2. Säule	16
1.4 Geometrien außerhalb des Feldblockkatasters (Referenz)	16
1.5 Vorabprüfungen.....	17
1.6 Flächenmonitoring-System	17
1.7 App: profil sh.....	18
1.7.1 App herunterladen.....	18
1.7.2 Aufnahmen von Fotos	19
1.8 AS-Postfach.....	20
1.9 Technische Hilfe	21
1.10 Neuzuteilung oder Ersatz einer PIN.....	21
2Antragsstellung	22
2.1 Antragsänderungen	22
2.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen.....	23
2.3 Rücknahme eines Antrages.....	23
3Kontrollen und Sanktionen	23
3.1 Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen	23
3.2 Konditionalitäten-Regelungen.....	25
3.3 Flächenabweichung bei Direktzahlungen.....	25
3.4 Abweichungen von der Tieranzahl bei gekoppelten Direktzahlungen	26
4Verpflichtungserklärungen	26
5Bestandteile des Sammelantrages	26
5.1 Anträge und Anlagen	26
5.2 Stammdaten	27
5.2.1 Steuerliche Merkmale.....	27
5.2.2 Verbundene Unternehmen	28
5.2.3 Rechtsform des Unternehmens	30
5.2.4 Betriebsstätten	30
5.2.5 Beteiligte	30
5.2.6 Bevollmächtigte.....	31
6Landwirt	31
7Aktiver Landwirt	32

8	Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und ganzjährige Förderfähigkeit	33
9	Landwirtschaftliche Flächen	34
10	Landwirtschaftliche Erzeugung und Mindesttätigkeit	35
10.1	Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten.....	35
10.2	Nicht förderfähige Flächen.....	37
11	Geographisches Identifizierungssystem für Flächen	38
12	Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen	40
13	Einkommensgrundstützung	44
14	Umverteilungs-Einkommensstützung	44
15	Öko-Regelungen	44
15.1	Öko-Regelung 1 (nichtproduktive Flächen).....	44
15.1.1	Öko-Regelung 1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland	45
15.1.2	Öko-Regelung 1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland.....	46
15.1.3	Öko-Regelung 1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	47
15.1.4	Öko-Regelung 1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland	47
15.2	Öko-Regelung 2 (Vielfältige Kulturen).....	48
15.3	Öko-Regelung 3 (Agroforst).....	49
15.4	Öko-Regelung 4 (Extensivierung Dauergrünland im Betrieb).....	50
15.5	Öko-Regelung 5 (Extensivierung Dauergrünland Einzelflächen).....	51
15.6	Öko-Regelung 6 (Verzicht Pflanzenschutz Einzelflächen).....	52
15.7	Öko-Regelung 7 (Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten)	53
16	Gekoppelte Einkommensstützung für Tierhaltung	55
16.1	Zahlung für Mutterkühe.....	55
16.2	Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen.....	57
17	Junglandwirte-Einkommensstützung	59
17.1	Natürliche Personen	60
17.2	Juristische Personen oder Vereinigung natürlicher Personen	61
18	Tierhaltung	62
19	Informationen zum 2. Säule-Antragsverfahren	63
19.1	Ökologischer Landbau	63
	Fördersätze	63
	Reduzierte Fördersätze:	64
19.1.1	Förderantrag Ökologischer Landbau	64
19.1.2	Zahlungsantrag Ökologischer Landbau	65
19.1.3	Änderungsantrag Ökologischer Landbau	67
19.1.4	Fördernehmerwechsel und Übernahmeantrag Ökologischer Landbau	67

19.1.5	Erweiterungsantrag Ökologischer Landbau	68
19.2	Vertragsnaturschutz (VNS)	69
	Zahlungsantrag Vertragsnaturschutz (VNS)	69
19.3	Zahlungsantrag Natura 2000-Prämie (NZP).....	71
19.4	Zahlungsantrag Erschwernisausgleich Verzicht auf Pflanzenschutz	73
19.5	Zahlungsantragstellung Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)	74
20Profil Inet	76
21Erfassung der Antragsflächen im Flächennutzungsnachweis	79
21.1	GIS-Antragsgeometrien	80
21.1.1	GIS-Werkzeuge.....	81
21.1.2	Flächeninformationen im GIS	84
21.1.3	Anzeigen von Flächeninformationen.....	89
21.2	Datenerfassung im Flächennutzungsnachweis	90
21.3	Antragsteller anderer Bundesländer mit Flächen in SH.....	95
21.4	Gesamtparzellen aus anderen Bundesländern hinzufügen	95
21.5	Flächen in anderen Bundesländern	95
22Sammelantrag einreichen	96
22.1	Einreichen der Dokumente	96
22.2	Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie).....	96
23Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen	98
24Informationspflicht über personenbezogene Daten	101
	Anhang	107

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Auflagen der Öko-Regelungen	54
Tabelle 2: NC-Liste (Codierung der Kulturarten im Sammelantrag)	107
Tabelle 3: Kennzeichen der Öko-Regelungen im Sammelantrag	115
Tabelle 4: Kennarten Öko-Regelung 5	116
Tabelle 5: MSUL und AGZ	118
Tabelle 6: VNS-Bindungen	118
Tabelle 7: Kombinationen Öko-Regelungen und Ökologischer Landbau	119
Tabelle 8: Kombinationen Öko-Regelungen und VNS, Natura 2000 und Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	120
Tabelle 9: Kombinationen Öko-Regelungen auf derselben Fläche	121
Tabelle 10: KUP-Arten	122
Tabelle 11: ausgeschlossene Gehölzarten für Agroforstsysteme	122
Tabelle 12: Arten für Saatgutmischungen	123
Tabelle 13: nicht mehr zugelassene Arten für mehrjährige Saatgutmischungen bei Blühstreifen/-flächen	128
Tabelle 14: vorläufig in Betracht kommende Hanfsorten	129
Tabelle 15: Kulturgruppen (Einordnung der Kulturarten im Ökolandbau)	130

Abkürzungsverzeichnis

AGZ	Ausgleichszulage
AL	Ackerland
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
BNRZD	Betriebsnummer Zentrale Datenbank
DGL	Dauergrünland
DK	Dauerkultur
DZ	Direktzahlung
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EGS	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
FP	Förderprogramm
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FLEK	Flächenidentifikator für das Landschaftselement
FLIK	Flächenidentifikator für den Feldblock
FMS	Flächenmonitoring-System
FNN	Flächennutzungsnachweis
GIS	Geographisches Informationssystem
GLÖZ	Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
HBN	Hauptbodennutzung
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KUP	Kurzumtriebsplantagen (Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb)
LE	Landschaftselement
LFK-SH	Landwirtschaftliches Flächenkataster Schleswig-Holstein
LLnL	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
MSUL	Markt-, standortangepasste und umweltgerechte Landbewirtschaftung
NAF	Nicht-Antrags-Fläche
NBF	Nicht förderfähige Fläche
NC	Nutzungscode
NZP	Natura 2000-Prämie
ÖR	Ökoregelung
RGV	Raufutterfressende Großvieheinheit
VNS	Vertragsnaturschutz
VOK	Vor-Ort-Kontrolle
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Was ist neu in diesem Jahr?

Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit	Muss mindestens alle zwei Jahre auf brachliegenden Flächen ausgeübt werden.
Agroforst	Zusatzangaben statt Nutzungskonzept erforderlich.
Hanf	Abgabe Blühemeldung nur nach Aufforderung durch BLE
Gekoppelte Tierförderungen	Stichtagsmeldung für die Zahlungen für Mutterschafe/Ziegen entfällt, aber Zucht- und Belegungsreife muss vorliegen
Öko-Regelungen	Anpassungen der Öko-Regelungen <ul style="list-style-type: none"> a) ÖR 1a: Erhöhung der betrieblichen Obergrenze und Mindestvorgabe für Saatgutmischung bei Begrünung durch Aussaat, b) ÖR 1b/c: Mindestbreiten und zulässige Arten c) ÖR 1d: Anrechnung von Flächen und weitere Auflagen (Standzeit, jährliche Nutzung) d) ÖR 2: Zuordnung von Mischkulturen zu Hauptkulturen und beetweiser Anbau e) ÖR 3: Vereinfachungen der Größen- und Abstandsvorgaben; neue zugelassene Art f) ÖR 4: Berücksichtigung weiterer Tierarten g) ÖR 6: Aufnahme weiterer Kulturen
Soziale Konditionalität	Sanktionierung bei Verstößen gegen den Arbeitsschutz und arbeitsrechtliche Vorgaben
Aktivierung DZ-Fläche	Ab 2024 gibt es einen weiteren Aktivierungscode. <ul style="list-style-type: none"> • 0 = nicht förderfähig • 1 = förderfähig, mit EGS-Beantragung • 2 = Förderfähig, aber keine EGS-Beantragung (neu)
GLÖZ 7-Layer	Information zum Fruchtwechsel auf einer beantragten Fläche, ob im Vorjahr (2024) eine Kultur in Selbstfolge oder nicht in Selbstfolge stand
E-Mail-Adresse erfassen	In den Stammdaten (Sammelantrag → Ordner Allgemeine Angaben → Blatt Stammdaten) ist eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Diese wird für das Antragsteller-Postfach benötigt.
Antragsteller-Postfach	Für jeden Antragsteller wurde ein Postfach angelegt, in das von Seiten der Verwaltung Informationen und Benachrichtigungen eingestellt werden, z. B. die Anlage zum Bescheid, Nachrichten zu Kontrollaufträgen etc.

App und Mitwirkungspflicht	Antragsteller sind verpflichtet, die von der zuständigen Verwaltung vorgegebene App (internetbasierte Anwendung) einzusetzen und aktiv bei der Aufklärung von Fehlern mitzuwirken. Die App ist für Android und iOS kostenfrei verfügbar.
Ökologischer Landbau	Im Rahmen des Förderprogrammes 478 ist kein RGV-Besatz für Dauergrünlandflächen mehr zu erbringen.
Vertragsnaturschutz (VNS)	Die bisher i. R. der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanzierten Ausgleichszahlungen im Vertragsnaturschutz (Wertgrünland und Grünlandlebensräume), werden für Neuansträge in 2025 für Laufzeitbeginn ab 2026 erhöht. Konkretere Informationen befinden sich auf der Internetseite des MEKUN (schleswig-holstein.de - Vertragsnaturschutz). Neuanträge sind in einem gesonderten Client („Kachel Vertragsnaturschutz“) zu stellen.
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	Kulissenerweiterung: Die Fördergebietskulisse wurde auf entsprechende Schutzgebietskategorien außerhalb von Natura 2000-Gebieten erweitert.
Ansprechpartner in Schleswig-Holstein	Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle: LLnL Flintbek Tel. 04347/704-0 LLnL Lübeck Tel. 0451/885-1 LLnL Itzehoe Tel. 04821/66-0 LLnL Flensburg Tel. 0461/804-1
Hotline zur Unterstützung bei der App und bei Fragen zu Ergebnissen aus dem Flächenüberwachungssystem	LLnL Flintbek Tel. 04347/704-433
Ansprechpartner für Vertragsnaturschutz und AGZ	Landgesellschaft SH Tel. 0431/5 44 43-0
Ansprechpartner für Flächenangaben in anderen Bundesländern	Sofern Sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften und Zugang zur dortigen Software benötigen, finden Sie Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten über folgenden Link der ZID-Datenbank als Plattform für die Adressen der Länder: https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html

Hinweise zum Sammelantragsverfahren

Machen Sie die von Ihnen beantragten Fördermaßnahmen und ggf. die als Anlagen beigefügten elektronischen Formulare durch Ankreuzen im Sammelantrag kenntlich.

Jeder Antragsteller muss seinen Antrag am PC mit Hilfe des elektronischen Sammelantragsprogramms *Profil Inet Schleswig-Holstein* (Online-Verfahren) ausfüllen. Wichtige Bearbeitungsinformationen zum Programm sind in den nachfolgenden Kapiteln nachzulesen.

Im Rahmen der technischen Hilfe können Antragsteller, die über keinen eigenen PC verfügen, den bereitgestellten PC und Drucker im LLnL in Flintbek verwenden.



Wichtige Termine

01.01. – 31.12.	Eine förderfähige Fläche, welche dem Betriebsinhaber am 15.05. des Antragsjahres zur Verfügung steht, muss das gesamte Kalenderjahr förderfähig sein und ist hauptsächlich landwirtschaftlich zu nutzen. ÖR 1: ganzjährige Stilllegungsverpflichtung ÖR 4 und ÖR 7: ganzjähriger Verpflichtungszeitraum
01.01.	ÖR 6: Beginn PSM-Verzicht
28.02.	ÖR 3: Ende der zulässigen Holzernte; diese ist erst ab Dezember wieder möglich.
01.04.	Brachen auf Acker- und Dauergrünland (insbes. ÖR 1): Vom 01. April bis 15. August eines Antragsjahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten. Im Fall einer Begrünung durch Aussaat hat diese ebenfalls bis zum 01. April zu erfolgen.
15.05.	Sammelantrag: Der vollständige Sammelantrag muss spätestens am 15.05. beim LLnL in elektronischer Form (Online-Antrag) eingegangen sein. Beginn des Haltungszeitraums für gekoppelte Tierförderungen. Spätester Aussaattermin für ÖR 1b/c.
31.05.	Ende der Einreichfrist für ganze Parzellen. Ökologischer Landbau: Ende Einreichfrist für Übernahmeanträge und Anträge auf Fördernehmerwechsel.

01.06. – 15.07.	Hauptkultur-Zeitraum
01.07.	Ende der Einreichfrist für VNS-Neuanträge mit Laufzeit ab dem Folgejahr im VNS-Client
15.08.	<ul style="list-style-type: none"> • Ende des Haltungszeitraumes für gekoppelte Tierförderungen. • Fristablauf Mahd- und Mulchverbot von Brachen auf Acker- und Dauergrünland • ÖR 1a: Aussaat von Wintergerste/-raps möglich
01.09.	<ul style="list-style-type: none"> • ÖR 1a: Aussaat von Winterkulturen sowie Beweidung durch Schafe oder Ziegen möglich • ÖR 1b: Im zweiten Standjahr, Aussaat von Winterkulturen • ÖR 1d: Beginn von Beweidung oder Schnittnutzung; Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses ist während des ganzen Jahres nicht zulässig. • ÖR 6: PSM wieder zulässig auf Ackerland
30.09.	<p>Sammelantrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Letzter Tag der kürzungs- und sanktionsfreien Antragskorrektur der aus dem Flächenmonitoring-System (FMS) und dem Verwaltungskontrollsystem mitgeteilten Feststellungen.
15.11.	<ul style="list-style-type: none"> • Brachen: Endtermin für die Durchführung einer Mindesttätigkeit für landwirtschaftliche Flächen, die das ganze Jahr nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. • Späteste Einreichung der Öko-Kontrollbescheinigung beim LLnL.
16.11.	ÖR 6: Einsatz PSM wieder zulässig auf Dauerkulturflächen
01.12.	ÖR 3: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)
bis 30.06.2026	Auszahlungszeitraum für die Direktzahlungen, AUKM und AGZ des Antragsjahres 2025.

1 Geographisches Antragsverfahren

1.1 Geobasierte Antragstellung für alle Begünstigten

Die Beantragung von Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) hat mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) zu erfolgen.

Im Rahmen der Sammelantragstellung sind Angaben zu den Flächen unter Nutzung einer GIS-basierten Schnittstelle geographisch genau und verbindlich anzugeben.

Alle Antragsteller müssen alle ihre landwirtschaftlichen Flächen im elektronischen Sammelantrag ausweisen.

Dies gilt auch für Flächen, die in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden.

In dem jeweiligen Feldblock sind die bewirtschafteten Flächen mit den damit verbundenen Landschaftselementen als Antragsgeometrien exakt einzuzeichnen. Aus diesen Geometrien ermittelt sich die Antragsflächengröße.

Beim Einzeichnen der Flächen gibt es keine Toleranzen.

1.2 Direktzahlungsantragsteller in SH mit Flächen in anderen Bundesländern

Das Einzeichnen von Flächen außerhalb der Region Schleswig-Holstein (SH) erfolgt unmittelbar in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes (Belegenheitsland).

Der Direktzahlungsantrag wird in dem Land des Betriebssitzes gestellt.

Für zur Einkommensteuer in SH veranlagte Betriebe ist das regional zuständige LLnL maßgeblich (siehe Adressliste auf der letzten Seite dieser Broschüre).

Ausdrucke aus dem jeweiligen landwirtschaftlichen Referenzflächenkataster des jeweiligen Bundeslandes können nicht zur Antragstellung in SH genutzt werden.

In der Software der Belegenheitsländer sind die polygonale Größe der Flächen und alle übrigen Angaben im Flächennutzungsnachweis (FNN) einzutragen, zu aktivieren und abschließend einzureichen. Die Abgabe des Antragsbestandteils erfolgt nach den Regeln des Landes, in dem die Flächen erklärt werden.

Als Nachweis dient die Quittung oder der Datenbegleitschein des Sammelantragsprogrammes des jeweiligen Bundeslandes.

Um die Antragstellung in einem anderen Bundesland sicher zu stellen, sollten sich hiervon betroffene Antragsteller rechtzeitig über die dortigen Systemzutrittsanforderungen informieren. Dazu ist neben der BNRZD aus SH bzw. Nutzerregistrierung eine gesonderte Freischaltung über die zuständige Fachbehörde für Direktzahlungen erforderlich.

Die Kontaktdaten bzw. Ansprechpartner der Verfahren in den anderen Bundesländern sind auf der ZID unter <https://www.zi-daten.de/ads-adress.html> zu finden.

Hinweis: in Brandenburg ist ab 2025 eine Anmeldung nur noch über die Zwei-Faktoren-Authentifizierung (authega) möglich ([Hinweise authega](#) | LELF).

Die in anderen Bundesländern beantragten Flächen können im Formular „Flächen in anderen Bundesländern“ erfasst oder aus der ZID eingeladen werden, um sie für die Ermittlung der gesamtbetrieblichen Flächensummen heranzuziehen.

Damit werden die Flächen in anderen Bundesländern von den tatsächlichen Antragsflächen in SH getrennt ausgewiesen. Diese numerischen Daten sind keine Antragsdaten im Sinne der Antragstellung. Antragsentscheidend sind ausschließlich die Flächendaten, die in den anderen Bundesländern in den jeweiligen Antragsprogrammen der Länder geographisch beantragt und eingereicht werden müssen

Bitte beachten Sie, dass Anträge für Maßnahmen der 2. Säule in dem Bundesland zu stellen sind, in dem die Flächen liegen.

Änderungen von Flächenangaben können in SH bis zum 30.09. vorgenommen werden. Liegen Flächen in einem anderen Bundesland, sind die Antragsänderungen entsprechend den dort geltenden Regelungen möglich.

1.3 Direktzahlungsantragsteller aus anderen Bundesländern und/oder 2. Säule

Wird in einem anderen Bundesland ein Direktzahlungsantrag gestellt und werden Flächen in SH bewirtschaftet, die für diesen Antrag direktzahlungsrelevant sind bzw. werden Flächen im Rahmen der 2. Säule beantragt, hat die geobasierte Antragstellung ebenfalls über *Profil Inet* zu erfolgen. Unter Angabe der BNRZD des anderen Bundeslandes erhalten diese Betriebe nach Freischaltung über das LLnL Lübeck Zutritt zum Programm *Profil Inet*.

Sofern Antragsteller bereits im letzten Jahr das Inet-Verfahren in Anspruch genommen haben und Zutritt zum System in SH erhalten haben, erübrigt sich diese Freischaltung, da diese Betriebe bereits bekannt sind.

1.4 Geometrien außerhalb des Feldblockkatasters (Referenz)

Das Einzeichnen von Antragsgeometrien ist über Feldblockgrenzen hinweg nicht möglich. Damit bisher nicht digitalisierte Feldblöcke erstellt und Antragsflächen korrekt und vollständig eingezeichnet werden können, müssen fehlende Feldblöcke durch das LLnL **vor Antragsfrist** eingerichtet werden. Für neu anzulegende Feldblöcke oder solche, die nach mehrjähriger Nichtbeantragung wieder in das Flächenkataster aufgenommen werden sollen, ist ein Verfügungsnachweis (z. B. Pacht- oder Kaufvertrag) mit einzureichen. Voraussetzung ist die Förderfähigkeit dieser Flächen, die vor der Beantragung vom Antragsteller zu überprüfen ist. Mit wenigen Ausnahmen können nur förderfähige Acker-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen in das Feldblockkataster SH überführt werden. Gleiches gilt für die Referenzen der Landschaftselemente, die nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese Elemente die Anforderungen hinsichtlich der einzuhaltenden Größen, Breiten und weiterer Merkmale erfüllen. Ziel ist es, die Antragstellung zu vereinfachen und zeitlich zu entzerren.

1.5 Vorabprüfungen

Bei der Verwendung des geographischen Formulars kann es durch Fehler oder Ungenauigkeiten beim Einzeichnen der Flächen zu Überlappungen mit Nachbarflächen kommen. Zeichnen zwei Betriebe dieselbe Fläche (oder Teile davon) überlappend ein, werden diese Überlappungen im Sammelantrag angezeigt und führen zu Kürzungen oder Sanktionen für die beantragten Zahlungen, wenn diese nicht vorher bereinigt wurden.

Eine nicht fristgerecht aufgelöste Überlappung gilt als nicht EU-rechtskonforme Feststellung.

Hinweis: Das Verfahren gilt ebenfalls für Antragsflächen in anderen Bundesländern, für die in SH Direktzahlungen beantragt werden. Dort angezeigte oder mitgeteilte Überlappungsflächen werden entsprechend des jeweiligen Vorgehens des Bundeslandes in Verbindung mit der dortigen Software aufgelöst.

1.6 Flächenmonitoring-System

Unter Verwendung der frei zugänglichen Satellitendaten der Copernicus Sentinel Missionen wird in Schleswig-Holstein bereits seit mehreren Jahren das Flächenmonitoring für die systematische Beobachtung, Verfolgung und Bewertung von Flächenangaben eingesetzt.

Dies bedeutet, dass die Antragsangaben hinsichtlich der technischen Möglichkeiten ausgewertet werden. Über die Zeitreihe der Satellitenbilder lassen sich Aussagen zur Pflanzenentwicklung bzw. Biomasse ableiten. Auf diesem Wege sind beispielsweise die meisten der angebauten Kulturarten bestimmbar.

Diese Verfahren werden bereits seit mehreren Jahren durch die Agrarberatung genutzt und dienen auch der Schätzung der weltweiten Erntemengen.

Für den Sammelantrag und alle flächenbezogenen Fördermaßnahmen bedeutet dies, dass verschiedene Fragestellungen automatisiert aufgeklärt werden können.

Ergeben sich daraus Feststellungen für einzelne Flächen, so kann eine Anpassung des Antrags durch den Antragsteller bis zum 30.09. vorgenommen werden.

Erfolgt hingegen eine stichprobenartige Kontrolle des gesamten Betriebes (Vor-Ort-Kontrolle) oder von Einzelflächen und werden hierbei Abweichungen festgestellt, so ist die Antragsänderung für diese Kontrollinhalte nachträglich nicht mehr möglich.

Ziel dieses neuen Kontrollsystems ist es, den Antragsteller zu begleiten, so dass ein fehlerfreier Antrag für die Berechnung vorliegt und Kürzungen und Sanktionen vermieden werden. Änderungen nach dem 30.09. sind nicht mehr möglich.

Die Ergebnisse werden dem Antragsteller mitgeteilt und können für die Anpassung des Antrags genutzt werden.

1.7 App: profil sh

Ein weiteres Element zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen ist die Verwendung der mobilen App (Anwendungssoftware) „profil sh“. Sind Sachverhalte für die Agrarverwaltung fraglich und lassen sich nicht mit anderen zur Verfügung stehenden Informationen aufklären, so wird über die App eine Anfrage zu einer Fläche gestellt. Diese ist zu beantworten.

Ob Nachfragen von der Behörde zu einer Fläche vorliegen, muss selbstständig in der App überprüft werden. Werden die nachgefragten Nachweise nicht erbracht, so muss davon ausgegangen werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die offenen Nachfragen der Verwaltung werden über die bekannten Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

Die Verwendung der App ist ein elementarer Bestandteil des gesamten Sammelantragsverfahrens. Nachweise zu den Fragestellungen sind über die App einzureichen. Sollte die für die Förderanträge verantwortliche Person außerstande sein die App zu verwenden, so ist eine Dritte Person damit zu beauftragen.

Hinweis: Das Betreten von Flächen durch das Prüfpersonal ist Bestandteil der Antragstellung und wird nicht angekündigt.

1.7.1 App herunterladen

Die App kann im Google Play-Store für **Android** heruntergeladen werden und ist über folgenden Link zu finden:

https://play.google.com/store/apps/details?id=de.data_experts.profil.app.sh.prod&gl=DE

Nutzer von **Apple**-Geräten finden die App nicht über die klassische Suchfunktion im App-Store, sondern unter <https://apps.apple.com/de/app/profil-schleswig-holstein/id6443499657>.

Alternativ kann die App auch über nachfolgende QR-Codes heruntergeladen werden:



1: Google Playstore QR Code



2: Apple App Store QR Code

Kurzanleitung zur Verwendung

1. Laden Sie die App „profil sh“ aus dem App Store oder von Google Play herunter und installieren Sie diese auf Ihrem Gerät.

Das Icon der App ist das weiße P auf grünem Grund.



2. Stellen Sie sicher, dass Sie über WLAN mit dem Internet verbunden sind oder die mobile Datennutzung eingeschaltet ist.
3. Öffnen Sie die App und drücken Sie den Button für die Aktualisierung .

Geben Sie Ihre Anmeldedaten (BNRZD und PIN) auf der Anmeldeseite ein. Die Anmeldung mit BNRZD und PIN ist dieselbe, die zur Anmeldung in *Profil Inet* und im Postfach genutzt wird.

4. Stellen Sie sicher, dass die GPS-Funktion Ihres Gerätes aktiviert ist, damit die App Ihren aktuellen Standort erkennen kann. Andernfalls erscheint ein Hinweis. Ein Foto ohne GPS-Daten kann nicht als Nachweis anerkannt werden.
5. Wählen Sie einen Auftrag zu einer Fläche aus. Bei mehreren Aufträgen hilft die Filterfunktion, um den Auswahlbereich übersichtlich zu halten.
6. Durch langes Drücken auf eine Fläche öffnet sich ein Dialog zur Navigation zu der Fläche. Dazu wird die Standard-Navigations-App genutzt.
7. Öffnen Sie die Kamera-Funktion innerhalb der App, um ein Foto aufzunehmen. Dafür sollten Sie innerhalb der Fläche stehen. Sollten Sie ihre GPS-Funktion erst wenige Augenblicke zuvor aktiviert haben, kann die Ortung und Funktionalität weiterer Sensoren verbessert werden, wenn Sie eine „Acht“ (8) mit dem Gerät in die Luft zeichnen.
8. Wenn Sie das Foto aufgenommen haben, wird es in der App-eigenen Galerie abgelegt. Das Foto ist nicht in der üblichen Galerie zu finden, in der andere Bilder liegen.
9. In den Fotos werden automatisch die GPS-Daten des Ortes und weitere Daten hinterlegt (geotagged).
10. Sie können Ihre geotagged Fotos in der Galerie der App aufrufen, zur Versendung als Nachweis zu einem Auftrag auswählen und anschließend einreichen.
11. Versandte Bilder können nicht mehr gelöscht werden.

Anmerkung: Je nach installierter App (Android oder iOS und teilweise je nach Gerät) können die Schritte und Funktionen etwas variieren.

1.7.2 Aufnehmen von Fotos

Um gute Ergebnisse zu erzielen, sollten die nachfolgenden Hinweise bei der Verwendung der App beachtet werden.

1. Qualität der Fotos: Beinhaltet die Fragestellung an der Fläche die Erkennung von Pflanzen, so sollten Sie die Qualität des Fotos zunächst mit einer Erkennungssoftware testen. Z. B. mit der App „Flora Incognita“. Wird die Pflanze korrekt erkannt, so sollten Sie ein möglichst gleichwertiges Foto aufnehmen und mit der App profil sh einreichen.
2. Zeitpunkt wählen: Versuchen Sie Pflanzen bei idealen Lichtbedingungen zu fotografieren, um die besten Ergebnisse zu erzielen. Zudem sollten sich die Pflanzen in einem Stadium befinden, in dem sie leicht zu bestimmen sind (z. B. Blüte).
3. Ausrüstung: Achten Sie bei der Nutzung der Smartphone-Kamera darauf, dass die Linse sauber ist und keine Schutzfolie mit eingeschlossenen Blasen auf der Kamera angebracht ist, um hochwertige Bilder zu erhalten.
4. Vergrößerung einstellen: Stellen Sie sicher, dass Sie einen ausreichenden Zoom eingestellt haben, um die wichtigsten Merkmale der Pflanzen klar erkennen zu können.
5. Einstellungen: Stellen Sie sicher, dass Sie die richtigen Kameraeinstellungen verwenden, um scharfe und klare Bilder zu erhalten.

6. Passender Hintergrund: Die zu fotografierende Pflanze muss gut zu erkennen sein und sich klar vom Hintergrund abheben.
7. Beschreibung des Fotos: Verwenden Sie die richtigen Schlagworte, um die Pflanzen zu beschreiben, wenn Sie das Foto hochladen.
8. Daten prüfen: Überprüfen Sie Ihre Daten sorgfältig, bevor Sie diese hochladen, um sicherzustellen, dass alle Informationen korrekt sind.

1.8 AS-Postfach

Für jeden Antragsteller mit einer BNRZD existiert ein Antragsteller-Postfach (AS-Postfach). Es ist über *Profil Inet* erreichbar.

Das AS-Postfach dient in erster Linie der Kommunikation von der Verwaltung an die Antragstellenden. Im Posteingang des AS-Postfachs werden Bescheide und andere Nachrichten der Verwaltung abgelegt.

Damit die Antragstellenden über den Eingang von Nachrichten informiert werden, sind Benachrichtigungen als sogenannte Push-Mails an die persönlichen E-Mail-Adressen vorgesehen.

Um die Push-Mail Funktion nutzen zu können, ist mindestens eine gültige E-Mail-Adressen in Profil Inet in den Stammdaten einzutragen. Es sind mehrere E-Mail-Adressen möglich.

Die Antragstellenden können im AS-Postfach in den Einstellungen das Versenden der Push-Mails konfigurieren.

The screenshot shows the 'profil' interface for 'Postfach 019'. The 'Einstellungen' (Settings) section is highlighted with a red circle. It contains the following text and options:

An folgende E-Mail-Adressen aus der Stammdatenverwaltung soll eine Benachrichtigung gesendet werden, wenn in diesem Postfach eine Nachricht eingegangen ist:

- Alle auswählen
- Testname1@beispiel.de
- Testname2@sonstwo.de

Buttons at the top right of the settings area include 'Speichern', 'Verwerfen', and 'Zurücksetzen auf Standard'. The 'Einstellungen' button in the left sidebar is also highlighted with a red circle.

The screenshot shows the 'profil AS-Postfach' interface for 'Postfach'. The 'Einstellungen' button in the left sidebar is highlighted with a red rectangle. The main content area shows the 'Posteingang' (Inbox) with a search bar and a list of messages:

Inhalt / Betreff	Aktenzeichen	Ab	Bis	
LLnL, Flintbek Aufträge Profil SH App		18.07.2023	Verfahren: 223	
LLnL, Flintbek Antragsöffnung 2023		13.09.2022		

At the bottom of the message list, it says 'Nachrichten 1 - 2 von 2' and 'Seite 1 von 1'.

Sobald neue Nachrichten aus der Verwaltung in das AS-Postfach eingestellt werden, sendet das Programm sogenannte Push-Mails an die im AS-Postfach eingetragenen E-Mail-Adressen.

1.9 Technische Hilfe

Im Foyer des LLnL in Flintbek stehen ein PC und Drucker als technische Hilfe zur Verfügung, die es dem Antragsteller ermöglichen, anhand seiner persönlichen Zugangskennung (BNRZD und ZID-PIN) Zugang zu dem elektronischen Sammelantragsverfahren (*Profil Inet*) zu erhalten.

Für die Nutzung des PC und Druckers entstehen dem Antragsteller keine Kosten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beratung seitens des LLnL nicht geleistet werden kann. Bei Beratungsbedarf, der über die technische Bedienung des Web-basierten Antragsverfahrens hinausgeht, sollten sich Antragsteller an die Landwirtschaftskammer SH, den Bauernverband SH, einen Steuerberater oder andere Agrarberater und Personen wenden. Bei fachlich inhaltlichen Fragen können sich Antragsteller im Vorwege selbstverständlich an die Mitarbeiter des LLnL wenden, wobei jedoch der Vorgang der Antragstellung mit den erforderlichen Angaben durch den Antragsteller selbst erfolgen muss.

1.10 Neuzuteilung oder Ersatz einer PIN

Für die Neuzuteilung bzw. den Ersatz der für die Anmeldung benötigten PIN oder für Berater bei Einrichtung eines Mandanten, ist die Landwirtschaftliche Kontroll- und DienstleistungsgmbH (LKD) Kiel zuständig. Alternativ kann die Neuzuteilung einer Ersatz PIN nun auch per E-Mail erfolgen. Dazu muss im Benutzerkonto auf der Internetseite der HIT/ZID der Kommunikationskanal geöffnet und eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden. Ist zukünftig eine PIN erforderlich, kann über das Verfahren „PIN vergessen“ in der Anmeldemaske eine Ersatz PIN elektronisch beantragt werden.

Die LKD steht Ihnen in den folgenden Geschäftszeiten zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

LKD Telefon: **0431/33 987 33**

E-Mail: vvvo@LKV-SH.de

2 Antragsstellung

Grundsätzlich sind Fördervoraussetzungen vor der erstmaligen Beantragung zu erfüllen.

Dazu zählt auch, dass die Eigenschaft als aktiver Landwirt vorliegen muss (vgl. Kapitel 6).

Der vollständige Sammelantrag muss spätestens am 15.05. beim LLnL in elektronischer Form (Online-Verfahren/*Profil Inet*) eingegangen sein. Eine spätere Abgabe des Sammelantrages hat Sanktionen der Prämien zur Folge. Die „Friststrafe“ beträgt für jeden Kalendertag, um den der Antrag verspätet eingereicht wird, ein Prozent der berechneten Direktzahlung. Nach dem 31.05. eingehende Anträge werden abgelehnt. Dieses gilt entsprechend für die Auszahlungsanträge der 2. Säule (Vertragsnaturschutz, Natura2000-Prämie, Erschwerenausgleich Pflanzenschutz, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Ökologischer Landbau).

Anträge auf gekoppelte Tierzahlungen sowie Neu-, Förder-, Änderungs- und Erweiterungsanträge für den Ökologischen Landbau sind bis zum 15.05. einzureichen, danach werden diese abgelehnt.

Fördernehmerwechsel und Übernahmeanträge Ökologischer Landbau sind bis zum 31.05. möglich.

Neuanträge zum Vertragsnaturschutz werden in einem gesonderten Client („Kachel Vertragsnaturschutz“) abgegeben. Der Antragszeitraum weicht von dem Antragszeitraum des Sammelantrages ab und geht bis zum 01. Juli 2025.

Nach dem Einreichen wird eine Quittung durch *Profil Inet* ausgegeben.

Im Fall der Flächenangabe in anderen Bundesländern sind die Hinweise in Kapitel 1.2 zu beachten.

2.1 Antragsänderungen

Folgende Änderungen sind **ohne Kürzungen/Sanktionen** der Prämien bis einschließlich zum **31.05.2025** möglich:

- a) Nachmeldung einzelner, landwirtschaftlich genutzter Parzellen,
- b) Antragstellung auf Förderung bei einzelnen Parzellen,
- c) Nachmeldungen bzw. Änderungen der Ansprüche begründenden Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

Folgende Änderungen sind nach dem 15.05. **nicht** mehr möglich:

- Nachmeldung einzelner Tiere im Rahmen der gekoppelten Direktzahlungen

Antragsbestandteile, die **nach dem 31.05.** eingehen, werden **abgelehnt**.

2.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen

Wird der Antragsteller durch die Verwaltung oder die Ergebnisse des Flächenmonitoring-Systems (FMS) auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen, so besteht die Möglichkeit, den Antrag bis zum 30.09. zu ändern.

Unregelmäßigkeiten aus anderen Kontrollen oder einer angekündigten Vor-Ort-Kontrolle dürfen durch den Antragsteller nicht mehr geändert werden.

Folgende Änderungen sind **ohne Sanktionen** der Prämien bis einschließlich zum **30.09.** möglich:

Korrekturen von Überlappungen (Doppelbeantragung) mit Parzellen anderer Antragsteller, die im Rahmen von Vorabprüfungen mit potenziellen Verstößen kenntlich gemacht werden und dem Antragsteller als unplausibel angezeigt und mitgeteilt werden.

Änderung der Nutzung, Geometrie oder **Änderung der Förderung** bei einzelnen Parzellen, soweit die Änderungen Belange des Flächenmonitorings bzw. der Verwaltungskontrolle betreffen.

Alle o. a. Änderungen sind dem LLnL bis zum 30.09. über den elektronischen Sammelantrag mitzuteilen. Dazu ist eine neue Version des Flächennutzungsnachweises einzureichen.

Wurde dagegen eine Kontrolle vor Ort angekündigt, können Flächenangaben ab dem Zeitpunkt der Kontrollankündigung bzw. der Feststellung nicht mehr angepasst oder zurückgenommen werden. Betroffen sind alle Feststellungen in Form von Verstößen, die nicht die Belange des FMS bzw. der Verwaltungskontrolle überprüft.

Dies kann beispielsweise im Rahmen einer Kontrolle zur Konditionalität oder anderen fachrechtlichen Kontrollen zutreffen.

2.3 Rücknahme eines Antrages

Ein Antrag kann schriftlich und formlos bis zum 30.09. vom Antragsteller zurückgenommen werden und ist an die zuständige Stelle im LLnL zu richten.

3 Kontrollen und Sanktionen

Im nachfolgenden Kapitel werden die Kontrollen und Sanktionen im Bereich Direktzahlungen näher beschrieben.

3.1 Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Aufgrund der EU-Vorschriften ist das LLnL verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Dabei wird jährlich eine nach Zufall und Risikoparametern ausgewählte Anzahl von Betriebsinhabern, vor Ort oder mit anderen Methoden, auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert. Falls der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) unmöglich macht, werden die betreffenden Förderanträge abgelehnt. Darüber hinaus werden im Falle der Verweigerung einer durchzuführenden Konditionalitäts-VOK sämtliche Förderanträge abgelehnt.

Sofern bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wird, dass die Angaben im Antrag nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten wurden, ist mit erheblichen Sanktionen zu rechnen. Diese können unter Umständen zum völligen Verlust der beantragten Zahlungen und zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen.

Bei den **Vor-Ort-Kontrollen** wird geprüft, ob die Angaben im Antrag den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb des Antragsstellers entsprechen. Dies kann über das Flächenmonitoring, die Anforderung von Fotos mit der App profil sh (Fotos mit GPS-Standortdaten) oder weiteren Unterlagen, Kontrollen an Ort und Stelle im Betrieb selbst oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen. Wird ein Betrieb oder eine Fläche für die VOK der Direktzahlungen ausgewählt, so ist grundsätzlich die Einhaltung aller Verpflichtungen zu prüfen.

Die vor Ort zu kontrollierenden Antragsteller oder Flächen werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben, entweder nach dem Zufallsprinzip oder über eine Risikoanalyse ausgewählt. Die VOK kann grundsätzlich alle landwirtschaftlichen Parzellen sowie gegebenenfalls Tierbestände und weitere betriebliche Unterlagen (z. B. Pachtverträge) für die zur Kontrolle ausgewählten Förderanträge und/oder Stützungsanträge umfassen. Eine VOK kann dem zu kontrollierenden Antragsteller vorab angekündigt werden, sofern der Prüfzweck dadurch nicht gefährdet wird. Eine VOK ist aber auch ohne Ankündigung möglich. Einzelne Flächen können daher auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

Bei der **Verwaltungskontrolle** werden die Angaben aller Antragsteller auf die Einhaltung der Förderbedingungen unter Nutzung der Informationen geprüft, die der zuständigen Behörde vorliegen.

So wird z. B. geprüft, ob:

- die Angaben im Antrag vollständig und widerspruchsfrei sind,
- der Antragsteller die Anforderungen der Interventionen, wie z. B. die Anzahl und Anteile von Hauptkulturen bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung 2 (ÖR 2), erfüllt hat,
- die Anforderungen zum Fruchtwechsel nach GLÖZ 7 erfüllt sind (siehe GLÖZ 7-Layer),
- die im Flächenkataster ausgewiesenen Dauergrünlandflächen ohne Genehmigung umgebrochen wurden (GLÖZ 1, 2 und 9),
- die von allen Antragstellern, in Bezug auf die jeweilige Referenzparzelle, beantragten Flächen die förderfähige Fläche der Referenzparzelle nicht überschreiten und keine Doppelbeantragung vorliegt.
- eine Doppelbeantragung bei der Beantragung gekoppelter Tierzahlungen vorliegt.

Im Bereich der Direktzahlungen gilt eine Fläche nur dann als vorgefunden bzw. als ermittelt, wenn alle Anforderungen an diese Fläche erfüllt sind. Wird z. B. beim Blühflächen- bzw. Blühstreifenanbau auf einer als ÖR 1b ausgewiesenen Fläche die Anforderung an die geforderte Saatgutmischung nicht (vollständig) erfüllt, so wird diese Fläche im Rahmen der Öko-Regelung als nicht vorgefunden gewertet und damit genauso bewertet, als hätte der Antragsteller auf dieser Fläche keine Blühmischung angebaut.

Betriebsinhaber erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betroffenen Vorschriften zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

Eine zusätzliche strafrechtliche Bewertung ist nicht ausgeschlossen.

3.4 Abweichungen von der Tieranzahl bei gekoppelten Direktzahlungen

Überschreitet die beantragte Anzahl der Tiere die ermittelte Tieranzahl, so wird für die Gewährung der gekoppelten Direktzahlungen nur die ermittelte Tieranzahl berücksichtigt.

Darüber hinaus sind folgende Sanktionen vorgeschrieben, wenn die beantragte Tieranzahl die ermittelte Anzahl der Tiere überschreitet:

- Liegt die Differenz über 3 % der ermittelten Tiere oder 3 Tiere, so erfolgt eine zusätzliche Sanktion in Höhe der Differenz.
- Liegt die Differenz über 20 und unter 30 %, so erfolgt eine zusätzliche Sanktion um die doppelte Differenz.
- Liegt die Differenz über 30 %, so wird die betroffene gekoppelte Direktzahlung nicht gewährt.

4 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erklärungen und Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit dem Einreichen des Antrags bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger einschließlich der gewährten Prämienbeträge. Vergessen Sie nach Überprüfung aller Angaben nicht, die nach dem Einreichen erstellte **Quittung** zu kontrollieren.

5 Bestandteile des Sammelantrages

5.1 Anträge und Anlagen

Der Sammelantrag setzt sich aus den folgenden Antragsformularen und Anlagen zusammen:

Direktzahlungen

- 1 Antrag auf Einkommensgrundstützung
- 2 Antrag auf Umverteilungseinkommensstützung
- 3 Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung
- 4 Antrag auf Anerkennung als Junglandwirt
- 5 Antrag auf Öko-Regelungen
- 6 Antrag auf gekoppelte Tierförderungen

2. Säule

- 7 Antrag Ökologischer Landbau
- 8 Antrag auf Ausgleichszulage (AGZ)
- 9 Antrag auf Vertragsnaturschutz (VNS)
- 10 Antrag auf Erschwernisausgleich Pflanzenschutz
- 11 Antrag auf Natura-2000-Prämie (NZP)

5.2 Stammdaten

- 1 Vorname und Nachname bzw. Unternehmensbezeichnung einschließlich Rechtsform
- 2 Anschrift und Kommunikationsverbindungen
- 3 Betriebsnummer
- 4 Bankverbindung des Betriebsinhabers
- 5 das zuständige Finanzamt, die Steuernummer, steuerliche Identifikationsnummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- 6 im Falle mehrerer Betriebsstätten: Name, Anschrift und die Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung
- 7 im Falle einer Bevollmächtigung: Name und Anschrift sowie die E-Mail-Adresse der bevollmächtigten Person

bei natürlichen Personen:

- 8 Geburtsdatum und Geburtsort
- 9 Geschlecht des Betriebsinhabers

bei nicht natürlichen Personen (juristischen Personen/Personenvereinigungen):

- 10 Gründungsdatum
- 11 Beteiligte (vgl. Kapitel 5.2.5)

Sind verbundene Unternehmen vorhanden, so sind weitere Angaben erforderlich.

- 12 Angabe der Gruppenzugehörigkeit (Mutter- und/oder Tochterunternehmen)
(Bei einer Gruppe ist die jeweilige Unternehmensbezeichnung und Wirtschafts-/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer anzugeben.)

Kontrollieren Sie die vorgeblendeten Unternehmensangaben und korrigieren Sie ggf. falsche Angaben bzw. wenden Sie sich an das LLnL.

5.2.1 Steuerliche Merkmale

Seit November 2024 wird durch das Bundeszentralamt für Steuern die Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.) an alle wirtschaftlich tätige Unternehmen ausgegeben.

Bei Unternehmen, die bis zum 30 November 2024 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erhalten haben, entspricht die W-IdNr. der USt-IdNr..

Liegt keine USt-IdNr. vor oder wird die Tätigkeit neu aufgenommen, so erfolgt die Zuteilung über das ELSTER-Benutzerkonto.

Wurde dem Unternehmen noch keine W-IdNr. zugeteilt und ist das Unternehmen oder ein Betriebsteil umsatzsteuerlich veranlagt, so ist die entsprechende USt-IdNr. anzugeben. Diese beginnt mit DE für Deutschland und es folgen neun Ziffern.

Liegt diese nicht vor, ist die 13-stellige Steuernummer des Unternehmens bzw. persönliche steuerliche Identifikationsnummer (IdNr. oder Steuer-IdNr.) anzugeben.

Die IdNr. ist eine elfstellige Nummer (auf der Einkommens-/Lohnsteuerbescheinigung).

5.2.2 Verbundene Unternehmen

Kennzeichnend ist, dass die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens durch ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird oder die Fähigkeit zu einem beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen besteht. Zu bewerten ist nicht allein das Kapital oder der Anteilsbesitz, sondern auch die Kontrolle, die ein Unternehmen über ein anderes ausübt.

Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

Ein Unternehmen

- hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- kann gemäß einem zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;
- kann gemäß einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

Beispiele, aus denen sich ein beherrschender Einfluss ergeben kann, sind:

- „Vetorechte“, insbesondere mit denen Entscheidungen in Bereichen wie Budget, Geschäftsplan, größere Investitionen oder Bestellung der Unternehmensleitung getroffen werden können,
- Befugnisse, die auf der Grundlage von langfristigen Verträgen (wie Organisations- oder Betriebspachtverträge), erworben wurden.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden (mittelbare Kontrolle).

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Familiäre Verbindungen lassen darauf schließen, dass die natürlichen Personen gemeinsam handeln.

Von eng miteinander verbundenen, benachbarten Märkten ist auszugehen, wenn sich deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Dies betrifft bspw. andere landwirtschaftliche Unternehmen, Tierhaltungsunternehmen, Biogas-/Photovoltaik- (PV)/Windkraft-Anlagen (nicht gemeint ist eine („Bürger-“) Beteiligung an einem Windpark oder einer Freiflächen-PV), Direktvermarktung oder Urlaubsunterkünfte („Ferien auf dem Bauernhof“). Im Gegensatz dazu ist damit nicht die reine Wohnungsvermietung, ein Sägewerk, ein Gastronomiebetrieb, ein Friseursalon oder ähnliches gemeint (entspricht keinem spezifischen Agrarmarkt).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

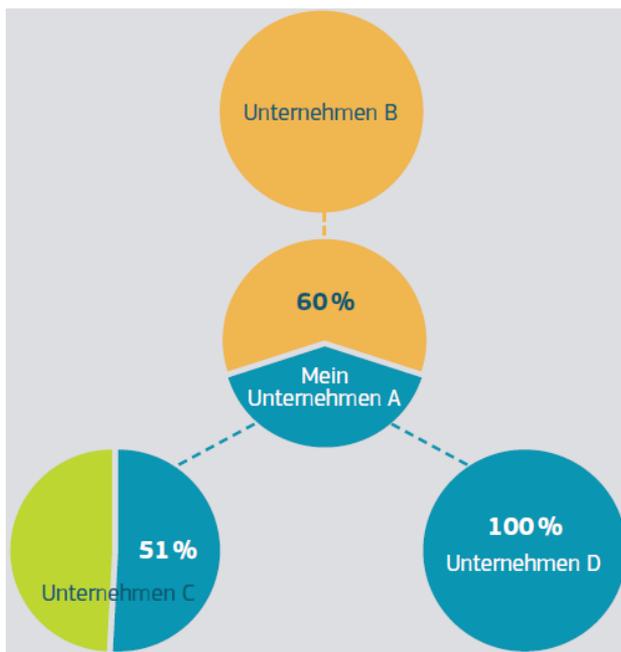
Prüfschemen und weitere Informationen zu den verbundenen Unternehmen sind in verschiedenen Broschüren beschrieben.

U. a. durch die EU-Kommission (<https://data.europa.eu/doi/10.2873/935949>), durch die Investitionsbank SH ([Suche | IB.SH \(ib-sh.de\)](https://www.ib-sh.de)) und die KfW Bank.

Die Angabe erfolgt immer aus Sicht des Antragstellers.

So ist ein Tochterunternehmen anzugeben, wenn das eigene Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt. Also die Kontrolle über dieses Unternehmen hat. Wird das eigene Unternehmen dagegen durch ein anderes Unternehmen kontrolliert, so ist dieses als Mutterunternehmen anzugeben.

Nachfolgendes Beispiel ist dem Benutzerleitfaden der EU Kommission (siehe oben) zur Definition von KMU (Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen) entnommen:



Die Beteiligung/Kontrolle wird wechselseitig um mehr als 50 % überschritten.

Der Antragsteller (Unternehmen A, Mitte) muss das Unternehmen B (oben) als Mutter- und die Unternehmen C und D (unten) als Tochterunternehmen in seinem Antrag angeben.

Beispiel 1:

Herr Bauer führt einen Milchviehbetrieb als Einzelunternehmer und ist Gesellschafter einer Schweinemast KG.

Das Einzelunternehmen muss die Schweinemast KG als **Tochterunternehmen** angeben.

Beispiel 2:

Herr Bauer führt als Einzelunternehmer sowohl ein landwirtschaftliches Unternehmen als auch einen Gasthof. Der Gasthof ist nicht anzugeben.

Beispiel 3:

Ein Windpark, hält 60 % an einem Ackerbaubetrieb. Herr Bauer ist der Betriebsleiter und mit 40 % an der Kontrolle des landwirtschaftlichen Unternehmens beteiligt.

Herr Bauer hat den Windpark als **Mutterunternehmen** im Antrag anzugeben.

5.2.3 Rechtsform des Unternehmens

Bei natürlichen Personen ist das Anzeigefeld „Rechtsform des Unternehmens“ (Haupt- bzw. Nebenerwerb) auf Richtigkeit zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Das zuständige Finanzamt wird über die Zahlungen im Rahmen des Sammelantragsverfahrens nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, BGBl. I S. 1554 in der aktuellsten Fassung dann unterrichtet, wenn feststeht, dass der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist. Folglich sind Zahlungsempfänger, die sich als Nebenerwerbsbetriebe erklärt haben, durch die Zahlstelle an das jeweilig zuständige Finanzamt zu melden. In dieser Meldung sind die Zahlstelle, der Name, der Vorname, die Anschrift des Zahlungsempfängers, die Prämienart, die Höhe der Zahlung und der Tag der Zahlung anzugeben. Als Zahlungsempfänger wird stets der Antragsteller der Förderung benannt. Das gilt auch dann, wenn diese abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Die Frage, ob es sich um einen mitteilungsrechtlichen Nebenerwerbsbetrieb handelt, ist dann mit „ja“ zu beantworten, wenn weniger als 50 % des Gesamteinkommens aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit stammen.

Zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft zählen nicht:

- | | |
|--|---------------|
| – Lohn-Einkünfte | – Kindergeld |
| – Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen | – Dividenden |
| – Kapitaleinkünfte | – Renten etc. |

Alle Einkünfte, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Einkommen zählen, sind vom Gesamteinkommen abzuziehen. Bei einem verbleibenden Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft von weniger als der Hälfte liegt keine Haupttätigkeit vor. Nur in diesem Fall ist eine Mitteilung an das Finanzamt erforderlich. Eine Mitteilung unterbleibt bei einem Zahlbetrag im Kalenderjahr von weniger als 1.500 Euro.

Für Unternehmen, die als juristische Person geführt werden, wird eine landwirtschaftliche Haupttätigkeit vorausgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hingewiesen.

5.2.4 Betriebsstätten

Im Sammelantrag sind alle Betriebsstätten mit den dazugehörigen Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung anzugeben. Änderungen der Anschrift sowie die An- oder Abmeldung können **nur** durch den zuständigen Kreisveterinär vorgenommen werden.

5.2.5 Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Unternehmen beteiligt, dann werden diese in der Tabelle als Beteiligte aufgeführt. Voraussetzung ist, dass diese dem LLnL bekannt und bereits vor der Antragstellung in den Stammdaten erfasst sind. Sollten sich die Angaben zu einzelnen Beteiligten oder die Zusammensetzung der Beteiligten an einem Unternehmen geändert haben, so wenden Sie sich zwecks Stammdatenänderung an das LLnL.

Die Tabelle selbst hat nur informativen Charakter.

5.2.6 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des antragstellenden Betriebsinhabers sind einzutragen, sofern diese befugt sind, im Namen des Betriebsinhabers Anträge auf Fördermaßnahmen für das Sammelantragsverfahren zu stellen und gegenüber dem LLnL erforderliche Erklärungen abzugeben. In diesen Fällen ist dem LLnL eine schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers vorzulegen.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Sammelantragstellung ohne entsprechende Vollmacht des Betriebsinhabers nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in diesen Fällen nur der Betriebsinhaber erforderliche Unterschriften leisten bzw. notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu den Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, zur Datenverarbeitung, Datenweitergabe, Flächennutzung und Anzeige von Abtretungserklärungen sowie Kenntnisnahme der Veröffentlichung des Begünstigten im Rahmen der Transparenzmeldung.

6 Landwirt

Grundvoraussetzung ist, dass es sich um einen selbständigen Landwirt (Betriebsinhaber) handelt. Im Rahmen der Kontrollen wird die Fördervoraussetzung für flächen- und tierbezogene EU-Förderungen in Form von Direktzahlungen und zur Entwicklung des ländlichen Raums geprüft.

Als selbstständiger Betriebsinhaber gilt eine natürliche Person bzw. eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen, wenn sie einen landwirtschaftlichen Betrieb kontrolliert und im wirtschaftlich-funktionalen Zusammenhang verwaltet.

Die Rechtsform der Person oder Personengruppe sowie der verwalteten Unternehmen spielt keine Rolle.

Entscheidend ist zum einen die wirksame alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle der Person oder Personengruppe über die Produktionseinheiten bzw. Unternehmen hinsichtlich:

- Betriebsführung,
- Entscheidung über Gewinn-/Verlust-Verwendung *und*
- finanzielle Risiken (Teil-/Haftung für getroffene Entscheidungen).

Zum anderen kommt es auf den wirtschaftlich-funktionalen Zusammenhang der Unternehmen bzw. Produktionseinheiten des Betriebes an. Dies bedeutet, dass mehrere Unternehmen, die unter ein und derselben Adresse tätig sind, wahrscheinlich als ein Betrieb angesehen werden können.

Sollen die Unternehmen trotzdem als eigenständig angesehen werden, ist nachzuweisen, dass im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehandelt wird. Werden Inventar, wie Wirtschaftsgebäude, Maschinen usw., gemeinsam genutzt oder Betriebsmittel gemeinsam verwendet, müssen Vertragsinhalte, Nutzungsvereinbarungen, Dienstleistungen oder Veräußerungen plausibel, tatsächlich durchführbar und marktüblich sein.

Die genannten Punkte sind zu einem Gesamteindruck zusammen zu bringen, so dass das Ergebnis, je nach Konstellation der Unternehmen, unterschiedlich ausfallen kann. Bereits vor der Antragstellung ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Person oder Personengruppe mehrere Unternehmen kontrolliert und diese voneinander abhängig sind.

Bei Zweifeln sollte eine Beratungsstelle hinzugezogen werden. Wenn die Voraussetzung an einen selbstständigen Betriebsinhaber nicht erfüllt ist, werden Zahlungen womöglich abgelehnt oder zurückgefordert. Dies gilt auch für in ökologisch und konventionell getrennte Produktionseinheiten. Zudem können sich Verstöße gegen die Grundanforderungen der Konditionalität in einem Unternehmen auf alle weiteren Unternehmen des Betriebsinhabers auswirken.

Beispiel 1:

Herr Bauer führt als Einzelunternehmer einen Ackerbaubetrieb und kontrolliert maßgeblich ein weiteres landwirtschaftliches Unternehmen. Dieses zweite Unternehmen wird zu 80 % von Herrn Bauer und zu 20 % von Kommanditisten kontrolliert.

Es liegt ein Betriebsinhaber vor.

Beispiel 2:

Herr und Frau Bauer führen als Gesellschaft zwei landwirtschaftliche Unternehmen unter verschiedenen Bezeichnungen und sind je Hälftig an allen Entscheidungen beteiligt.

Es liegt ein Betriebsinhaber vor.

Beispiel 3:

Herr Bauer führt als Einzelunternehmer ein landwirtschaftliches Unternehmen und zudem gemeinschaftlich mit seiner Tochter (50:50) ein Weiteres. Dieses wird unter einer anderen Adresse geführt und hat eigenes Inventar, usw...

Es liegen zwei Betriebsinhaber vor.

7 Aktiver Landwirt

Das EU-Recht sieht vor, dass Direktzahlungen nur an aktive Landwirte gewährt werden dürfen. Der Mitgliedstaat legt fest, welche Betriebsinhaber „aktive“ Landwirte sind.

Die Eigenschaft als „aktiver“ Landwirt liegt insbesondere vor, wenn ein Nachweis der Mitgliedschaft

- in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)),
- in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eines anderen Mitgliedstaates der EU aufgrund der VO (EG) Nr. 883/2004 und keine Mitgliedschaft einer landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Deutschland (A1-Bescheinigung),
- in der Unfallversicherung Bund und Bahn *oder*
- bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich vorliegt oder bereits im Vorjahr erbracht wurde und weiterhin gilt.

Der Nachweis über die Beitragszahlung ist z. B. durch den jüngsten Beitragsbescheid oder den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung zu erbringen und zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Aus dem Nachweis muss das Unternehmen des Antragstellers hervorgehen. Es werden keine Nachweise akzeptiert, die lediglich auf einzelne Personen (z. B. Gesellschafter) ausgestellt sind.

Als „aktive“ Landwirte gelten auch Unternehmen, die unter die Geringfügigkeitsschwelle fallen. Diese ist gegeben, wenn:

- im Vorjahr ein Anspruch auf Direktzahlungen (vor Anwendung von Sanktionen) von höchstens 5.000 EUR bestand oder
- im Vorjahr kein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wurde und im aktuellen Jahr der Betrag aus der Multiplikation der förderfähigen Fläche im Sammelantrag mit dem Betrag von 225 EUR höchstens 5.000 EUR ergibt (maximal etwa 22 Hektar).

Sofern keiner der o. a. Punkte zutrifft, so kann der Nachweis auch durch die Beschäftigung mindestens einer zusätzlich sozialversicherten Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb erbracht werden. Davon ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte.

Die beschäftigte Person muss direkt in die landwirtschaftliche Tätigkeit eingebunden sein und mindestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zum 31.12. des Antragsjahres im Unternehmen tätig sein.

Die Mitarbeit im Büro (Buchhaltung) oder Hofladen (Verkauf) zählt nicht dazu.

Als Nachweise sind zusammen mit dem Antrag die Anmeldung oder Jahresmeldung zur Sozialversicherung und der Arbeitsvertrag einzureichen.

8 Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und ganzjährige Förderfähigkeit

Mindestparzellengröße

Die Mindestparzellengröße für die Direktzahlungen, wie auch der übrigen flächenbezogenen Förderprogramme, beträgt **0,1 ha**.

Ausnahme: beim Vertragsnaturschutz sind Sonderregelungen zu beachten.

Streifenhafte Elemente, wie bspw. Brache- oder Blühflächen, bilden zusammen mit der angrenzenden Fläche desselben Betriebsinhabers eine landwirtschaftliche Parzelle.

Das Gleiche gilt für innenliegende und/oder angrenzende Landschaftselemente, welche den Konditionalitäts-Verpflichtungen unterliegen.

Alle Flächen kleiner 0,1 ha sind im Antrag mit anzugeben, da auf ihnen auch die Konditionalitäts-Verpflichtungen eingehalten werden müssen.

Mindestbetriebsgröße

Betriebsinhaber erhalten keine Direktzahlungen, wenn die gesamte förderfähige Fläche des Betriebes **kleiner als 1,0 ha** ist.

Es muss ein **Bagatellbetrag in Höhe von 225 EUR** erreicht werden. Andernfalls werden keine Direktzahlungen gewährt.

Für die gekoppelten Tierzahlungen müssen mindestens **3 förderfähige Mutterkühe oder 6 förderfähige Mutterschafe und/oder -ziegen** angemeldet werden.

Ganzjährige Förderfähigkeit

Eine förderfähige **Fläche** muss dem Betriebsinhaber am **15.05.** des Antragsjahres zur Verfügung stehen und das gesamte Kalenderjahr förderfähig sein.

9 Landwirtschaftliche Flächen

Zu den förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen zählen Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen. Auch wenn diese ein Agroforstsystem bilden.

Beim **Ackerland** handelt es sich um Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbar sind, aber brach liegen. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

Diese sind förderfähig, wenn die Pflanzen die Ackerfläche durchwurzeln können und Kontakt zum Boden haben. Eine Schwarzbrache ist unzulässig.

Das Halten von Tieren (Hühner, Kühe, Pferde, Schweine, Schafe, etc.), auch auf Ackergrasflächen, erfordert einen Pflanzenbestand.

Beim **Dauergrünland** handelt es sich grundsätzlich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind, zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sowie mindestens fünf Jahre nicht gepflügt worden sind.

Zu den **Dauerkulturen** zählen nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP). Flächen mit Pflanzen in Töpfen sowie Baumschulflächen mit Pflanzen in Töpfen sind nur dann förderfähig, wenn die Wurzeln der Topfpflanzen mit dem Boden – ggf. auch durch eine durchlässige Folie – in Verbindung treten können.

Des Weiteren zählen zu der förderfähigen Fläche die innerhalb von Feldblöcken gelegenen oder an diese angrenzenden **Konditionalitäts-relevanten Landschaftselemente (LE)**.

Diese werden im Sammelantrag der landwirtschaftlichen Parzelle zugeordnet.

Darüber hinaus zählen auch andere, nicht dem Konditionalitäten-Schutz unterliegende LE zur förderfähigen Fläche. Z. B. Bäume, wenn deren Anzahl 250 Bäume je Hektar nicht überschreitet (vgl. Kapitel 11). Der Betriebsinhaber muss bei der Ausweisung der LE die ganzjährige Verfügungsgewalt über diese Elemente haben.

Ein **Agroforstsystem** liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen, die nicht in **Tabelle 11** aufgeführt sind, angebaut werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- mindestens zwei Streifen sind vorhanden, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen *oder*
- es befinden sich mindestens 50 und höchstens 200 Gehölzpflanzen je Hektar verstreut auf der Fläche.

Gehölzpflanzen, die als Landschaftselemente nach Konditionalität bzw. nach Cross Compliance (CC) dem Beseitigungsverbot unterliegen, gelten nicht als Agroforst und dürfen weiterhin nicht beseitigt werden.

Bei der Beantragung eines Agroforstsystems sind die Zusatzangaben zum Agroforstsystems zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Jede Änderung ist dem LLnL mitzuteilen.

Das Formular ist auf der Internetseite des MLLEV unter [schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de) - **EU-Direktzahlungen - Formular Zusatzangaben Agroforst**.

Für die Öko-Regelung 3 sind darüber hinaus weitere Anforderungen zu erfüllen (vgl. Kapitel 15.3).

10 Landwirtschaftliche Erzeugung und Mindesttätigkeit

Die förderfähigen Flächen müssen für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden.

Die **landwirtschaftliche Tätigkeit** umfasst die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ).

Generell sind Flächen gemäß der im Nutzungscode enthaltenen Verwendung zu nutzen. In Anlehnung an den GLÖZ 7 ist die Nutzung, die im Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche steht, im Sammelantrag anzugeben.

Für brachliegende Flächen gilt die **Mindesttätigkeit**, wonach der Betriebsinhaber spätestens in jedem zweiten Jahr auf den Flächen:

- den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt,
- den Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt *oder*
- zum Zwecke der Begrünung aussät.

Bei nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen, wenn diese nicht im Rahmen der zuvor beschriebenen Tätigkeiten gemäht oder gemulcht werden.

Die Mindesttätigkeit muss bis zum **15. November des jeweiligen Jahres** erfolgen.

Verbotszeitraum: Die Konditionalitäten-Vorschriften regeln, dass die Mindesttätigkeit von Bracheflächen auf Ackerland oder Dauergrünland nicht im Zeitraum vom **01.04. bis zum 15.08.** des Antragsjahres durchgeführt werden darf.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder nach den Öko-Regelungen (ÖR) 1b verpflichtet ist.

10.1 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie förderfähig, soweit sie hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird.

Zur nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit/Nutzung gehört u. a. die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (bspw. Rübenmieten, Stroh- oder Heuballen), Betriebsmitteln (bspw. Kalk) oder das dauerhafte Abstellen von Maschinen.

Hier ist zu differenzieren, ob diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit/Nutzung die hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrer **Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt** in dem Maße einschränkt, sodass diese nicht mehr gewährleistet ist.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode bzw. zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird insgesamt **an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr** durchgeführt.
- Die Konditionalitäten-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Dies ist z.B. der Fall, wenn durch Schneisen der Oberboden abgetragen, Erdhaufen abgelagert, Gräben für Leitungen oder Kabelschächte, Kiesgruben ausgehoben oder vergleichbare Eingriffe vorgenommen werden.

Wird während des Kalenderjahres die landwirtschaftliche Fläche auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, dann müssen Antragsteller auf Direktzahlungen die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens drei Tage vorher schriftlich beim LLnL anzeigen, sofern diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht bereits mit dem Sammelantrag angezeigt worden ist.

Die Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit muss folgende Angaben enthalten:

- die Art, den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit

Im Sammelantrag ist ein elektronisches Formular „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ hinterlegt.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert wird, sofern diese nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind zudem:

- die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen *oder* von Betriebsmitteln, wenn diese nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden
und
- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage im Kalenderjahr.

10.2 Nicht förderfähige Flächen

Folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen,
- dem Luftverkehr dienende Funktionsflächen, insbesondere Roll-, Start- und Landebahnen,
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen),
- Parkanlagen und Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- Photovoltaikflächen,
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Hinweis zu Start- und Landebahnen: Landwirtschaftlich genutzte Areale, die in einem Zusammenhang mit den für den Luftverkehr genutzten Flächen stehen, müssen das ganze Jahr uneingeschränkt durch den Bewirtschafter und ggf. durch kontrollierende Personen zugänglich sein. Ist der ungehinderte Zugang nicht möglich, so gilt die Fläche überwiegend im Sinne einer dem Luftverkehr dienenden Funktionsfläche zugehörig und ist damit nicht förderfähig.

Hinweis zu Truppenübungsplätzen: Flächen, die auf Truppenübungsplätzen in Zone B liegen, sind keine förderfähigen Flächen. Diese werden vorrangig militärisch genutzt. Z. B. Schießbahnen als Bestandteil von Schieß- und Abschussplätzen.

Ausnahme: Förderfähig sind in ausgewiesenen Zonen A nur Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, keine nichtlandwirtschaftlichen Einschränkungen durch militärische Tätigkeit erfahren bzw. deren Einschränkungen nicht über maximal drei Wochen hinaus andauern. Bevor ein Antrag gestellt wird, sollte sich der Antragsteller versichern, dass es sich bei seiner bewirtschafteten Fläche tatsächlich um eine ausgewiesene Zone A handelt. Im Zweifel sollte vorab Kontakt mit dem Verpächter aufgenommen werden.

Förderfähig sind Agri-Photovoltaik-Anlagen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. eine Bearbeitung der Fläche, unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte, ist nicht ausgeschlossen und
2. die landwirtschaftlich nutzbare Fläche verringert sich gemäß DIN SPEC 91434:2021-051 um höchstens 15 Prozent

11 Geographisches Identifizierungssystem für Flächen

Mit der Umsetzung der Regelungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurde in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein GIS-gestütztes Flächenidentifizierungssystem als Referenzsystem eingeführt. Es bildet die Grundlage für die Beantragung und Kontrolle der flächenbezogenen Direktzahlungen. In Schleswig-Holstein stützt sich dieses System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen auf den Feldblock und die Landschaftselemente.

Definition Feldblock (FB)

Ein FB ist eine von dauerhaften Grenzen umgebene, zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber. Seit 2015 gelten Grenzen aufgrund verschiedener Hauptbodennutzungen (HBN) ebenfalls als dauerhafte Grenzen, so dass Feldblöcke entsprechend ihrer HBN in Ackerland-, Dauergrünland- und Dauerkulturfeldblöcke unterteilt sind.

Definition Landschaftselement (LE)

LE sind landwirtschaftlich nicht nutzbare natürliche oder naturnahe Strukturelemente, die Teil der förderfähigen Fläche sein können, wenn sie in unmittelbarem, räumlichem Zusammenhang (d. h. im FB liegend oder direkt an einen FB angrenzend) zur förderfähigen Fläche stehen.

Ab dem 01.01.2023 werden zwei Arten von LE unterschieden:

- Die in der Vergangenheit unter Cross Compliance geführten LE werden ab 01.01.2023 als Konditionalitäten-LE fortgeführt. Sie unterliegen einem Beseitigungsverbot.

Code	LE-Typ-Bezeichnung	Untergrenze	Obergrenze	Bemerkung
1	Hecken oder Knicks	10 m lang	Ø-Breite von bis zu 15 m	
2	Baumreihen	50 m lang	-	
3	Feldgehölze	50 m ²	2.000 m ²	
4	Feuchtgebiete	-	2.000 m ²	nach § 30 BNatSchG inkl. Tümpel, Sölle, Dolinen u. a. Feuchtgebiete
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	5 m lang	-	
5	Einzelbäume	-	-	nach § 28 BNatSchG
15	Trocken-, Be- und Entwässerungsgräben	-	bis zu 6 m breit	GAPKondDVO SH

Weitere Informationen zu den LE erhalten Sie in der Infobroschüre zur Konditionalität, die auch über den folgenden Link aufgerufen werden kann:

[schleswig-holstein.de - EU-Direktzahlungen - Konditionalität \(ehemals Cross Compliance\)](http://schleswig-holstein.de - EU-Direktzahlungen - Konditionalität (ehemals Cross Compliance))

- Ab 01.01.2023 können weitere „andere LE“ Bestandteil der förderfähigen Fläche sein.

Voraussetzung ist, dass diese im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem FB stehen.

Diese anderen LE werden **nicht** als Objekte im Flächenreferenzsystem digital abgebildet, gehören aber zur förderfähigen Fläche des FB. Im Gegensatz zu den Konditionalitäten-LE unterliegen sie keinem Beseitigungsverbot.

Folgende LE zählen zu den „anderen LE“:

LE-Typ-Bezeichnung	Obergrenze	Bemerkung
Hecken oder Knicks	bis 10 m lang	
Feldgehölze	bis 50 m ²	
Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	bis 5 m lang	
Einzelbäume	-	nicht geschützt nach BNatSchG
Sträucher, Strauchgruppen	bis 500 m ²	
Hochstaudenfluren	bis 500 m ²	z. B. Brennnessel

Diese „anderen LE“ dürfen in Summe höchstens 25 % der Fläche einnehmen.

Für die Berechnung des maximalen Anteils wird für einen Baum eine Fläche von 10 m² zugrunde gelegt.

Definition nicht förderfähige Fläche (NBF)

NBF sind Abzugsflächen, die vollständig innerhalb von FB bzw. LE liegen, keine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen und keine LE sind.

Darunter fallen u. a. alle von Menschen errichteten Konstruktionen (z. B. Gebäude, Straßen, Windkraftanlagen, Strommasten, usw.), aber auch natürliche Strukturen, die die Obergrenze der LE überschreiten (z. B. Feuchtgebiete > 2.000 m²).

Diese NBF werden unabhängig von ihrer Größe digital abgegrenzt und von der förderfähigen Fläche abgezogen bzw. sind im Sammelantrag von der Antragsfläche abzuziehen.

12 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen

Nachfolgend werden die Besonderheiten für spezielle Nutzungen beschrieben.

Angabe von Zwischenfrucht und Untersaat

Zur Erfüllung des Konditionalitäts-Standards und GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) ist die Angabe der Aussaat einer Zwischenfrucht/Untersaat relevant.

An der jeweiligen Fläche ist dafür im FNN der entsprechende Code in der Spalte Bindungen zu setzen.

Welche Kultur im Vorjahr auf der jeweiligen Fläche stand, kann im GLÖZ 7-Layer nachgesehen werden.

Weitere Informationen finden sich in der Konditionalitäten-Broschüre unter:

[schleswig-holstein.de - EU-Direktzahlungen - Konditionalität \(ehemals Cross Compliance\)](http://schleswig-holstein.de - EU-Direktzahlungen - Konditionalität (ehemals Cross Compliance))

Blühstreifen und/oder Bejagungsschneisen

Blühstreifen bzw. Bejagungsschneisen erfüllen wichtige Funktionen für die Biodiversität und Schwarzwildbekämpfung und liegen im gesellschaftlichen Interesse.

Die Anlage eines Blühstreifens oder einer Bejagungsschneise ist durch die Angabe der Bindung „**BJS**“ im FNN zu kennzeichnen (vgl. Kapitel 21.2). Die Blühstreifen/Schneisen auf Ackerflächen mit marginalem Umfang müssen nicht gesondert eingezeichnet werden, da diese Flächenanteile einen unbedeutenden Anteil an der insgesamt beantragten Fläche einnehmen.

Es sind folgende Bewuchsvarianten zulässig:

- gezielte Begrünung,
- Anlage einer Blühmischung *oder*
- Selbstbegrünung

Eine Schwarzbrache ist nicht zulässig.

Blühstreifen und Bejagungsschneisen, die als Streifen und/oder Teilflächen einer zusammenhängenden Ackerfläche des Betriebsinhabers aus der Erzeugung genommen werden und die einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung der Schwarzwildbestände leisten, sind von dem Verbot des Umbruches im Zeitraum vom 1. April bis 15. August befreit (vgl. GLÖZ 6).

Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (NC 492)

Gras und andere Grünfütterpflanzen müssen in Dauergrünlandbeständen grundsätzlich dominieren.

Dennoch können in **traditionellen Weidegebieten** (Beispiel Lüneburger Heide) von Besenheidepflanzen geprägte Dauergrünlandflächen beantragt werden, wenn die Nutzung nachweislich mehrjährig traditionell, i. d. R. mit Schafen und Ziegen anzutreffende Weidewirtschaft, auch tatsächlich in den zurückliegenden Jahren vorgenommen wurde und dort regionstypisch anzutreffen ist. Im Falle der Beantragung mit dem NC 492 sind dem LLnL entsprechende Nachweise der traditionellen Bewirtschaftungsweise vorzulegen.

Für beantragte **Heideflächen** ist anzuraten, dass der Antragsteller die Vereinbarkeit dieser traditionellen Bewirtschaftungsform vorab prüft. Andernfalls besteht das Risiko, dass der vorzufundene Dauergrünlandbewuchs in Folge von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ggf. als nicht zu den förderfähigen Pflanzen im DGL festgestellt wird und Kürzungen und Sanktionen zur Folge hat.

Außerdem gelten Dauergrünlandflächen als zu den etablierten lokalen Praktiken zugehörig, wenn die für die Erhaltung der in Anhang I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgelisteten oder der unter die Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG fallenden Biotope und Lebensräume von Bedeutung sind. Im Einzelfall können auch weitere Flächen mit besonderem Bezug zum Vogelschutz durch die Abteilung für Naturschutz des Landesamtes für Umwelt anerkannt werden. Diese Dauergrünlandflächen enthalten neben Gras und Grünfutterpflanzen weitere Pflanzen, die durch Nutztiere auf der ganzen Fläche beweidbar sind und damit landwirtschaftlich genutzt werden.

Hinweis: Der NC 492 setzt die Beweidbarkeit der Fläche im Sinne einer DGL-Nutzung voraus. Dieser NC ist nicht zu verwechseln mit einer Fläche, die als DGL-Fläche aus der Erzeugung genommen wurde. Eine Mindesttätigkeit in Form eines vorgenommenen Mulchgangs erfüllt die Fördervoraussetzungen nicht.

Ab 2015 nicht mehr landwirtschaftliche Fläche (NC 584 und NC 585)

Es gibt Flächen, die im Zeitraum 2015 bis 2022 förderfähig waren und für die in diesem Zeitraum die Basisprämie gewährt wurde, die sich aber aktuell aufgrund von inzwischen durchgeführten Maßnahmen nach der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie oder aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr landwirtschaftlich als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur nutzen lassen (z. B. aufgrund Vernässung oder Verbuschung). Diese Flächen bleiben für flächenbezogene Direktzahlungen förderfähig, wenn der Antragsteller anhand von konkreten Maßnahmen belegen kann, dass das Ziel der Maßnahme diese nichtlandwirtschaftliche Nutzung war. Z. B. die Förderung gebietspezifischer Erhaltungsziele.

Diese Maßnahmen betreffen nur Flächen in FFH-Gebieten, EG-Vogelschutz- und Naturschutzgebieten, sowie Flächen des Vertragsnaturschutzes, der besonderen ELER- bzw. EU-Förderung und Flächen mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und -arten.

Das Gleiche gilt für landwirtschaftliche Flächen, welche ab 2023 aufgrund durchgeführter Maßnahmen keine landwirtschaftliche Fläche mehr sind.

Diese Flächen müssen gesondert gekennzeichnet werden:

- NC 584: nichtlandwirtschaftliche, aber nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 a Buchstabe aa oder cc GAPDZV förderfähige Fläche (Maßnahmen Natura 2000).
- NC 585: nichtlandwirtschaftliche, aber nach § 11 Absatz 1 Nr. 3a Buchstabe bb GAPDZV förderfähige Fläche (Maßnahmen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)).

Diese Parzellen müssen mit der geographisch genauen Lage und Größe angegeben werden.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat sich der Antragsteller bei der Wahl dieser Nutzungscodierung eindeutig festzulegen, sodass diese als „sonstige Fläche“ eingestuft wird.

Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen (NC 590)

Der NC ist nur zu verwenden, wenn die betreffenden Ackerflächen im Frühjahr als Brachen angelegt und nicht für die Ökoregelung 1 angemeldet werden.

Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen (NC 593)

Es besteht die Möglichkeit, förderfähige Dauerkulturflächen aus der Produktion zu nehmen. Diese zumeist in Baumschulbetrieben brach gelegten Flächen bleiben der Hauptbodennutzung „Dauerkultur“ zugeordnet. Eine Mindesttätigkeit ist erforderlich. Zusätzlich sind Pflegemaßnahmen an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen (vgl. Kapitel 10).

Weihnachtsbaumkulturen (NC 983)

Flächen mit Weihnachtsbaumkulturen zählen zu den nicht förderfähigen Flächen. Im Rahmen der Referenzpflege werden diese Flächen aus dem LFK-SH entfernt, sofern die Nutzung mit Weihnachtsbaumkulturen auf dem aktuell vorliegenden Luftbild zu erkennen ist.

Hanfanbau

Der Anbau von Hanf ist nur den Unternehmen der Landwirtschaft erlaubt.

Flächen, auf denen Nutzhanf angebaut wird, sind im Antrag anzugeben als:

- a) **Hauptfrucht mit dem NC 701**
- b) **Pflanzenmischungen mit Hanf mit dem NC 866** oder
- c) **Zwischenfrucht mit Hanfanteil, Code 65**

Beim Anbau als Zwischenfrucht ist in der „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ das Formularfeld „Mitteilung zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht“ anzuhaken. Für die betreffende Parzelle sind die Feldblockbezeichnung, Gesamtparzellenummer, Größe und Sorte einzutragen. Die Anlage ist zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen.

Direktzahlungen werden nur gewährt, wenn die Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte (Tabelle 14, Stand 15. März des Antragsjahres) nachgewiesen wird. Die amtlichen Etiketten sind außen am Saatgebände angebracht und müssen dem LLnL (mit dem Sammelantrag) vorgelegt werden. Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THC-Gehalt bis zu 0,3 % verwendet werden.

Wird keine Einkommensgrundstützung in Anspruch genommen, müssen sämtliche Etiketten mit der Anbauanzeige direkt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingereicht werden.

Zusammen mit dem Sammelantrag ist eine gesonderte „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ abzugeben, die im Dokumentenbaum in *Profil Inet* als pdf hinterlegt ist.

Die Abgabe der **Erklärung über die Aussaatflächen** von Nutzhanf beim LLnL entbindet nicht von der Verpflichtung zur **Abgabe der Anbauanzeige** (Anlage 1).

Die Anbauanzeige ist bis zum **1. Juli 2025** direkt an die BLE zu übersenden. Dieser Termin gilt gleichfalls für den Hanfanbau als Zwischenfrucht.

Sofern die Aussaat von Nutzhanf **als Zwischenfrucht** nach dem **1. Juli** erfolgt, sind **die amtlichen Etiketten** bis zum **1. September 2025** bei der BLE vorzulegen, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Einkommensgrundstützung dem LLnL vorgelegt worden sind.

Pflanzenmischungen, die Hanf enthalten, sind analog zu dem Anbau von Nutzhanf anzumelden. Vor der Aussaat von Pflanzenmischungen mit Hanf sollte das Saatgutetikett auf die enthaltene Sorte kontrolliert werden.

Die Kontrollen des THC-Gehalts (Probenahmen) werden von der BLE durchgeführt. Anbauer, deren Hanfflächen kontrolliert werden, erhalten von der BLE eine entsprechende Mitteilung sowie die Aufforderung zur Abgabe der **Blühhmeldung Nutzhanf** (Anlage 2).

Mit der Abernte des Hanfs darf frühestens begonnen werden, wenn ein entsprechendes Freigabeschreiben der BLE vorliegt oder die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde. Auf Antrag ist auch eine vorzeitige Erntefreigabe der BLE per E-Mail möglich.

Die aktuellen Muster und Formblätter für Anzeigen und Erklärungen befinden sich im Dokumentenbaum des Sammelantrags oder unter [BLE - Nutzhanf](#).

Alternativ sind diese auch unter der folgenden Anschrift zu beziehen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
 Referat 512
 Deichmanns Aue 29
 53179 Bonn
 Tel.: 0228/6845-3337

Wichtige Termine

Termin	Welches Formular?	An wen?
bis 15. Mai	Anlage 1 – „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf“ + Sortenetikett	LLnL
bis 1. Juli	Anlage 1 – „Anzeige des Anbaus von Nutzhanf“ + Sortenetikett	BLE
nach Aufforderung zu Blühbeginn	Anlage 2 – „Blühhmeldung Nutzhanf“	BLE

13 Einkommensgrundstützung

Die Einkommensgrundstützung (EGS) entspricht weitestgehend der Basisprämie der vorangegangenen Förderperiode. Die Prämie wird auf Antrag als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt und beträgt voraussichtlich 152 EUR.

14 Umverteilungs-Einkommensstützung

Die Zusatzprämie wird erstmalig ab dem Sammelantragsjahr 2023 im Zusammenhang mit der EGS gewährt und ist gesondert zu beantragen.

Die Umverteilungs-Einkommensstützung wird für **maximal 60 ha** gewährt.

Antragsteller, die die Umverteilungs-Einkommensstützung beantragen, müssen für den Fall, dass sich der Betrieb nach dem 1. Juni 2018 aufgespalten hat oder aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erklären, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um die Prämie erhalten zu können.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt voraussichtlich:

Gruppe	Betrag in EUR/ha
bis 40 ha	67
größer 40 bis 60 ha	40

15 Öko-Regelungen

Öko-Regelungen (ÖR) sind freiwillige Verpflichtungen, die jährlich zu beantragen sind. Kombinationen von freiwilligen Maßnahmen sind der [Tabelle 9](#) zu entnehmen.

Neben den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für die Beantragung der einzelnen ÖR sind auch die hier nicht beschriebenen fachrechtlichen Vorgaben zu beachten – insbesondere für die Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Beantragung erfolgt über das Formular „Anträge Öko-Regelungen“ und ggf. unter Angabe des ÖR-Kennzeichens in der Spalte „ÖR-Code“ im FNN.

15.1 Öko-Regelung 1 (nichtproduktive Flächen)

Die ÖR 1 dient der Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen.

Sie können, je nach ÖR, auf Ackerland-, Dauergrünland- oder Dauerkulturflächen beantragt werden.

Konditionalitäten-LE (vgl. Kapitel 11) gehören nicht zu der begünstigungsfähigen Fläche.

15.1.1 Öko-Regelung 1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Die ÖR 1a sieht eine freiwillige Stilllegung bis höchstens 8 Prozent des förderfähigen Ackerlandes vor.

Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerland erhalten für den ersten Hektar Stilllegung den Fördersatz der ersten Stufe, auch wenn der Anteil von 8 Prozent überschritten wird. Die über den ersten Hektar hinausgehende Stilllegung wird je nach prozentualer Stufe bezahlt. Für Betriebe mit maximal 10 ha Ackerland gelten ausschließlich die prozentualen Stufen. Für die Berechnung des prozentualen Anteils werden Konditionalitäten-LE einbezogen (Brutto), jedoch nicht für die Förderung selbst (Netto).

Die beantragten Flächen sind mit dem entsprechenden Kennzeichen in der Spalte „ÖR-Code“ im FNN anzugeben (vgl. Tabelle 3).

- Mindestflächengröße 0,1 ha, ohne Konditionalitäten-LE (Netto).
- Bei einer aktiven Begrünung (Aussaart) ist eine Reinsaat mit einer einzigen landwirtschaftlichen Kulturpflanze nicht zulässig.
Die Aussaat muss bis zum 31.03. des Antragsjahres erfolgt sein. Der Pflanzenbestand muss mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten aufweisen.
- Mindestens in jedem zweiten Jahr muss die Mindesttätigkeit erfolgen (vgl. Kapitel 10). Hierbei ist der Verbotszeitraum nach Konditionalitäten-Vorschriften vom 01.04. bis zum 15.08. eines Antragsjahres zu beachten.
- Ganzjährige Stilllegung (keine landwirtschaftliche Erzeugung – bspw. keine Verfütterung oder Verwendung für die Biogaserzeugung).
- Ab dem 01.09. des Antragsjahres kann eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
Eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem 15.08. des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden.
- Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdüngern).
- Bracheflächen auf einem Agroforstsystem sind nicht begünstigungsfähig.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt voraussichtlich:

Staffelung	Betrag in EUR/ha
bis 1 % bzw. 1 ha	1.300
größer 1 bis 2 %	500
größer 2 bis 8 %	300

15.1.2 Öko-Regelung 1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Wenn ÖR1a-Flächen als Blühstreifen/-flächen angelegt werden, kann zusätzlich ÖR1b beantragt werden.

Die beantragten Flächen sind mit dem entsprechenden Kennzeichen in der Spalte „ÖR-Code“ im FNN anzugeben (vgl. Tabelle 3).

Voraussetzung ist, dass der Pflanzenbestand

1. bei **einjährigem Anbau** mindestens **10** Arten der **Gruppe A**, die zusätzlich durch Arten der Gruppe B ergänzt werden können, *und*
2. bei **mehnjährigem Anbau** mindestens **5** Arten der **Gruppe A** und mindestens **5** Arten der Gruppe B enthält.

Die zulässigen Arten sind der [Tabelle 12](#) zu entnehmen.

Es dürfen nur die in dieser Tabelle aufgeführten Arten in der Mischung vorhanden sein.

Hinweis: Ab 2026 sind für den mehrjährigen Anbau nicht mehr alle Arten zugelassen.

Die in der Tabelle 13 aufgeführten Arten dürfen in 2025 in der Saatgutmischung nicht mehr enthalten sein.

Zum Nachweis der ausgesäten Arten sind Saatgutbelege vorzuhalten.

- Die Mindestflächengröße beträgt 0,1 ha, ohne Konditionalitäten-LE (Netto).
- Einzelne Blühflächen sind bis zu einer Größe von 3 ha (Netto) begünstigungsfähig.
- Bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 m einzuhalten.
- Die Aussaat bei einjährigem Anbau muss bis zum 15.05. des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Die Brache ist bis zum 31.12. zu erhalten.
- Bei mehrjährigem Anbau muss die Aussaat bis zum 15.05. des ersten Antragsjahres abgeschlossen sein. Ab dem 01.09. des zweiten Antragsjahres ist die Aussaat einer Kultur, die im Folgejahr zur Ernte führt, zulässig.
Mindestens in jedem zweiten Jahr muss die Mindesttätigkeit durchgeführt werden (vgl. [Kapitel 10](#)).
Für das dritte Antragsjahr muss die Blühfläche neu angelegt werden.
- Bei fehlendem Feldaufgang ist eine Nachsaat möglich.
- Ganzjährige Stilllegung (keine landwirtschaftliche Erzeugung – bspw. keine Verfütterung oder Verwendung für die Biogaserzeugung).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdüngern).

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt zusätzlich zu dem gestaffelten Betrag nach ÖR 1a voraussichtlich 200 EUR/ha.

15.1.3 Öko-Regelung 1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Die beantragten Flächen sind mit dem entsprechenden Kennzeichen in der Spalte „ÖR-Code“ im FNN anzugeben (vgl. Tabelle 3).

Es gelten die Auflagen wie unter ÖR 1b aufgeführt mit folgender Abweichung:

- Die Fläche ist in einer Dauerkultur angelegt.
- Keine Mindestflächengröße oder Vorgaben zu Breiten und Längen.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt voraussichtlich 200 EUR/ha.

15.1.4 Öko-Regelung 1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

Altgrasstreifen oder -flächen müssen mindestens 1 Prozent und dürfen maximal 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlandes des Betriebes umfassen. Für den ersten Hektar wird die erste Förderstufe gewährt, selbst wenn dieser mehr als 6 Prozent des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmacht.

Die beantragten Flächen sind mit dem entsprechenden Kennzeichen in der Spalte „ÖR-Code“ im FNN anzugeben (vgl. Tabelle 3).

- Die Mindestflächengröße beträgt 0,1 ha, ohne Konditionalitäten-LE.
- Der Altgrasstreifen/-fläche wird nur bis zu einem Anteil von maximal 20 Prozent einer Dauergrünlandparzelle gefördert.
Eine **Ausnahme** besteht für kleine Altgrasstreifen/-flächen, die in Summe nicht größer als 0,3 Hektar sind. Ihr Anteil kann insgesamt mehr als 20 Prozent betragen und bleibt begünstigungsfähig.
- Eine Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 01.09. ist nicht zulässig, muss aber bis zum 31.12. erfolgen.
- Die Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung (mulchen) des Aufwuchses ist während des ganzen Jahres nicht zulässig.
- Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdüngern) zulässig.

Altgrasflächen müssen sich von genutztem Dauergrünland optisch unterscheiden.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt je Prozentpunkt des förderfähigen Dauergrünlands gestaffelt voraussichtlich:

Staffelung	Betrag in EUR/ha
1 % bzw. 1 ha	900
größer 1 bis 3 %	400
größer 3 bis 6 %	200

15.2 Öko-Regelung 2 (Vielfältige Kulturen)

Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland ohne Brachen. Eine der fünf Hauptkulturen muss eine Leguminose oder deren Gemenge sein.

Voraussetzungen:

- Mindestanteil an Leguminosen (einschließlich Mischungen, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen) von 10 %.
- Anteil jeder Hauptfruchtart mindestens 10 % und maximal 30 %.

Relevant ist die Hauptfrucht, die im Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche steht.

Als Hauptfrucht zählen:

- verschiedene in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen
 - Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören (z. B. Sommer- und Winterweizen),
 - Dinkel (*Triticum spelta*) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören;
- jede Art im Fall der Familien Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse);
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen ohne Leguminosen-Mischkulturen
- feinkörnige Leguminosenmischkultur, solange feinkörnige Leguminosen im Bestand überwiegen;
- grobkörnige Leguminosenmischkultur, solange grobkörnige Leguminosen im Bestand überwiegen;
- Wintermischkultur, solange sie nicht unter die anderen Mischungen fallen;
- Sommermischkulturen, solange sie nicht unter die anderen Mischungen fallen;

Alle Mischkulturen mit Mais zählen zu der Hauptfruchtart Mais.

Beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten werden Hauptfruchtarten zusammengefasst, um die oben genannten Mindestanteile zu erfüllen.

Der Anteil an Getreide darf maximal 66 % betragen. Mais und Hirse werden dabei nicht zum Getreide gezählt.

Zur Berechnung der Anteile werden alle angegebenen Ackerflächen, ohne brachliegende Ackerflächen und einschließlich der dem Acker zugeordneten Konditionalitäten-LE (Brutto), berücksichtigt.

Besonderheit „beetweiser“ Gemüseanbau: Die Voraussetzung, mindestens 5 Hauptfruchtarten mit Mindest- und Höchstanteilen anzubauen, gilt als erfüllt, wenn auf mindestens 40 % der Ackerfläche mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands des Betriebs beetweise mindestens fünf verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden. Der Anbau von mind. 10 % Leguminosen muss weiterhin eingehalten werden und der Anteil Getreide am Ackerland darf 66 % nicht überschreiten.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt voraussichtlich 60 EUR/ha.

15.3 Öko-Regelung 3 (Agroforst)

Gefördert werden nur vorhandene Gehölzstreifen zur Nutzung als Energie- bzw. Wertholz oder zur Nahrungsmittelerzeugung (z. B. Obstanbau) auf Ackerland- oder Dauergrünlandflächen.

Mit dem Antrag sind die Zusatzangaben Agroforst (vgl. Kapitel 9) einzureichen.

Einzelne Arten von Gehölzpflanzen sind ausgeschlossen (vgl. Tabelle 11).

Hinweis: Ab 2025 sind nur nicht sterile Hybride des Blauglockenbaumes zulässig.

Die beantragten Flächen sind mit dem entsprechenden Kennzeichen in der Spalte „ÖR-Code“ im FNN anzugeben (vgl. Tabelle 3).

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen liegt zwischen 2 und 40 %.
- Es sind mindestens 2 Gehölzstreifen je Agroforstsystem vorhanden. Dabei sind die Streifen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt.
- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen beträgt auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 m.
Die Breite bezieht sich auf den gesamten Streifen, inklusive der Fläche, die die Gehölze umgibt und nicht bewirtschaftet wird.
- Der kleinste Abstand zwischen den einzelnen Gehölzstreifen muss auf der überwiegenden Länge mindestens 20 m betragen. Gleiches gilt für den Abstand eines Gehölzstreifens zu einem Waldrand oder zu Konditionalitäten-LE.
Fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe sind kleinere Abstände zum Rand möglich.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche beträgt auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 100 m.
- Pflegemaßnahmen sind nur in dem Maße zulässig, wie es nach Art der Gehölze und dem Zweck der Gehölzstreifen erforderlich ist. Erforderlich ist eine klar erkennbare Grenze zwischen dem Agroforstgehölzstreifen und der übrigen produktiven landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Eine Holzernte im Antragsjahr ist nur in den Monaten Dezember, Januar und Februar zulässig.
- Naturschutzfachliche Vorschriften bleiben davon unberührt und sind einzuhalten.
In der Wiesenvogelkulisserie wird keine Förderung gewährt, wenn die gesamte Fläche oder Teile des Agroforstsystems in dieser Kulisserie liegen.

Änderungen, wie z. B. Nachpflanzungen, sind dem LLnL mitzuteilen.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt voraussichtlich 200 EUR/ha.

Hinweis: Im Rahmen dieser Regelung werden nur die vorhandenen Gehölzstreifen gefördert, nicht die gesamte Agroforstfläche.

15.4 Öko-Regelung 4 (Extensivierung Dauergrünland im Betrieb)

Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes (einschließlich zugeordneten Konditionalitäten-LE – Brutto) des Betriebes unter Einhaltung eines Mindest- bzw. Höchstviehbesatzes pro Hektar.

Der Viehbestand ist im Sammelantrag in der Anlage „Tierbestand“ einzutragen, in der auch der Berechnungsschlüssel hinterlegt ist (vgl. Kapitel 18).

Ab 2025 zählen auch Dam- und Rotwild zu den raufutterfressenden Großvieheinheiten.

- Im Kalenderjahr wird ein durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressender Großvieheinheiten (RGV) je ha förderfähigen Dauergrünlands gehalten.
 - Berücksichtigt werden Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde (Equiden) sowie Dam- und Rotwild, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben bzw. trächtig sind. So zählen bspw. nicht gedeckte Lämmer von Schafen und Ziegen unter einem Jahr nicht als einzelne Tiere, sondern werden beim Muttertier berücksichtigt.
 - Aufzeichnungen über den Viehbesatz sind als Nachweise vorzuhalten.
- Die Verwendung von Düngemitteln, auch von Wirtschaftsdüngern, ist nur in dem Umfang erlaubt, der höchstens 1,4 RGV/ha (= 140 kg N/ha) Dauergrünland des Betriebes entspricht. Bedeutung erlangt dies vor allem, wenn über den Dunganfall durch Beweidung hinaus Düngemittel auf Dauergrünland ausgebracht werden. Flächenbezogene Aufzeichnungen sind vorzuhalten. Dies kann auch über die Anwendung ENDO-SH (elektronische Nährstoffmeldung und Dokumentation) erfolgen und gilt auch, wenn Sie nach dem Düngerecht nicht zur Meldung verpflichtet sind.
- Auf den Flächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.
- Im Antragsjahr dürfen keine Dauergrünlandflächen des Betriebs gepflügt bzw. umgewandelt werden. Eine Narbenerneuerung kann nur aufgrund eines Schades höherer Gewalt, wie z.B. Schwarzwildschäden, genehmigt werden.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt voraussichtlich 100 EUR/ha Dauergrünland (einschließlich zugeordneten Konditionalitäten-LE - Brutto) einschließlich.

15.5 Öko-Regelung 5 (Extensivierung Dauergrünland Einzelflächen)

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten.

Die für die Region Schleswig-Holstein gültigen Kennarten sind der [Tabelle 4](#) bzw. der Landesverordnung zur Durchführung der GAPDZV (GAPDZDVO) zu entnehmen. Hier finden Sie auch eine Beschreibung der Methode und die vorgeschriebene Form des Nachweises mittels App (vgl. Kapitel 1.7).

Die beantragten Flächen sind mit dem entsprechenden Kennzeichen in der Spalte „ÖR-Code“ im FNN anzugeben (vgl. Tabelle 3).

In der „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ müssen pro Parzelle mindestens 4 Kennarten angegeben werden, die voraussichtlich auf der Fläche vorzufinden sind.

Liegt die beantragte Fläche in einem anderen Bundesland, so gelten die Vorgaben des Belegenheitslandes.

- Je Parzelle sind mindestens 4 Kennarten aus der vorgegebenen Liste mit mindestens 3 Pflanzen zu erfassen, die auf der Fläche nachgewiesen werden können.
- Die nachzuweisenden Pflanzen je Kennart müssen an drei unterschiedlichen Standorten auf der Fläche fotografiert werden (geotagged Fotos). Es sind also mindestens 12 verwertbare Fotos aufzunehmen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Zwischen den Standorten der Aufnahmen muss der Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.
Für die Abstandsmessung wird die Georeferenzierung der App verwendet.
- Der Abstand zum Rand muss mindestens 3 m betragen. Nachweise an den Randstrukturen der Parzellen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Fotos der Kennarten sind mit der „profil sh“-App zu erstellen.
- Die Erfassung wird im Blühzeitraum der jeweiligen Kennart empfohlen.
Der optimale Erfassungszeitpunkt liegt i. d. R. zwischen Mai und Ende Juli.

Zur eigenen Sicherheit sollte vor der endgültigen Aufnahme der Bilder kontrolliert werden, ob auch die richtigen Arten auf der Fläche vorhanden sind. Dies kann beispielsweise mittels App zur Kulturartenerkennung, wie der kostenlosen App „Flora Incognita“, erfolgen.

Nachweise, auf denen die Kennarten nicht eindeutig auf der vorzuhaltenden Dokumentation ersichtlich sind, werden abgelehnt.

Erfolgt eine Auswahl des Antragstellers zur Kontrolle werden die Fotos von der Behörde über die App angefordert.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt je begünstigungsfähigen Dauergrünlandfläche (einschließlich zugeordneten Konditionalitäten-LE - Brutto) voraussichtlich:

Antragsjahr Betrag EUR/ha	
2025	2026
225	210

15.6 Öko-Regelung 6 (Verzicht Pflanzenschutz Einzelflächen)

Bewirtschaftung von Ackerland- und Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) in bestimmten Kulturen. Davon ausgenommen sind PSM, die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.

Beantragt wird die Fläche durch Setzen des ÖR-Codes (vgl. Tabelle 3) an der Fläche mit einer der nachfolgend aufgeführten Kulturen.

Stufe 1

Verzicht auf PSM im Zeitraum vom 01.01. bis zur Ernte der Kultur, jedoch mindestens bis zum 31.08. in:

- Sommergetreide, einschließlich Mais,
- Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
- Sommer-Ölsaaten,
- Hackfrüchte,
- Feldgemüse
- Hirse und Pseudogetreide (z. B. Buchweizen, Amaranth, Quinoa)

In der Zeit vom 01.01. bis 15.11. keine Anwendung von PSM in Dauerkulturen.

Stufe 2

Verzicht auf PSM im Zeitraum vom 01.01. bis 15.11. in:

- Gras oder anderen Grünfütterpflanzen,
- als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemengen.

Dieser Zeitraum endet frühestens nach der Ernte und mit dem 31.08., sofern nach der Ernte eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt.

Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen bereits ein Verbot der genannten Pflanzenschutzmittel gilt, sind nicht begünstigungsfähig (vgl. Kapitel 19.4).

Zur Überprüfung dieses Sachverhaltes sind die entsprechenden Kulissen (z. B. Naturschutzgebiete) einzublenden.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt je begünstigungsfähigen Fläche (einschließlich zugeordneten Konditionalitäten-LE - Brutto) je Stufe voraussichtlich:

Stufe	Antragsjahr Betrag EUR/ha	
	2025	2026
1	150	150
2	50	50

15.7 Öko-Regelung 7 (Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten)

Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland-, Dauergrünland- oder Dauerkulturflächen) in Natura 2000-Gebieten.

Zu den Natura 2000-Gebieten gehören alle ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete.

Die ÖR 7 ist nur in Verbindung mit der Einkommensgrundstützung beantragbar

D. h. die jeweiligen Flächen müssen auch den Eintrag „1 – Förderfähig mit EGS-Beantragung“ in der Spalte Aktivierung DZ haben.

An der Fläche ist der Code für ÖR 7 zu setzen (vgl. Tabelle 3).

- Auf diesen Flächen dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen oder Instandhaltungsmaßnahmen von bestehenden Drainagen durchgeführt werden. Maßnahmen, die zu einer Grundwasserabsenkung führen, sind unzulässig.
- Reliefveränderungen wie Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen können nur durchgeführt werden, sofern eine solche Maßnahme durch die Naturschutzbehörden genehmigt oder angeordnet wurde.

Förderfähig sind Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben den o. a. Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt je begünstigungsfähigen Fläche (einschließlich zugeordneten Konditionalitäten-LE - Brutto) voraussichtlich 40 EUR/ha.

Tabelle 1: Übersicht der Auflagen der Öko-Regelungen

Öko-Regelung	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
Bezeichnung	Brachen auf Ackerland	Blühstreifen und -flächen auf Ackerbrachen	Blühstreifen und -flächen in Dauerkulturen	Altgrasstreifen und -flächen in Dauergrünland	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Beibehaltung Agroforst	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	Extensivierung Dauergrünland auf Einzelflächen	Verzicht auf chemisch-synthetische PSM	Bewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten
Hauptbodennutzung	Ackerland	Ackerland	Dauerkulturen	Dauergrünland	Ackerland	Ackerland, Dauergrünland	Dauergrünland	Dauergrünland	Ackerland, Dauerkulturen	Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen
Beantragung	Antrag ÖR <u>und</u> Kennzeichen an der Fläche	Antrag ÖR <u>und</u> Kennzeichen an der Fläche	Antrag ÖR <u>und</u> Kennzeichen an der Fläche	Antrag ÖR <u>und</u> Kennzeichen an der Fläche	Antrag ÖR	Antrag ÖR <u>und</u> Kennzeichen an der Fläche	Antrag ÖR	Antrag ÖR <u>und</u> Kennzeichen an der Fläche	Antrag ÖR <u>und</u> Kennzeichen an der Fläche	Antrag ÖR <u>und</u> Kennzeichen an der Fläche
Flächenbezug	Teilfläche	Teilfläche	Teilfläche	Teilfläche	alle Teilflächen (ohne Brachen)	Teilfläche	alle Teilflächen	Teilfläche	Teilfläche	Teilfläche
Anteil der Fläche	- max. 8 % des AL des Betriebes (Brutto) - bei > 10 ha AL über 8 % möglich, wenn nicht > 1 ha beantragt	- max. 8 % des AL des Betriebes (Brutto) - bei > 10 ha AL über 8 % möglich, wenn nicht > 1 ha beantragt		- mind. 1 und max. 6 % des DGL des Betriebes - max. 20 % der Einzelfläche - Ausnahme für kleine Altgrasstreifen bis insgesamt 0,3 ha;> dann mehr als 20% der Fläche möglich - Ausnahme über 6 % möglich, wenn nicht > 1ha beantragt		2 bis 40 % der Einzelfläche				
Mindestgröße	0,1 ha (ohne LE)	0,1 ha (ohne LE)	keine Beschränkung	0,1 ha (ohne LE)						
Größen		min. 5 m breit max. 3 ha groß				max. 25 m breit				
Berechnung der Bezugsfläche	mit LE	mit LE	mit LE	mit LE	mit LE	mit LE	mit LE	mit LE	mit LE	mit LE
Förderung	ohne LE	ohne LE	ohne LE	ohne LE	mit LE	ohne LE	mit LE	mit LE	mit LE	mit LE
prämienrechtliche Voraussetzungen	- Selbstbegrünung oder - Aussaat bis 31.03. (keine Reinsaat, mind. 5 krautartige zweikeimblättrige Arten)	Aussaat bis 15.05. <u>einjährig</u> : mind. 10 Arten (Gruppe A) <u>mehnjährig</u> : mind. 5 Arten (Gruppe A und B) (ab 2026 bestimmte Arten nicht mehr zulässig; vgl. Tabelle 13)	Aussaat bis 15.05. <u>einjährig</u> : mind. 10 Arten (Gruppe A) <u>mehnjährig</u> : mind. 5 Arten (Gruppe A und B)	- muss optisch von der Bezugsfläche unterscheidbar sein	fünf Hauptfruchtarten (mind. eine Leguminose inkl. Gemenge, keine Brache) - 10 bis 30 % je Art - max. 66 % Getreide Besonderheit beetweiser Gemüseanbau	- Zusatzangaben - mind. zwei Streifen - mind. 20 und max. 100 m Abstand zwischen den Streifen - Abstand vom Waldrand oder zu LE min. 20 m	- 0,3 bis 1,4 RGV auf dem gesamten DGL im Antragsjahr (RGV Berechnung gemäß Anlage 5 der GAPDZV)	Nachweis mittels „profil-sh“-App: - mind. 4 Kennarten pro Fläche - mind. 3 Pflanzen je Kennart im Abstand von mind. 10 m - mind. 3 m Abstand zum Rand (nicht auswertbare / fehlende Fotos führen zur Aberkennung)	Kulturen: a) Sommergetreide (inkl. Mais); Leguminosen (inkl. Gemenge, außer Ackerfutter); Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse b) Dauerkulturen c) Gras / Grünfütterpflanzen; Ackerfutter (inkl. Gemenge)	nur i. V. m. EGS nur in FFH- und VSG - keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen / Instandsetzung zur zusätzlichen Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage - keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen
Verpflichtungszeitraum	01.01. bis 31.12. - ab 15.08. Aussaat Wintergerste/-raps - ab 01.09. Aussaat von Kulturen ohne Ernte im Antragsjahr	01.01. bis 31.12. <u>mehnjährig</u> : ab 01.09. des zweiten Antragsjahres, Aussaat von Kulturen ohne Ernte im Antragsjahr	01.01. bis 31.12. <u>mehnjährig</u> : ab 01.09. des zweiten Antragsjahres, Aussaat von Kulturen ohne Ernte im Antragsjahr	01.01. bis 31.12.	Hauptfruchtarten 01.06. bis 15.07.	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.		zu a) 01.01. bis Ernte (mind. bis 31.08.) zu b) 01.01. bis 15.11. zu c) 01.01. bis 15.11.; mind. bis 31.08. bei Aussaat einer Winterung	01.01. bis 31.12.
Mindesttätigkeit / Nutzung	Aussaat / Mulchen oder Mähen und Abfahren (<i>spätestens alle zwei Jahre</i>), nicht zwischen 01.04. und 15.08.	Aussaat / Mulchen oder Mähen und Abfahren (<i>spätestens alle zwei Jahre</i>), nicht zwischen 01.04. und 15.08.	Aussaat / Mulchen oder Mähen und Abfahren (<i>spätestens alle zwei Jahre</i>), nicht zwischen 01.04. und 15.08.	Nutzung (Beweidung / Schnittnutzung) erforderlich. Mulchen verboten	Nutzung erforderlich	Holzernte nur in den Monaten Dezember, Januar und Februar	Nutzung / Mindesttätigkeit erforderlich ohne Pflug / Zerstörung der Grasnarbe (Ausnahmen nur nach Genehmigung)	Nutzung erforderlich	Nutzung erforderlich	Nutzung / Mindesttätigkeit erforderlich
Beweidung/ Schnittnutzung	Beweidung ab 01.09. mit Schafen / Ziegen möglich	nein	nein	ab 01.09. erforderlich		keine Nutzung des Aufwuchs zwischen den Bäumen zulässig				
Pflanzenschutz	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein (nur Ausnahme)	ja	nein (chem.-synth. PSM)	ja
Düngung	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja, bis zu 1,4 RGV	ja	ja	ja

16 Gekoppelte Einkommensstützung für Tierhaltung

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine gekoppelte Einkommensstützung für die Haltung von förderfähigen Mutterkühen und/oder Mutterschafen und -ziegen.

Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber als Tierhalter in der elektronischen, nationalen Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier/HIT) registriert ist. Die Registriernummern nach der Viehverkehrsverordnung werden von den Kreisveterinären erteilt (<https://www.lkv-sh.de/vvvo/registrierung-von-tier-haltenden-betrieben>).

Für alle beantragten Tiere sind die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung zu erfüllen.

Das Einzeltier ist mit seiner Ohrmarkennummer zu beantragen.

Im Haltungszeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August desselben Jahres trägt der Betriebsinhaber das wirtschaftliche Risiko für die Tiere. Die Tiere müssen dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Für im Betrieb aufgenommene Pensionstiere kann i. d. R. keine Zahlung gewährt werden, da sie dem Antragsteller nicht zur Verfügung stehen. Stehen die eigenen Tiere zeitweise in einem Pensionsbetrieb, so ist dessen Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung (HIT-Registriernummer) für den Haltungszeitraum anzugeben.

Kombinationen von tier- und flächenbezogenen Fördermaßnahmen sind möglich, z. B. in Kombination mit der Öko-Regelung 4.

Die Details der Erfassung sind im Anwenderhandbuch beschrieben (Dokumentenbaum).

16.1 Zahlung für Mutterkühe

Die Zahlung für Mutterkühe kann ein Betriebsinhaber nur erhalten, wenn er keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Kalenderjahr abgibt oder abgegeben hat.

Förderfähig sind weibliche Rinder, die nachweislich mindestens einmal gekalbt haben.

Die Dokumentation über die Kalbung in der HIT dient insbesondere als geeigneter Nachweis. Es sind mindestens 3 förderfähige, weibliche Rinder im Haltungszeitraum zu halten.

Für alle beantragten Tiere sind die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung im Haltungszeitraum zu erfüllen. Dies betrifft bspw. auch das Tragen von zwei identischen Ohrmarkenpaaren der Mutterkühe.

Im Sammelantrag (*Profil Inet*) wird in der Anlage Mutterkühe mit dem Button „HIT-Register aktualisieren“ die Tabelle mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben in der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebsstätten registriert sind, vorbelegt. Tiere ohne gemeldete Kalbung in der HIT (Tiere mit Totgeburt) müssen manuell in der Tabelle ergänzt werden. Ein vom Tierarzt ausgestellter Nachweis bzw. vergleichbare Nachweise über die Kalbung des Einzeltieres muss dem Sammelantrag elektronisch beigefügt werden.

In der Anlage Mutterkühe kann mit dem Button „Ohrmarkenliste hochladen“ eine Liste mit Ohrmarkennummern im Dateiformat CSV (*.csv) importiert und so die Tabelle der Antragstiere gefüllt werden. Dabei ist folgendes zu beachten: In der Datei im .csv Format muss die

erste Zeile eine Überschrift enthalten. Die Ohrmarkennummern müssen in der ersten Spalte stehen. In der Tabelle der Antragstiere werden die Tiere mit der Ohrmarkennummer beginnend mit dem Ländercode angegeben (z. B. **DEXXXXXXXXXX**, **DKXXXXXXXXXX**). Nach Betätigung des Buttons „Ohrmarkenliste hochladen“ erscheint ein Dialogfenster.

In der Spalte „HIT-Registriernummer im Halungszeitraum“ wird die HIT-Registriernummer der Betriebsstätte angegeben, auf der sich die Tiere im Halungszeitraum 15.05. bis 15.08. des Antragsjahres befinden. Das ist die eigene Betriebsstätte oder die des Pensionsbetriebes, an den die eigenen Tiere verbracht wurden.

In der Spalte „Kalbungsnachweis“ ist die Option „sonstiger Belege Totgeburt“ oder „HIT Geburtsmeldung“ auswählbar. Die „HIT-Geburtsmeldung“ gilt auch für die Pensionstiere, da diese in HIT gemeldet sein müssen.

In der Spalte „Nachweise hochladen“ erfolgt die Auswahl der Datei mit dem Nachweis der Totgeburt. Die möglichen Dateiformate werden beim Hochladen angezeigt.

Wenn eine Mutterkuh in der HIT mit der Bewegungsart „Abgang“ abgemeldet wird, gilt diese automatisch als zurückgezogen. Es muss keine Änderung im Sammelantrag vorgenommen werden.

Verendet ein Tier im Halungszeitraum (zwischen dem 15.05. und 15.08. des Antragsjahres) aufgrund von natürlichen Lebensumständen, kann dieses durch eine Mutterkuh, welche ebenfalls nachweislich gekalbt hat, ersetzt werden. Dies hat unverzüglich zu geschehen. Das Ersatztier ist über den Sammelantrag zu melden.

Hierzu ist im Sammelantrag für das Ersatztier eine neue Zeile anzulegen. Als Beantragungsart ist für dieses Tier „Ersatztier“ zu wählen. Für das ursprünglich beantragte und zu ersetzende Tier (natürlich abgegangen) ist die Beantragungsart „beantragt“ zu belassen. Sollten mehr Tiere auf der HIT als natürlich abgegangen gemeldet worden sein, als Ersatztiere vorhanden sind, gelten diejenigen Tiere, denen kein Ersatztier zugeordnet werden kann, als zurückgezogen.

Es besteht zudem die Pflicht, Nachweise über den Zeitpunkt des Ausscheidens und den Ersatz von förderfähigen Tieren sowie den Nachweis über die Förderfähigkeit der Ersatztiere (insbesondere Kalbung des Rindes) vorzuhalten.

Sofern Tiere infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausscheiden, behält der Betriebsinhaber seinen Anspruch auf Förderung für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde grundsätzlich innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und wird voraussichtlich folgende Werte erreichen:

Antragsjahr Betrag EUR/Tier		
2024	2025	2026
77	87	85

Die geplanten Zahlungen je Mutterkuh können sich um 10 % erhöhen oder reduzieren.

16.2 Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen

Ab 2025 bedarf es keiner Stichtagsmeldung der Tiere für den 01.01. bis zum 15.01. eines Jahres mehr.

Unberührt davon bleibt die Meldung zum Tierseuchenfonds, in der Tierhalter nach Aufforderung weiterhin für einen bestimmten Stichtag den Tierbestand anzugeben haben.

Förderfähig sind weibliche Mutterschafe und -ziegen, die am 15.05. (Beginn des Haltungszeitraums) die erstmalige Zucht- und Belegungsreife erreicht haben und damit in der Regel mindestens zehn Monate alt sind. Von diesen sind mindestens 6 Tiere im Haltungszeitraum zu halten.

Der Betriebsinhaber hat Nachweise über den Geburtsmonat der im letzten Jahr geborenen Mutterschafe und -ziegen vorzuhalten.

Für alle beantragten Tiere sind die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung im Haltungszeitraum zu erfüllen. Dies betrifft bspw. auch die Kennzeichnung mit elektronischen Ohrmarken (Transponderohrmarken) von Schafen und Ziegen.

Im Sammelantrag kann in der Anlage Mutterschafe/Mutterziegen mit dem Button „Ohrmarkenliste hochladen“ eine Liste mit Ohrmarkennummern im Dateiformat CSV (*.csv) hochgeladen und so die Tabelle der Antragstiere gefüllt werden.

Dabei ist folgendes zu beachten: In der CSV-Datei muss die **erste Zeile** eine Überschrift enthalten. Die Ohrmarkennummern müssen in der **ersten Spalte** stehen.

In der Tabelle der Antragstiere werden die Tiere mit der 14-stelligen Ohrmarkennummer beginnend mit dem Ländercode angegeben (z. B. **DEXXXXXXXXXXX**).

Hinweis: Bei der Erfassung der Ohrmarkennummern wird grundsätzlich auf doppelte Ohrmarken geprüft. Ohrmarkennummern, die mit einem alphanumerischen Ländercode beginnen – z. B. 276 für Deutschland – werden automatisch in das 14-stellige Format umgewandelt. So können auch Listen verwendet werden, die beispielsweise mit einem Ohrmarkenlesegerät (EID-Reader) erstellt worden sind.

Sollte ein beantragtes Tier während des Haltungszeitraums den Betrieb verlassen (z.B. Abgang, Verkauf, Schlachtung), so muss diese Änderung unverzüglich im Sammelantrag gemeldet werden. Die Beantragungsart wird für das entsprechende Tier auf „zurückgezogen“ geändert.

Ausnahme: Verstirbt ein Tier aufgrund von natürlichen Lebensumständen, kann dieses durch ein weibliches Tier, welches nachweislich ebenfalls die Zucht- und Belegungsreife erreicht hat (Dokumentation des Geburtsmonats), ersetzt werden. Dies hat unverzüglich zu geschehen.

Das Abgangstier und Ersatztier sind über den Sammelantrag zu melden. Hierzu ist im Sammelantrag für das Ersatztier eine neue Zeile anzulegen. Als Beantragungsart ist für dieses Tier „Ersatztier“ zu wählen. Für das ursprünglich beantragte und zu ersetzende Tier (natürlich abgegangen) ist die Beantragungsart „beantragt“ zu belassen. In der Spalte Änderungsgrund ist für das abgegangene und zu ersetzende Tier der Änderungsgrund „natürlich abgegangen“ anzugeben.

Es besteht zudem die Pflicht, Nachweise über den Zeitpunkt des Ausscheidens und den Ersatz von förderfähigen Tieren sowie den Nachweis über die Förderfähigkeit der Tiere (insbesondere Geburt des Mutterschafes/der Mutterziege) vorzuhalten.

Nach der Umkennzeichnung von Antragstieren, bei Verlust und/oder Unleserlichkeit der ursprünglichen Ohrmarke im Halungszeitraum, ist die neue Ohrmarkennummer in der Anlage Mutterschafe/Mutterziegen in der Spalte „ID nach Ersatz“ (Neue Ohrmarke nach Verlust der alten Ohrmarke) anzugeben. Dies ist entsprechend im Bestandsregister zu dokumentieren.

Antragsänderungen wie Umkennzeichnung, Abgänge und Ersatztiere sind unverzüglich über den Sammelantrag mitzuteilen.

Sofern Tiere infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausscheiden, behält der Betriebsinhaber seinen Anspruch auf Förderung für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und wird voraussichtlich folgende Werte erreichen:

Antragsjahr Betrag EUR/Tier		
2024	2025	2026
34	39	37

Die geplanten Zahlungen je Mutterschaf/-ziege können sich um 10 % erhöhen oder reduzieren.

17 Junglandwirte-Einkommensstützung

Die Zahlung der Junglandwirte-Einkommensstützung wird ab dem Jahr 2023 für maximal **120 ha** gewährt. Die Prämienhöhe wird jährlich errechnet und beträgt in etwa **134 €/ha**.

Die Zahlung für Junglandwirte wird je Betriebsinhaber für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen erfolgreichen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte.

Voraussetzung ist, dass die Anerkennung als Junglandwirt innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Niederlassung erfolgt und jedes Jahr – zusammen mit dem Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung – beantragt wird.

Die erstmalige Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung kann erst erfolgen, nachdem alle Voraussetzungen als Junglandwirt erfüllt sind, insbesondere in Bezug auf die Erstniederlassung. Daher ist darauf zu achten, dass das Antragsdatum zur Anerkennung als Junglandwirt nach dem Datum der Erstniederlassung liegt.

Geeignete Nachweise für die zu prüfenden Anforderungen können sein:

- Kopie des Pflichtversicherungsnachweises der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
- Kopie der Bescheinigung der Alterskassenmitgliedschaft, Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft etc.,
- Kopien von Kauf- und Pachtverträgen des neu gegründeten Betriebes,
- Kopien von Gesellschaftsverträgen oder Registerauszügen bei juristischen Personen.

Ab 2023 sind bei **erstmaliger** Beantragung der Anerkennung als Junglandwirt für den Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung Nachweise zur Ausbildung bzw. Berufserfahrung im Bereich Landwirtschaft vorzulegen.

- Kopie eines Studienabschlusses im Bereich Agrarwirtschaft (<https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/studium>)
- Kopie der bestandenen Abschlussprüfung eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes des Bereiches Landwirtschaft ([BMEL - Grüne Berufe - Die 14 Grünen Berufe, https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/](https://www.bildungsserveragrar.de/bildungswege/ausbildung/berufsportraits/))
 - Brennerin/Brenner
 - Fachkraft Agrarservice
 - Fischwirt/Fischwirtin
 - Forstwirt/Forstwirtin
 - Gärtner/Gärtnerin
 - Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin
 - Landwirt/Landwirtin
 - Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin
 - Milchtechnologe/Milchtechnologin
 - Milchwirtschaftlicher Laborant/Laborantin
 - Pferdewirt/Pferdewirtin
 - Revierjäger/Revierjägerin
 - Tierwirt/Tierwirtin
 - Winzer/Winzerin

- Nachweise zur mindestens zweijährigen Berufserfahrung (z. B. Arbeitsvertrag mit einer regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden, krankenversicherungspflichtige Beschäftigung als mithelfender Familienangehöriger oder Gesellschafter mit einer regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden) *oder*
- Kopie der erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme in einem Umfang von mind. 300 Stunden
(Durch die Bildungsmaßnahme wird die Befähigung zum Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes erworben.
In Schleswig-Holstein ist die Landwirtschaftskammer die für die Aus- und Weiterbildung zuständige Behörde. Es werden auch Bildungsmaßnahmen anderer Bundesländer anerkannt.)

Die selbständige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne Ausbildung erfüllt nicht die erforderliche Qualifikation im Sinne einer Ausbildung und wird nicht anerkannt.

Die Anerkennung der Ausbildung bzw. Zeiten der Berufserfahrung kann nur erfolgen, wenn diese zum **Zeitpunkt der Antragstellung** abgeschlossen ist.

Der Nachweis über die Ausbildung bzw. Bildungsmaßnahme muss bis zum **15.05. des Antragsjahres** mit dem Antrag eingereicht werden.

Antragsteller, die bis 2022 erstmals eine Zahlung für die Junglandwirte-Prämie erhalten haben, stellen den Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung nach § 16 Absatz 4 GAPDZG (Altverfahren nach Artikel 50 VO 1307/2013). Sie erhalten die Förderung zu den neuen Konditionen (Euro/ha) bis zum Ende der Höchstförderungsdauer.

17.1 Natürliche Personen

Als Junglandwirte gelten **natürliche Personen**, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen *und*
- im Jahr der erstmaligen Beantragung nicht älter als 40 Jahre alt sind.

Bei der Beantragung als natürliche Person sind anzugeben:

- das Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter,
- die BNRZD der erstmaligen Niederlassung *und*
- der Qualifikationsnachweis.

Die Daten natürlicher Personen, die bereits als Junglandwirt geführt werden, werden an dieser Stelle vorgeblendet.

17.2 Juristische Personen oder Vereinigung natürlicher Personen

Handelt es sich bei dem antragstellenden Betriebsinhaber um eine **juristische Person** oder um eine **Vereinigung natürlicher Personen** (z. B. eine GbR), müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

Der Betriebsinhaber wird erstmalig, seit Gründung seines Betriebes, von einer oder mehreren Personen, die die Anforderungen an die Junglandwirte erfüllen, kontrolliert.

Als Junglandwirt gelten natürliche Person, die

- die Kontrolle erstmalig wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken allein oder gemeinschaftlich mit anderen natürlichen Personen ausüben *und*
- im Jahr der erstmaligen Beantragung nicht älter als 40 Jahre alt sind.

Die Kontrolle liegt vor, wenn der Junglandwirt, unabhängig von der Rechtsform, als Betriebsleiter bzw. geschäftsführend tätig ist (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied) und keine der o. a. Entscheidungen gegen ihn erfolgen kann. Es sind geeignete Nachweise vorzulegen (z. B: Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug).

Als Zeitpunkt der Niederlassung zählt die Aufnahme der Kontrolle im Betrieb durch den Junglandwirt bzw. die Junglandwirte.

Scheiden alle Personen, die die Anforderungen an die Junglandwirte erfüllen, aus, kann die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr gewährt werden.

Bei der Beantragung als juristische Person sind anzugeben:

1. die BNRZD der juristischen Person/Vereinigung natürlicher Personen
2. das Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedsstaat
3. Name des Junglandwirts
4. Geburtsdatum des Junglandwirts
5. Qualifikationsnachweis des Junglandwirts
6. Nachweise der wirksamen und langfristigen Kontrolle dieser Person(en) im antragstellenden Unternehmen

Erstmalige Antragstellung der juristischen Person als Junglandwirt

- Einzutragen sind alle Personen, die in der juristischen Person oder auch einer Vereinigung aus natürlichen Personen einen erstmaligen Anspruch auf Junglandwirte-Einkommensstützung geltend machen wollen.
- Für jede Person sind die unter den o. g. Punkten 2 bis 4 aufgeführten Angaben einzutragen.

Für den Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung muss mindestens eine Person mit Ausübung der Kontrolle vorhanden sein.

Teilnahme der juristischen Person als Junglandwirt seit 2016

- Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person bzw. Personenvereinigung werden die Daten aller Beteiligten vorgeblendet.
- Ausgegraute Felder können nicht verändert werden.

Das Löschkennzeichen ist zu setzen, wenn ein Mitglied aus der juristischen Person/Vereinigung natürlicher Personen ausgeschieden ist. Dieses Mitglied wird im Folgejahr im Antrag nicht mehr vorgetragen.

Für den Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung muss mindestens eine Person mit Ausübung der Kontrolle vorhanden sein.

Jede Änderung ist dem LLnL umgehend mitzuteilen.

18 Tierhaltung

Alle Tierhalter müssen Ihren durchschnittlichen Tierbestand im aktuellen Kalenderjahr nach Anforderungen der Konditionalität angeben. Bei Teilnahme an tierbezogenen Maßnahmen der 1. und 2. Säule ist zusätzlich der Durchschnitt der raufutterfressenden Tierarten (RGV) anzugeben. Die Summierung der RGV erfolgt getrennt und wird je Maßnahme (Ökologischer Landbau bzw. ÖR 4) separat ausgewiesen.

19 Informationen zum 2. Säule-Antragsverfahren

Zuwendungsempfänger können nur selbstständige aktive Betriebsinhaber gemäß § 8 GAPDZV¹ sein.

Nachfolgend sind folgende Fördermaßnahmen beschrieben:

Ökologischer Landbau:

- Förderantrag
- Zahlungsantrag
- Fördernehmerwechsel und Übernahmeantrag
- Änderungsantrag
- Erweiterungsantrag

Zahlungsantrag „Vertragsnaturschutz“

Zahlungsantrag „Natura 2000-Prämie“

Zahlungsantrag „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“

Zahlungsantrag „Ausgleichszulage“

19.1 Ökologischer Landbau

Zahlungen für ökologische Anbauverfahren werden Betrieben gewährt, die den gesamten Betrieb ökologisch bewirtschaften.

Fördersätze

Es gelten die folgenden Fördersätze:

Geplante Förderung in Euro je Hektar:

Kulturgruppe	Einführung 1. + 2. Jahr	ab 3. Jahr
Acker	423	280
Dauergrünland	473	260
Gemüse	485	485
Dauerkulturen	1.546	987

Die Zuordnung der Nutzungscodes zu den Kulturgruppen erfolgt gemäß Tabelle 15.

Hinweis: SH möchte die Fördersätze für Ackerflächen ab dem Jahr 2026 erhöhen.

Die Umsetzung steht aktuell noch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

¹ Verordnung über die Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung-GAPDZV vom 24. Januar 2022), BGBl. I S.139 in der geltenden Fassung

Für das FP 478 wird keine Öko-Förderung für Landschaftselemente gewährt.

Reduzierte Fördersätze

Für Flächen auf denen die Mineraldüngung gemäß Naturschutzgebietsverordnung ausgeschlossen ist, verringert sich die Zahlung für **Dauergrünland** um 60 EUR je Hektar.

Diese reduzierte Förderung gilt auch für andere Flächen mit vergleichbarem förderrechtlichem Status.

In dieser Gebietskulisse gelegene **Acker-, Gemüse- und Dauerkulturflächen** sind von der Förderung ausgeschlossen. Auf solchen Flächen wird ggf. der Erschwernisausgleich gewährt (nähere Ausführungen hierzu im betreffenden Abschnitt). Grünlandnutzungen auf Ackerflächen (NC 421, 422, 423, 424, 425, 429, 433 und 434) werden wie Dauergrünland behandelt.

Kompensationsflächen und Öko-Kontoflächen auf Ackerland sind von der Förderung für den Ökologischen Landbau ausgeschlossen. Grünlandnutzungen auf Ackerflächen (NC 421, 422, 423, 424, 425, 429, 433 und 434) werden wie Dauergrünland behandelt.

Abzüge von der Ökoförderung bei Kombination mit Öko-Regelungen auf derselben Fläche in Euro je Hektar im Jahr 2025

Kulturgruppen	Abzug bei Kombination mit Öko-Regelung 4	Abzug bei Anwendbarkeit der Öko-Regelung 6
Acker		150
Grünfutter		50
Dauergrünland	50	
Gemüse		150
Dauerkulturen		150

Auf Flächen mit Öko-Regelung (ÖR) 1a oder 1b wird keine Ökolandbauförderung gewährt.

Auf Flächen mit Öko-Regelung 1c, 1d, 2, 3 und 5 wird die Ökoförderung uneingeschränkt gewährt.

Achtung!

Die Öko-Förderung wird auf Flächen mit ÖR 6-fähigen Nutzungscodes immer um den o.g. Betrag gekürzt. Sie müssen daher auf diesen Flächen auch die ÖR 6 beantragen, um mit beiden Förderungen zusammen den Betrag der regulären Öko-Förderung zu erhalten.

19.1.1 Förderantrag Ökologischer Landbau

Der Förderantrag ist ausschließlich im Vorjahr des Verpflichtungsbeginns zu stellen. Der Verpflichtungsbeginn ist immer der 01.01. eines jeden Jahres ist.

Förderanträge sind bis zum 15.05. einzureichen. Anträge, die nach dem 15.05. eingehen, werden abgelehnt.

Förderanträge zum Förderprogramm (FP) 478 sind für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 für Einführer und Beibehalter einzureichen; also im Jahr 2025.

Dies ist notwendig, wenn Sie auf den Ökologischen Landbau umstellen oder Ihr aktuelles Förderprogramm zum Ökologischen Landbau zum 31.12.2025 endet, z. B.:

- wenn Sie die Produktion (gesamtbetrieblich) auf den Ökologischen Landbau umstellen oder
- wenn Sie bereits ökologisch wirtschaften, aber noch keine Bewilligung für die Förderung haben oder
- wenn Sie aktuell eine der folgenden Verpflichtungen haben:
 - FP 476 oder
 - FP 477

Im Förderantrag sind die Flächen in Hektar für die vier Kulturgruppen "Acker", "Dauergrünland", „Gemüse, Blumen und Zierpflanzen“ und "Dauer- und Baumschulkulturen" einzutragen. Ein Zahlungsantrag wird erstmal im Folgejahr zum Förderantrag gestellt, sofern der Förderantrag bewilligt wurde.

Der Förderantrag beinhaltet gleichzeitig den Antrag auf Förderung der Transaktionskosten, welche gemäß Artikel 70 Absatz 4 der VO (EU) 2021/2115 40 EUR je Hektar beträgt, jedoch höchstens 600 EUR je Unternehmen.

19.1.2 Zahlungsantrag Ökologischer Landbau

Ein Zahlungsantrag muss gestellt werden. Grundvoraussetzung ist eine gültige mehrjährige Bewilligung, welche auf Grundlage des Förderantrages (siehe oben) ausgesprochen wird. Der erstmalige Zahlungsantrag ist immer im Folgejahr des Förderantrags zu stellen.

Zahlungsanträge sind bis zum 15.05. des Antragsjahres einzureichen.

Die Zahlung 2025 beantragen Sie durch das Ausfüllen des Dokuments „Zahlungsantrag MSUL“.

Die nachstehenden Förderprogramme (FP) Ökologischer Landbau sind für das Jahr 2025 zu beachten:

Ökologischer Landbau Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2021 oder 2022.	FP 476
Ökologischer Landbau Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung war 2023 oder ist 2024.	FP 477
Ökologischer Landbau Erstes Zahlungsjahr der Bewilligung ist 2025.	FP 478

19.1.2.1 Prüfung und Eintragung der Bindungen im Nutzungsnachweis (NN)

Bei den Förderprogrammen Ökologischer Landbau werden die 3-stelligen Flächenbindungen automatisch durch das Anhängen des Zahlungsantrages gesetzt.

Werden nach dem Anhängen des Zahlungsantrages neue Parzellen hinzugefügt, so ist dort keine Bindung eingetragen. Diese lässt sich manuell eintragen. Es wird angeraten erst die Parzellen abschließend zu bearbeiten und dann den Zahlungsantrag anzuhängen.

Bitte prüfen Sie auch die automatisch gefüllten Angaben sorgfältig auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit und nehmen Sie gegebenenfalls Ergänzungen oder Korrekturen vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie als Antragsteller/-in auch für die Richtigkeit der vorgedruckten Antragsangaben verantwortlich sind.

Eine Kontrolle über die gebundene Fläche ist über den Button „Prämienflächen“ im Nutzungsnachweis möglich.

The image shows two screenshots of a web application interface. The top screenshot displays a navigation bar with buttons for 'Speichern', 'Drucken', 'Einreichen', 'Historie', 'Nutzungsnachweis', and 'GIS'. Below this, there are tabs for 'Tabelle Nutzungsnachweis (1)', 'Zahlungsantrag MSL (1)', and 'Prämienflächen (1)'. A row of buttons includes 'Flächenexport', 'Flächen für andere bereitstellen', 'Flächen von anderen übernehmen', 'Änderungsübersicht', 'Summen', 'Prämienflächen' (highlighted with a red circle), 'ÖR-Kondi-Rechner', and 'Parzell'. The bottom screenshot shows the same interface but with the 'Prämienflächen (1)' tab selected and highlighted with a red circle. Below the navigation bar, there is a 'Daten aktualisieren' button and a section for 'Landesmaßnahmen' with a list of options: 'MSUL-Öko Acker', 'MSUL-Öko DGL', 'MSUL-Öko Dauer- und Baumschulkultur', and 'MSUL-Öko Gemüse, Blumen und Zierpflanzen' (highlighted in yellow).

19.1.2.2 Weiteres zu Angaben im Nutzungsnachweis (NN)

Zahlungen können Sie nur für Parzellen erhalten, für die im NN des Sammelantrags in der Spalte „Bindung“ die korrekten Bindungen eingetragen sind. Bei der Ökoförderung entsprechen die Bindungen der dreistelligen Bezeichnung des Förderprogramms. Zum Beispiel beim Förderprogramm 476 ist die Bindung somit 476.

Sofern die Förderung nur für eine Teilfläche einer Parzelle beantragt werden soll, ist die Parzelle entsprechend zu teilen.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass bei sehr extensiver Bewirtschaftung Ihre Naturschutz-Dauergrünlandflächen ggf. im Einzelfall dem Nutzungscode (NC) 492 oder 584 zuzuordnen sind. Für Flächen mit dem NC 584 kann keine Ökoförderung gewährt werden. Prüfen Sie daher bitte sehr genau, ob Ihre Flächen dieser Nutzung zuzuordnen sind. Wird eine Ökolandbau-Förderung in Unkenntnis unter Angabe eines Dauergrünland-NC beantragt, müssen Sie mit Sanktionen bis hin zur Rückforderung aller in Vorjahren gezahlter Zuwendungen rechnen.

Generell sind Flächen gemäß der im Nutzungscode enthaltenen Verwendung zu nutzen.

In Anlehnung an den GLÖZ 7 ist die Nutzung, die im Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche steht, im Sammelantrag anzugeben.

Sollte im Rahmen des Monitorings eine vom angegebenen NC abweichende Nutzung festgestellt werden, so ist dies unbedingt aufzuklären. Ggf. ist der NC im möglichen Rahmen anzupassen. Weicht die festgestellte Nutzung zur Bearbeitung des Zahlungsantrages von der an-

gegebenen Nutzung ab und ist die festgestellte Nutzung einer anderen Kulturgruppe zugeordnet kann dies zu Kürzungen und Sanktionen bei der Auszahlung der Ökoförderung führen.

19.1.2.3 Angaben zur Tierhaltung

Alle Betriebe mit Tierhaltung geben in der „Anlage Tierhaltung“ die Anzahl der Tiere an. Dieses Erfordernis besteht unabhängig von der Frage, an welchem Förderprogramm Sie teilnehmen.

Hinweis: Die Umrechnung der Tierzahlen auf Großvieheinheiten (GVE) erfolgt anhand eines von der EU-Kommission vorgegebenen Schlüssels, der von dem in Deutschland gebräuchlichen GVE-Umrechnungsschlüssel abweicht.

Die Förderung für Dauergrünland wird bei dem Förderprogramm 476 und 477 in dem Umfang gewährt, für den im Durchschnitt des Zeitraums 01.01 bis 31.12. eines Jahres ein Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je ha DGL gehalten wird.

Im Rahmen des Förderprogrammes 478 ist kein RGV-Besatz für Dauergrünlandflächen mehr zu erbringen. Damit die Flächen förderfähig sind, muss auch weiterhin eine landwirtschaftliche Tätigkeit erbracht werden.

19.1.3 Änderungsantrag Ökologischer Landbau

Mit dem Änderungsantrag kann beispielsweise der Flächenumfang der Kulturgruppen „Gemüse, Blumen und Zierpflanzen“ im Rahmen der bestehenden mehrjährigen Bewilligung erhöht werden. Entsprechend der Erhöhung bei „Gemüse, Blumen und Zierpflanzen“ muss der Umfang bei den anderen Kulturgruppen entsprechend verringert werden, sodass die Gesamtfläche gleichbleibt. Die Mindest-Änderungsfläche beträgt 1 Hektar.

Änderungsanträge sind bis zum 15.05. des Antragsjahres einzureichen. Anträge, die nach dem 15.05. eingehen, werden abgelehnt.

Bei FP 476 und 477:

Mit dem Zahlungsantrag können Kulturen unabhängig von den bewilligten Verpflichtungen der Kulturgruppen beantragt werden, sofern die insgesamt bewilligte Verpflichtungsfläche nicht überschritten wird. Der Zahlungsbetrag, der sich nach Abzügen aus Ökoregelungen und reduzierter DGL-Förderung ergibt, darf jedoch den bewilligten jährlichen Gesamtbetrag nicht überschreiten. So kann zum Beispiel auch ohne Änderungsantrag etwas mehr Gemüsefläche bei gleichzeitig weniger Ackerfläche gefördert werden, solange der Gesamtbewilligungsbetrag nicht überschritten wird.

Bei FP 478:

Solange die bewilligte Fördersumme aus dem Förderantrag nicht überschritten wird, ist das Stellen eines Änderungsantrages nicht notwendig.

19.1.4 Fördernehmerwechsel und Übernahmeantrag Ökologischer Landbau

Wird die **gesamte** Verpflichtung eines Antragstellers auf einen anderen Antragsteller übertragen, so ist ein Antrag auf Fördernehmerwechsel zu stellen. Dabei werden die gesamten Verpflichtungen von dem abgebenden Antragsteller auf den neuen Antragsteller übertragen. Beim abgebenden Antragsteller verbleiben keine Verpflichtungen.

Wird **nur ein Teil** der Verpflichtung übernommen, so ist ein Antrag auf Übernahme (Übernahmeantrag) zu stellen. Dabei wird ein Teil der Verpflichtungen von dem abgebenden Antragsteller auf den neuen Antragsteller übertragen. Beim abgebenden Antragsteller verbleibt der restliche Teil der Verpflichtungen.

Frist für Anträge ist der 31.05. des jeweiligen Jahres.

19.1.5 Erweiterungsantrag Ökologischer Landbau

Betriebe, die eine laufende Bewilligung zur Förderung Ökologischer Landbau für das FP 476, FP 477 oder FP 478 haben, können die Aufnahme bisher nicht in die Förderung einbezogener Flächen in die Förderung beantragen.

Erweiterungsanträge sind bis zum 15.05. des Antragsjahres einzureichen. Anträge, die nach dem 15.05. eingehen, werden abgelehnt.

- Soweit die hinzukommende Fläche bei FP 476 oder 477 mindestens 2 ha oder mindestens 10 %) der ursprünglichen Fläche beträgt, sind die zusätzlichen Flächen in Hektar für die jeweiligen Kulturgruppen in den Erweiterungsantrag einzutragen.
- Umfasst die Erweiterung bei FP 476 oder 477 mehr als 50 % der ursprünglichen Fläche, so erfolgt durch das LLnL eine Ersetzung der bisherigen Bewilligung durch eine neue mehrjährige Bewilligung (FP 478).

Bei FP 478 ist ein Erweiterungsantrag oder Änderungsantrag nur notwendig, wenn die ursprüngliche Bewilligungssumme überschritten wird.

- Erweiterung mit Zahlung 2025: Für Erweiterungsflächen, die bereits zu Beginn des laufenden Verpflichtungsjahres 2025 vom Betrieb bewirtschaftet wurden, kann schon im Jahr 2025 eine Zahlung erfolgen. Für diese Flächen müssen im Nutzungsnachweis die entsprechenden Öko-Bindungen vorhanden sein. Dem LLnL sind mit dem Antrag Belege einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sich diese Flächen spätestens seit dem 01.01.2025 in Ihrer Verfügungsgewalt befinden und ökologisch bewirtschaftet werden (Pacht- oder Kaufverträge bzw. Anmeldebestätigung der Kontrollstelle).

Hinweis: Wird bei über 50 % Flächenzuwachs bei FP 476 und 477 eine Ersetzung der bisherigen Bewilligung beantragt (mit Förderantrag, s.o.), ist zusätzlich ein Erweiterungsantrag für diejenigen Erweiterungsflächen einzureichen, für die zum Jahr 2025 eine Zahlung beantragt wird.

Ab FP 478 kann eine Förderung des Dauergrünlandes erfolgen ohne, dass ein RGV-Besatz erbracht werden muss. Dadurch ist es ggf. notwendig, dass ein Erweiterungsantrag gestellt werden muss, wenn Dauergrünlandflächen mit in die Förderung einbezogen werden sollen, die vorher nicht förderfähig waren, beispielsweise durch das Fehlen von RGV auf dem Betrieb.

19.2 Vertragsnaturschutz (VNS)

Zahlungsantrag Vertragsnaturschutz (VNS)

Voraussetzung für die Ausgleichszahlung im Rahmen eines laufenden VNS-Vertrages ist das Stellen des Zahlungsantrages zum Vertragsmuster. Die VNS-Zahlungsanträge befinden sich im Inet WebClient im Ordner „MSUL, AGZ, NZP, VNS“.

Die Zahlung 2025 beantragen Sie durch einen Haken im Dokument „Zahlungsantrag VNS 2025“.

Weiterhin wichtig zu beachten ist dabei, dass Auszahlungsanträge der **alten Förderperiode** (FP 600 bis FP 609, sowie FP 6117 und 6127), wie bisher ohne die Vertrags-Nummer abgebildet werden.

Für die Auszahlungsanträge der **neuen Förderperiode** mit Laufzeitbeginn ab 2023 (FP 6600 bis FP 6609, sowie FP 6137 bis FP 6177) werden die bestehenden Verträge mit der Vertragsnummer (Aktenzeichen B) in einer Tabelle dargestellt. Für diese müssen, sofern dafür Ausgleichszahlungen beantragt werden, ebenfalls Haken gesetzt werden. Sollten Verträge fehlen, ist die Landgesellschaft Schleswig-Holstein zu benachrichtigen.

Liegen für ein Vertragsmuster, z.B. Weidegang (FP 600 und FP 6600) Verträge der alten und neuen Förderperiode vor, sind die Haken sowohl für das FP 600, als auch in der Tabelle beim entsprechenden Vertrag zu setzen.

Im Falle mehrerer Verträge unterschiedlicher Vertragsmuster ist für jedes Vertragsmuster mit gültigem Vertrag ein Haken erforderlich. Eine fristgerechte Einreichung des Zahlungsantrages VNS hat bis zum 15. Mai 2025 zu erfolgen.

Für folgende VNS-Verträge kann die Zahlung beantragt werden:

Vertragsmuster	FP-Nr.
Weidegang Weidegang nur für Neuverträge ab 2023	FP 600 FP 6600
Weidewirtschaft Weidewirtschaft nur für Neuverträge ab 2023	FP 601 FP 6601
Weidewirtschaft Moor Weidewirtschaft Moor nur für Neuverträge ab 2023	FP 602 FP 6602
Weidewirtschaft Marsch Weidewirtschaft Marsch nur für Neuverträge ab 2023	FP 603 FP 6603
Weidelandschaft Marsch Weidelandschaft Marsch nur für Neuverträge ab 2023	FP 604 FP 6604
Grünlandwirtschaft Moor Grünlandwirtschaft Moor nur für Neuverträge ab 2023	FP 605 FP 6605
Halligprogramm	FP 6167

Rastplätze für wandernde Vogelarten Rastplätze für wandernde Vogelarten nur für Neuverträge ab 2023	FP 607 FP 6177
Kleinteiligkeit im Ackerbau Kleinteiligkeit im Ackerbau nur für Neuverträge ab 2023	FP 608 FP 6608
Ackerlebensräume Ackerlebensräume nur für Neuverträge ab 2023	FP 609 FP 6609
Wertgrünland Wertgrünland nur für Neuverträge ab 2023	FP 6117 FP 6137
Grünlandlebensräume Grünlandlebensräume nur für Neuverträge ab 2023	FP 6127 FP 6147
Umwandlung Ackerland in Grünlandlebensräume (ab 2023)	FP 6157

Für jede einzelne VNS-Vertragsfläche ist eine Gesamtparzelle zu bilden und an der Hauptnutzungsfläche (ehemals Nettofläche) die entsprechende VNS-Bindung zu setzen bzw. die bereits aus dem Vorjahr vorgetragene Bindung zu überprüfen. Die im Vorjahr von Ihnen beantragten Schläge werden mit den Angaben zum Nutzungscode und der VNS-Bindung im Flächennutzungsnachweis (FNN) und im GIS-Editor zum Sammelantrag vorgegeben. Die vorgegebenen Angaben basieren auf den von Ihnen im Antrag 2024 beantragten Daten, ggf. korrigiert aufgrund von offensichtlichen Irrtümern, Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen.

Bitte prüfen Sie die vorgegebenen Angaben, insbesondere den Nutzungscode und die Bindung, sorgfältig auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit und nehmen gegebenenfalls Ergänzungen bzw. Korrekturen vor. Sie finden die Bindungsliste in der Anlage „Codierung der Bindungen und Verpflichtungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (VNS) und Natura 2000-Prämie“ in dieser Broschüre. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie als Antragsteller auch für die Richtigkeit der vorgetragenen Antragsangaben verantwortlich sind!**

Bitte denken Sie daran, dass eine Übertragung von Flächen, z.B. durch eine Betriebsübergabe oder eines Teils der Flächen, der Landgesellschaft Schleswig-Holstein bis spätestens zum 15. Mai mitgeteilt wird, damit Antragsteller/-in im Sammelantrag und Vertragspartner/-in identisch sind.

Beachten Sie im Falle der Beantragung von Ökoregelungen auf Vertragsnaturschutzflächen, ob die Kombination der Ökoregelung mit dem Vertragsmuster zulässig ist (siehe Anlage Kombinationen Öko-Regelungen und VNS, Natura 2000 und Erschwernisausgleich Pflanzenschutz).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kombination sich auf die Antragsparzelle bezieht. Beispielsweise ist die Kombination der Ökoregelung 2 und dem Vertragsmuster Ackerlebensräume grundsätzlich ausgeschlossen, allerdings können Bracheflächen, die im Rahmen der Ökoregelung 2 nicht förderfähig sind, im Vertragsmuster Ackerlebensräume gefördert werden.

Eine nicht zulässige Kombination führt aufgrund der Priorität der Ökoregelungen zur Kündigung des Vertrages inklusive Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen.

Bei kombinierter Förderung von Ökolandbau und Vertragsnaturschutz sind für die betreffenden Flächen beide Bindungen einzugeben.

Bei Fragen zum Vertragsnaturschutz wenden Sie sich bitte an die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (Tel. 0431/54443-411).

Spezielle Hinweise zum Vertragsnaturschutz im Sammelantrag werden weiterhin über ein Anschreiben durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein versendet.

19.3 Zahlungsantrag Natura 2000-Prämie (NZZP)

Die Natura 2000-Prämie (FP 3823) wird für Dauergrünlandflächen gewährt, die in einem Gebiet mit „umweltspezifischen Einschränkungen“ bewirtschaftet werden. Zu diesen Gebieten gehören die Flächen der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sowie teilweise nach § 13 Landesnaturschutzgesetz ausgewiesene Naturschutzgebiete). Ob Ihre Flächen in der Gebietskulisse liegen, können Sie in Profil Inet einsehen, indem Sie im GIS die Legende auswählen und dort den Layer „Kulisse NZZP“ aktivieren.

Maßstab- und softwarebedingt kann es zu Ungenauigkeiten bei der Darstellung einzelner Gebietsgrenzen kommen. Förderfähig sind nur private oder kircheneigene Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten bzw. ausgewiesenen Naturschutzgebieten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind im Grundsatz unter anderem

- landeseigene Flächen,
- Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften,
- Flächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
- Flächen, für die Ausgleichszulage (AGZ) gewährt wird und
- Kompensationsflächen für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen.

Um den Antrag auf Gewährung der Natura 2000-Prämie zu stellen, müssen Sie das Dokument „Antrag NZZP“ ausfüllen und gemeinsam mit dem Sammelantrag spätestens bis zum **15. Mai 2025** über Profil Inet einreichen.

Bei allen Schlägen, für die Sie die NZZP-Förderung beantragen wollen, müssen Sie im Nutzungsnachweis des Sammelantrags in der Spalte „Bindungen/Code“ die **Bindung „38“** eintragen.

Beachten Sie die Verpflichtungserklärungen, die Sie mit der Antragstellung abgeben!

Natura 2000-Gebiete:

Das Land zahlt als Ausgleich für die Einhaltung der Auflagen 100,- €/ha und Jahr. Abweichend hiervon beläuft sich in folgenden EU-Vogelschutzgebieten, die besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz haben, die Natura 2000-Prämie auf 180,- €/ha:

- "Eiderstedt",
- "Eider-Treene-Sorge-Niederung",
- "Haaler Au-Niederung",
- "Vorland St. Margarethen",
- "Untereibe bis Wedel" (Teilgebiete "Störmündung", "Elbe mit Deichvorland und Inseln", "Pinnaumündung" sowie "Haseldorfer und Wedeler Marsch"),
- Ramsar-Gebiet "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete" (Teilgebiete "Halligen", "Köge" sowie "Ästuare/Flußmündungen"),
- NSG "Fröslev-Jardelunder Moor",
- "Heidmoor-Niederung",

- "Alsterniederung",
- "Langenlehsten" (Teilgebiet "Lehstener Moor").

Kohärenzgebiete:

In folgenden Kohärenzgebieten (Naturschutzgebiete, deren Flächen ganz oder teilweise außerhalb von Natura 2000-Gebieten) liegen, wird eine Natura 2000-Prämie in Höhe von 100,- €/ha gewährt:

- NSG „Ammersbek-Niederung“, Kreis Stormarn
- NSG „Barker Heide“, Kreis Segeberg
- NSG „Barsbeker See und Umgebung“, Kreis Plön
- NSG „Ehemalige Baggergrube östlich Basedow“, Kreis Hzgt. Lauenburg
- NSG „Fuhlensee und Umgebung“, Kreis Plön
- NSG „Haithabu-Dannewerk“, Kreis Schleswig-Flensburg
- NSG „Heidkoppelmoor und Umgebung“, Kreis Stormarn
- NSG „Henstedter Moor“, Kreis Segeberg
- NSG „Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“, Kreis Schleswig-Flensburg
- NSG „Kasseedorfer Teiche und Umgebung“, Kreis Ostholstein
- NSG „Leckfeld“, Kreis Nordfriesland
- NSG „Oberalsterniederung“, Kreise Segeberg und Stormarn
- NSG „Oberer Herrenteich“, Kreis Stormarn
- NSG „Obere Treenelandschaft“, Kreis Schleswig-Flensburg
- NSG „Ruppersdorfer See“, Kreis Ostholstein
- NSG „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“, Kreis Ostholstein
- NSG „Spülflächen Schachtholm“, Kreis Rendsburg-Eckernförde
- NSG „Stecknitz-Delvenau-Niederung“, Kreis Hzgt. Lauenburg
- NSG „Wakenitz“, Hansestadt Lübeck und Kreis Hzgt. Lauenburg
- NSG „Himmelmoor“, Kreis Pinneberg
- NSG „Großer Mustiner See“, Kreis Hzgt. Lauenburg

Die Bagatellgrenze der Zuwendungshöhe beträgt 160,00 €.

Die Natura 2000-Prämie wird nach Maßgabe der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen in Natura 2000-Gebieten (Natura 2000-Prämie) gewährt.

Die Richtlinie kann im Inet-Antrag im Ordner „MSUL, AGZ, NZP, VNS“ eingesehen werden. Die wichtigsten Auflagen sind unverändert:

- auf den Grünlandflächen dürfen keine Totalherbizide eingesetzt werden; Übersaaten im Zuge der routinemäßigen Grünland-Narbenpflege (mit Walze, Schleppe oder Striegel) sind zulässig;
- **Grünland-Narbenverbesserungen sind ausschließlich in Form der Übersaat und Nachsaat ohne Narbenzerstörung zulässig;**
- Nachsaaten dürfen nur mit Drillmaschinen, Schlitzdrillmaschinen oder anderen Grünland-Direktsäegeräten, die nicht flächig narbenzerstörend wirken, durchgeführt werden; Maschinen-/Gerätekombinationen mit Bodenbearbeitungsgeräten sind daher aus Gründen des Narbenerhalts unzulässig;
- Grünlandflächen dürfen nicht über die Neuanlage von Drainagen, neue Gräben oder auf andere vergleichbare Weise (z. B. Tiefenlockerung) mehr als bisher entwässert werden (Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Gruppen, Gräben und Dränagen sind zulässig);

- Gräben dürfen nicht verfüllt werden;
- in ausgewählten EU-Vogelschutzgebieten, die für Wiesenvögel von besonderer Bedeutung sind, dürfen außerdem keine Veränderungen am Beet-Gruppen- bzw. Beet-Grabensystem vorgenommen werden;
- im Übrigen gelten die Verpflichtungen für das jeweilige Antragsjahr.

Keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen, d. h. keine spezifischen Einschränkungen z. B. bei der Minereraldüngung oder den Schnitt-Terminen.

19.4 Zahlungsantrag Erschwernisausgleich Verzicht auf Pflanzenschutz

Um wirtschaftliche Nachteile, die landwirtschaftlichen Betrieben durch Beschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz entstehen, auszugleichen, besteht die Maßnahme „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz). Mit dieser Maßnahme sollen die Auswirkungen von Änderungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auf landwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Gebieten abgedeckt werden. Ausgeglichen werden kann dabei der Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen einschließlich Dauerkulturen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 382,00 € je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
- 1.527,00 € je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen.

Es handelt sich um eine einjährige Maßnahme.

Eine zusätzliche Ökolandbau- oder Vertragsnaturschutz-Förderung wird in Schleswig-Holstein auf diesen Flächen **nicht** gewährt. Aufgrund des besonderen förderrechtlichen Charakters dieser Flächen wird hier auch dann keine Ökolandbau-Förderung gewährt, wenn der Erschwernisausgleich nicht beantragt wird.

Die Teilnahme ist auf eine enge EU-rechtlich begründete Kulisse beschränkt. Die Kulisse wird unter dem Namen „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ in der Legende des GIS in profil Inet bereitgestellt. Darüber hinaus kann die Kulisse zum Erschwernisausgleich im Digitalen AtlasNord im [Feldblockfinder](#) als Themenkarte „Erschwernisausgleich PSM Verzicht“ eingesehen werden. Der Förderantrag ist im Inet WebClient im Ordner „MSUL, AGZ, NZP, VNS“ enthalten. Sie müssen ihn ausdrucken, ausfüllen und dem LLnL unterschrieben zusenden. Für einen fristgerechten Eingang muss dieser bis zum Ablauf des **15.05.2025** beim LLnL vorliegen.

Bitte prüfen Sie, bevor Sie einen Antrag stellen, ob Sie mit potentiellen Flächen in der Förderkulisse liegen.

19.5 Zahlungsantragstellung Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)

Soweit Sie landwirtschaftlich genutzte Flächen von mindestens 3 Hektar im förderfähigen AGZ-Gebiet bewirtschaften, können Sie hierfür einen Antrag auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (FP 3323) stellen. Das förderfähige AGZ-Gebiet ist in einer Gebietskulisse feldblockgenau festgelegt. Zur Gebietskulisse gehören die Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Pellworm.

In Profil INET ist in der GIS-Schlagskizze ersichtlich, ob der betreffende Schlag im förderfähigen AGZ-Gebiet liegt (in der Legende Kulisse AGZ aktivieren).

Die Förderung für Grünland wird in dem Flächenumfang gewährt, für den im Durchschnitt des Zeitraums 01.01. bis 31.12. eines Jahres ein Mindestviehbesatz von 0,5 RGV je ha Grünland (ohne Equiden mit Ausnahme von Tieren zur Stutenmilcherzeugung) eingehalten wird.

Deshalb muss zusätzlich das Formular „Anlage Tierhaltung“ ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie, dass laut der Richtlinien für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) Lämmer unter einem Jahr dem Mutterschaf zugerechnet werden. Daher haben sie keinen RGV-Umrechnungsschlüssel und dürfen deshalb nicht für die Berechnung des RGV-Besatzes hinzugezählt werden.

Beispiel: 1 Mutterschaf + 2 Lämmer unter einem Jahr = 0,15 RGV.

Die Fördersätze sind wie folgt festgelegt:

Ausgleichszulage in Euro je ha und Jahr in Abhängigkeit von Bewirtschaftungssystem und Flächenumfang:

Flächenumfang	Bewirtschaftungssystem	
	Grünland mit Tierhaltung	Ackerbau/Marktfrucht
bis 200 ha	160 Euro je ha	60 Euro je ha
über 200 ha	152 Euro je ha	57 Euro je ha

Folgende Nutzungscodes sind förderfähig für AGZ:

Grünland: 421, 422, 423, 424, 425, 429, 433, 434 451, 452, 453, 480, 491, 492, 912

Ackerbau:

112–184	Getreide
210–250	Eiweißpflanzen
311–393	Ölsaaten
413–414	Ackerfutter
602–606	Hackfrüchte
610–649	Gemüse
650–690	Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen
701	Hanf
705	Virginischer Tabak
707	Erdbeeren

510–520 und 718–799	Zierpflanzen
821–839, 843–851 und 860	Dauerkulturen
913	Wildsamenvermehrung
914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturen
917	Mischkulturen
919	Saatmais

Um den Antrag zu stellen, müssen Sie die Dokumente „Antrag AGZ“ und „Anlage Tierhaltung“ vollständig ausfüllen und gemeinsam mit dem Sammelantrag spätestens bis zum **15. Mai 2025** einreichen. Bei fehlenden Angaben im Antrag AGZ gelten die Fördervoraussetzungen als nicht erfüllt und der Antrag wird abgelehnt.

Bei allen Parzellen, für die Sie die Förderung beantragen wollen, müssen Sie im Nutzungsnachweis des Sammelantrags in der Spalte „Bindung“ der Hauptnutzungsfläche die **Bindung „33“** eintragen.

Beachten Sie die Verpflichtungserklärungen, die Sie mit der Antragstellung abgeben.

20 Profil Inet

Die Antragstellung für den Sammelantrag kann ausschließlich mit dem Online Programm *Profil Inet* erfolgen.

Der Aufruf des Antrages erfolgt über die im Internet-Browser einzutragende Internetadresse:

[Anmeldung bei profil inet Schleswig-Holstein](#)

Anmeldevorgang (Login)

Auf der Anmeldeseite des *Profil Inet* geben Sie Ihre Betriebsnummer (BNRZD) und die PIN (Passwort) der ZID (<https://www.zi-daten.de/>) ein.



Als Neuantragsteller müssen Sie zunächst bei Ihrem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) die Zuteilung einer BNR-ZD beantragen. Die Erstvergabe einer BNR-ZD und die damit verbundene Zusendung Ihrer Zugangsdaten dauert einige Tage. Berücksichtigen Sie dies zur Antragstellung und zu dem Antragsfristtermin **15.05.2025**. Die Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten sind zu finden unter:

<https://www.zi-daten.de/ads-adress.html>

PIN abgelaufen

Ist das Password (ZID-PIN) abgelaufen, werden Sie aufgefordert, eine neue PIN zu vergeben. Diese PIN ist gleichzeitig die neue PIN für die ZID.

Bereits angemeldet

Wenn Sie bereits mit einer BNRZD in *Profil Inet* angemeldet sind, erscheint ein entsprechender Hinweis. Mit einem Klick auf „Abmelden“ wird die bestehende Anmeldung beendet.

Nach dem Login erscheint eine Abfrage mit der Auswahlmöglichkeit des zu bearbeitenden Antrags. Für die Bearbeitung des aktuellen Jahres wählen Sie das entsprechende Antragsdokument aus. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, die Antragsdokumente der zurückliegenden Jahre des Sammelantrags zu öffnen.

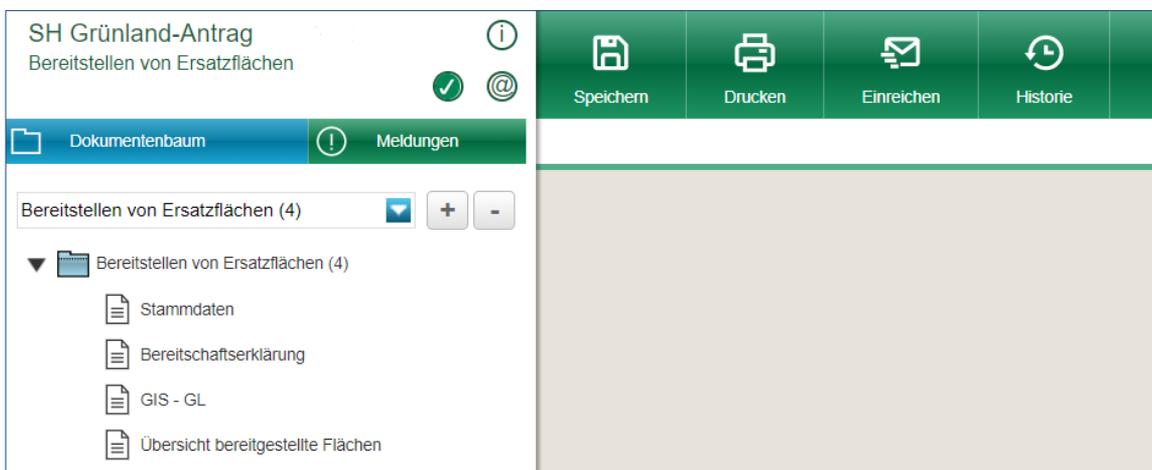
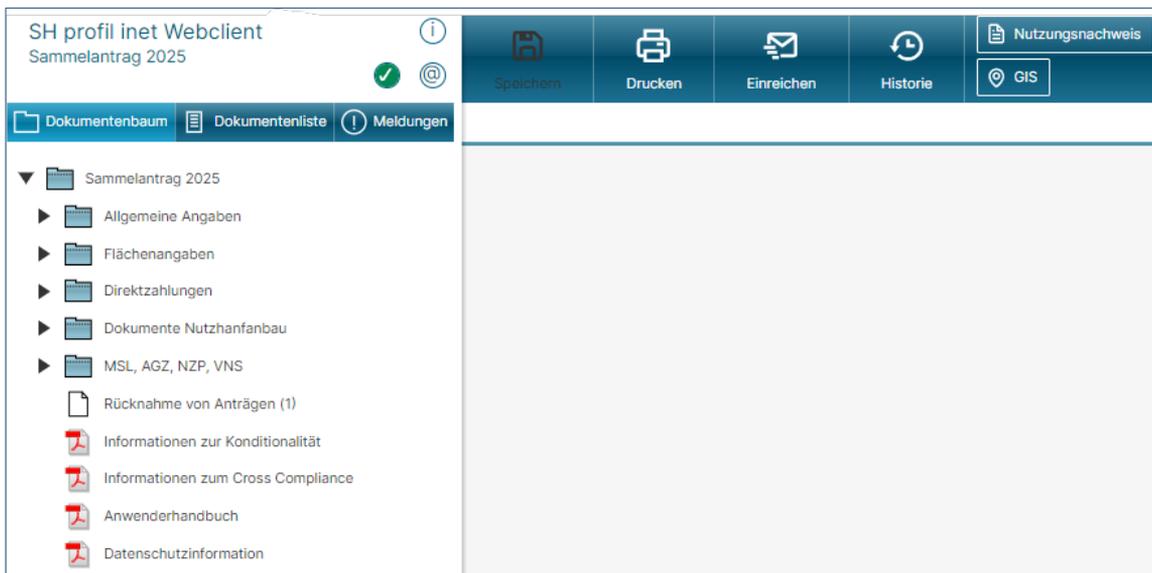
Mit Klick auf die Schaltfläche des aktuellen Jahres werden die Antragsdokumente zusammen mit den Vorjahresdaten geladen.

Warten Sie die Animation ab, bevor Sie mit der Antragsbearbeitung beginnen.

Erst wenn die folgenden Punkte einen grünen Haken haben, kann der Antrag bearbeitet werden:

- Ihre Dokumente werden vom Server geladen
- Prüfung des Antrages

Nach der Auswahl des Sammelantrages erscheint die Programmoberfläche mit den Dokumenten zur Beantragung der Direktzahlungen, den Dokumenten für die Markt- und Standortgerechte Landwirtschaft und der Menüleiste mit den wichtigsten Werkzeugen. Bei Auswahl der Grünlandverfahren sind die Dokumente für den Grünlandbereich auswählbar.



Anwenderhandbuch zum *Profil Inet-WebClient*

Detaillierte Informationen zum Programm sind dem Anwenderhandbuch im Dokumentenbaum zu entnehmen.

Dokumentenbaum (Sammelantrag)

Der Dokumentenbaum entspricht der thematischen Gliederung des elektronischen Antragsverfahrens. Beginnen Sie mit dem Einzeichnen der Flächen und füllen Sie anschließend die einzelnen Dokumente aus.

Vorjahres- und eingereichte Versionen werden nur im Dokumentenbaum angezeigt.

Wenn Sie im Vorjahr einen Sammelantrag gestellt haben, werden Ihre Vorjahresdaten in den Dokumenten „Stammdaten (0)“ und der „Anlage Nutzungsnachweis (0)“ angezeigt. Enthalten sind die Daten, die als Grundlage für die Zahlung der Direktzahlungen im Vorjahr gedient haben. Die Parzellen mit den Antragsgeometrien des Vorjahres lassen sich hieraus mit dem Werkzeug „Flächenverwalter“ in den Nutzungsnachweis Version (1) übernehmen.

Leere Blattsymbole zeigen an, dass sie noch nicht mit Daten gefüllt sind. Gefüllte Blattsymbole zeigen bereits bearbeitete Formulare an. Das Symbol mit einem Briefkuvert und einem Pfeil zeigt ein eingereichtes Formular.

Mülltonnensymbol: Mit Klick auf die Mülltonne werden im ausgewählten Dokument alle erfassten Daten gelöscht.

Meldungen

Fehlerhafte Einträge werden vom Programm sofort registriert. Es ist daher empfehlenswert, zuerst den Antrag soweit möglich auszufüllen, um dann im Nachgang, **spätestens jedoch vor dem Einreichen**, die Meldungen zu kontrollieren und ggf. zu bearbeiten. Es ist keine gesonderte Überprüfung notwendig. Die fehlerhaften Felder werden mit einem roten Dreieck gekennzeichnet. Wenn Sie mit der Maus über das rote Dreieck fahren, wird ein roter Kreis mit Ausrufezeichen sichtbar. Mit Klick auf das Ausrufezeichen wird ein Fehlerhinweis angezeigt. Sehen Sie sich dazu auch die Liste der Meldungen an.

Die Meldehinweise zeigen auf Felder, die nicht plausibel bzw. fehlerhaft sind.

Mit Klick auf einen Meldehinweis werden Sie zu dem fehlerhaften Feld im betroffenen Dokument geführt. Dort können Sie den Meldehinweis prüfen und den Fehler korrigieren.

Füllen Sie den Antrag soweit aus, dass keine Meldehinweise mehr erscheinen.

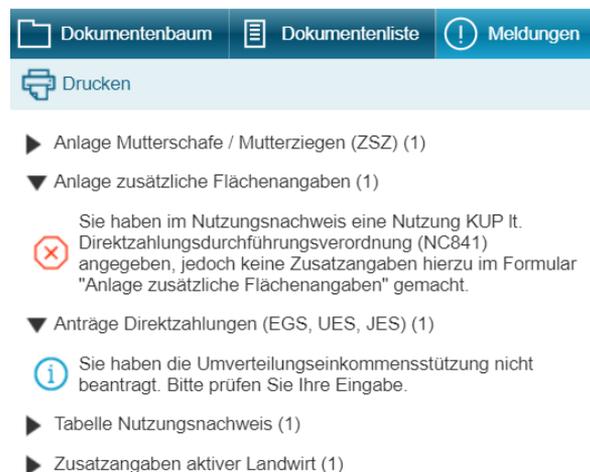
Symbolerklärung

 = **Fatale Fehler** – Erscheint dieses Symbol, fehlt eine wichtige Eintragung und Sie können den Antrag nicht einreichen.

 = **Fehler** – Hier handelt es sich um einen grundsätzlichen Fehler. Die Angabe im Antrag ist unbedingt zu prüfen. Sie können den Antrag dennoch einreichen.

 = **Ausschluss** – Ein bestimmtes Dokument kann nicht eingereicht werden.

 = **Hinweis** – Diese Meldung weist auf einen nicht plausiblen Eintrag hin.



Dokumentenbaum | Dokumentenliste | **Meldungen**

Drucken

- ▶ Anlage Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ) (1)
- ▼ Anlage zusätzliche Flächenangaben (1)
 -  Sie haben im Nutzungsnachweis eine Nutzung KUP lt. Direktzahlungsdurchführungsverordnung (NC841) angegeben, jedoch keine Zusatzangaben hierzu im Formular "Anlage zusätzliche Flächenangaben" gemacht.
- ▼ Anträge Direktzahlungen (EGS, UES, JES) (1)
 -  Sie haben die Umverteilungseinkommensstützung nicht beantragt. Bitte prüfen Sie Ihre Eingabe.
- ▶ Tabelle Nutzungsnachweis (1)
- ▶ Zusatzangaben aktiver Landwirt (1)

21 Erfassung der Antragsflächen im Flächennutzungsnachweis

- Die Geometrie ist die Antragsparzelle.
- Die zahlenmäßige Erfassung der Parzellengröße im Flächennutzungsnachweis (FNN) ist bis auf eine Ausnahme (Parzelle liegt in einem anderen Bundesland) nicht möglich.
- Parzellen anderer Antragsteller sind sichtbar, sobald sie gespeichert wurden.

Allgemeines

Die Parzelle setzt sich im Wesentlichen aus der netto bewirtschafteten Fläche und den innen oder angrenzend liegenden LE zusammen. Anzugeben sind alle von dem Antragsteller bewirtschafteten Flächen. Unabhängig davon, ob für diese Flächen Direktzahlungen oder andere Maßnahmen beantragt werden.

Die Parzelle muss mit Hilfe des GIS-Editors eingezeichnet werden. Das Programm ermittelt die Größe der Teilflächen und trägt sie in den FNN ein. Die im Vorjahr als Geometrie eingezeichneten Parzellen werden als Vorschläge weiß angezeigt und können über den >Flächenverwalter< für das aktuelle Antragsjahr übernommen werden. Aus der übernommenen Geometrie wird die Größe aller Teilflächen ermittelt und in den FNN eingetragen. Für eine bessere Übersicht enthält der FNN die Tabelle der „Gesamtparzellen“ und die Tabelle der „Teilflächen“.

In der Tabelle „Gesamtparzellen“ werden die Informationen zur Bruttoparzelle der einzelnen Teilflächen angezeigt. Bei Auswahl einer Parzelle, werden die zugehörigen Teilflächen in der darunter stehenden Tabelle der „Teilflächen“ aufgeführt. Alle weiteren Angaben können nur an der Teilfläche eingetragen werden.

Sofern die Angaben nicht bereits nach dem Einzeichnen im GIS erfasst wurden oder geändert werden, sind diese im FNN nachzutragen. Dazu sind die Angaben zum Nutzungscode, LE-Typ, Grund für Nicht-Antrags-Flächen (NAF), ÖR-Code, Ansaat-/Anpflanzjahr, zur Aktivierung DZ, Art/Sorte und ggf. Bindung an der jeweiligen Teilfläche (neu) zu erfassen.

Die Referenzen, die im GIS-Editor sichtbar sind, entsprechen dem aktuellen Stand. Hat sich die Referenz verkleinert, wird die Parzelle bei der Übernahme an die verkleinerte Referenz angepasst. Hat sich der Ident der Referenz geändert, so wird dieser bei der Übernahme automatisch der Parzelle zugeteilt.

Im GIS-Editor können auch die aktuellen, gespeicherten Parzellen anderer Antragsteller angesehen werden. So ist es möglich, die eigenen Parzellen gegen die der Nachbarn zu plausibilisieren und eventuelle Überschneidungen im Antragszeitraum zu korrigieren.

21.1 GIS-Antragsgeometrien

Mit Klick auf den Menüpunkt >GIS< wird der GIS-Editor geöffnet. Er ist das Werkzeug, mit dem eine Antragsgeometrie eingezeichnet und die Flächendaten bearbeitet werden können. Die hier erfassten Daten werden gleichzeitig in den FNN übertragen.

The screenshot displays the GIS-Editor interface. On the left, a sidebar shows the 'GIS-Detailbereich' with a tree view containing 'Gesamtparzelle 18' (highlighted in red) and 'Teilfläche 18.01' (highlighted in blue). Below the tree is a data table for the selected parcel.

Gesamtparzelle 18	
Parzellen-Nr.	18
Parzellen-Name	Pauls Koppel
Gemeldete Brutto-Fläche	1,6269
davon Hauptnutzungsfläche	1,5901
davon LE-Flächen	0,0368
davon Nebennutzungsflächen	0,0000
Hauptnutzung	311 - Winterraps

Teilfläche 18.01	
Nr.	18.01
Art	HNF
FLIK/FLEK	DESHLIB010300137
Gemeldete Teilfläche	1,5901
Nutzung/LE-Typ/NAF-Grund	311 - Winterraps
Aktivierung DZ	1 - Förderfähig, mit EG
ÖR-Code	
GLÖZ 8	
Ansaat-/Anpflanzjahr	
Art/Sorte	
Bindungen	Bearbeiten
Referenzgröße (netto)	1,5901
Gemeldete Fläche gesamt	1,5901

The main map area shows a satellite view of a field with overlaid colored polygons representing parcels. The selected parcel (18.01) is highlighted in purple. Other parcels are shown in green, yellow, and orange. The map includes a toolbar with various GIS tools and a navigation pane on the left.

Im GIS-Editor stehen 18 Maßstabsstufen von 1:25 bis 1:1.200.000 zur Verfügung.

Somit können LE im Detail, aber auch alle Parzellen des Betriebes mit einem Blick erfasst werden.

Die Maßstabsstufen sind über das Plus- oder Minuszeichen zu verändern. Alternativ können diese auch über das Drehen des „Maus-Rads“ verändert werden. Für das Vergrößern ist bei gleichzeitig gedrückter „Shift-Taste“ auf der Tastatur und linker Maustaste ein Rahmen um das Objekt zu ziehen.

Die Informationsspalte links neben der GIS-Ansicht zeigt detaillierte Angaben zu den:

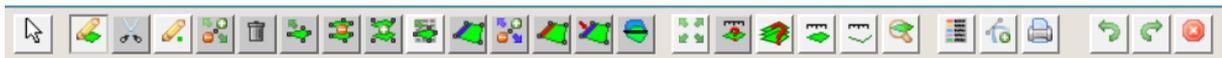
- Gesamtparzellen (roter Abschnitt),
- Teilflächen (blauer Abschnitt),
- Feldblöcken (gelber Abschnitt),
- Hinweispunkten (grüner Abschnitt),
- importierten Geometrien (oranger Abschnitt).

In der Abschnittsüberschrift ist mit Klick auf das Tabellen-Listen-Symbol zwischen der Tabellen- und der Detailansicht zu wechseln. In der Tabellenansicht kann durch Anklicken der Spaltenbeschriftung eine Sortierung vorgenommen werden.

Mit Klick auf das Lupen-Symbol wird das gewünschte Abschnittselement (Gesamtparzelle, Teilfläche, Feldblock, Hinweispunkt) im GIS-Editor in der größtmöglichen Ansicht angezeigt.

21.1.1 GIS-Werkzeuge

Wenn im GIS die Flächen bearbeitet werden sollen, ist das passende Werkzeug in der Werkzeulleiste auszuwählen. Dazu ist auf das entsprechende Symbol zu klicken:



Aktualisierung der Überlappungspunkte

Mit einem Klick auf das Mauszeigersymbol  wird ein ausgewähltes Werkzeug wieder zurückgegeben.

Ist ein Werkzeug in der Benutzung und wird ein anderes Werkzeug ausgewählt, erscheint der folgende Hinweis:



Werkzeuge



Auswählen der Geometrien per Mausklick.



Gesamtparzellengeometrie einzeichnen.



Loch in Gesamtparzelle einzeichnen.



Hinweispunkt (mit Anmerkung zur Referenz) setzen.



Gesamtparzellengeometrie ändern.



Selektierte Geometrie (Antragsgeometrie, Teilfläche, Hinweispunkt) mit Daten löschen.



Ausgewählte Geometrie als beantragte Fläche übernehmen.



(Ausgewählte) Geometrie teilen.



Geometrien vereinen.



Öffnet den Flächenverwalter zum Bestätigen der Vorjahresgeometrien.



Nebennutzungsflächen einzeichnen.



Nebennutzungsfläche (in der Größe) ändern.



Abteilen von Gesamtparzellen.



(Geometrie) beantragtes Landschaftselement verkleinern.



Schneidet die Antragsgeometrie an den Nachbargeometrien ab.



Zeigt alle Feldblöcke an.



Flächengröße (der jeweils markierten Geometrie) anzeigen.



Abfrage der Ebeneninformationen.



Fläche vermessen.



Strecke vermessen.



Feldblock oder Landschaftselement suchen.



Ansicht der Geometrien und Kulissen anpassen.



Shape-Dateien verwalten.



Aktuellen Feldblock drucken.

Die folgenden Werkzeuge stehen nur beim Einzeichnen einer Geometrie zur Verfügung



Den letzten gesetzten Punkt wieder zurücknehmen.



Den letzten zurückgenommenen Punkt wiederherstellen.



Das Einzeichnen einer Geometrie abbrechen.

Aktualisierung von geometrischen Überschneidungen

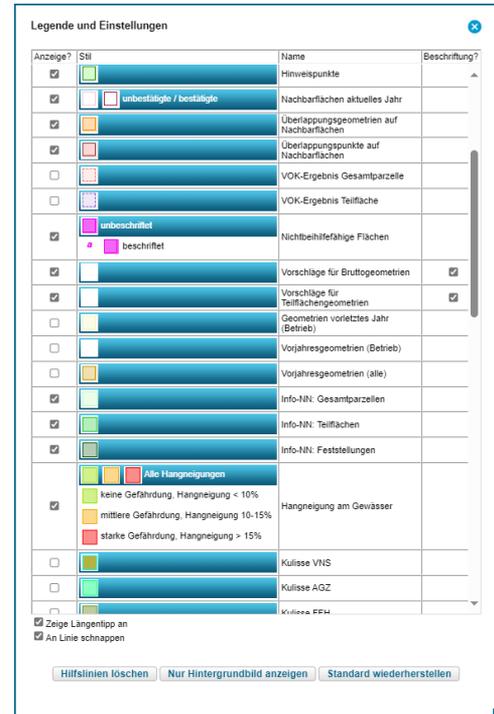
Aktualisierung der Überlappungspunkte

Legende und Einstellungen

Durch das Setzen oder Entfernen des Hakens wird bestimmt, welche Elemente im GIS angezeigt werden:

- Hintergrundbild Schleswig-Holstein
- gelb: Referenz der Feldblöcke (FB)
- blau: Referenz der Landschaftselemente (LE)
- rot: Antragsgeometrien Gesamtparzellen
- lila: Geometrien der Teilflächen
- grün: Hinweispunkte
- dunkelrot: Nachbarflächen aktuelles Jahr
- orange: Überlappungsgeometrie mit Nachbar
- rotbraun: Überlappungspunkt auf der Nachbarfläche
- rot-gestrichelt: VOK-Ergebnis Gesamtparzelle
- lila-gestrichelt: VOK-Ergebnis Teilfläche
- grau: Vor-Ort-Kontroll-Geometrien Vorjahr
- pink: Referenz der NBF
- Weiß: unbestätigte Antragsgeometrien des Vorjahres bzw. Antragsgeometrien mit topologischen Fehlern befinden sich in der Vorschlags-ebene
- GLÖZ 7-Layer

usw.



Zusätzlich können u. a. die folgenden Kulissen ausgewählt werden:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| - Vertragsnaturschutz (VNS) | - Wasserschutzgebiete (WSG) |
| - Ausgleichszulage (AGZ) | - Natura 2000 (NZP) |
| - Flora-Fauna-Habitat (FFH) | - CC-Wasser |
| - Naturschutzgebiet (NSG) | - CC-Wind |
| - Vogelschutzgebiet (VSG) | - potentielles und Verpflichtungs-DGL |
| - Gefährdete Grundwasserkörper (GWK) | - Hängneigung am Gewässer |
| - Nitrat belastete Gebiete nach LDüV | etc. |

Die **Beschriftungen der Geometrien** können ein- und ausgeschaltet werden.

Zeige Längentipp an: Beim Einzeichnen einer Geometrie werden die Meter-Angaben angezeigt.

An Linie schnappen: Beim Einzeichnen oder Verändern einer Geometrie werden bei einer räumlichen Nähe die Linien auf die benachbarten Geometrien gelegt und „herangeschnappt“.

Hilfslinie löschen: Es werden alle im GIS eingezeichneten Hilfslinien der Messwerkzeuge (Strecke und Fläche messen) gelöscht.

Standard wiederherstellen: Die Voreinstellung der angehakten Zeilen wird wiederhergestellt.

21.1.2 Flächeninformationen im GIS

Im linken Bereich werden alle vorhandenen Informationen zu den Flächen bereitgestellt. Hier sind auch Daten zu den Geometrien zu erfassen, die in den FNN übernommen werden.

Der Wechsel zwischen der Detail- und Tabellenansicht erfolgt mit dem Listen-Symbol. Mit den Pfeiltasten kann zwischen den jeweiligen Abschnitten der Liste navigiert werden.

Abschnitt: Gesamtparzellen

In der Detailansicht können ausschließlich die Parzellen-Nr. und der Parzellen-Name geändert werden.

Die gemeldete Bruttofläche ist die Summe aus den folgenden Teilflächen:

- Hauptnutzungsfläche (HNF)
- Nebennutzungsfläche (NNF)
- LE-Teilflächen (LE)

Die Spalten in der Tabellenansicht können nach den folgenden Kriterien sortiert werden:

- P.-Nr. (Parzellen-Nr.)
- Parzellen-Name
- Geometrie

• Detailansicht

Gesamtparzelle 14	
Parzellen-Nr.	<input type="text" value="14"/>
Parzellen-Name	<input type="text" value="Test"/>
Gemeldete Brutto-Fläche	<input type="text" value="4,8911"/>
davon Hauptnutzungsfläche	4,5648
davon LE-Flächen	0,3263
davon Nebennutzungsflächen	0,0000
Hauptnutzung	115 - Winterweichweizen

Tabellenansicht

Gesamtparzelle 72		
P.-Nr.	Parzellen-Name	aktuelle Geometrie vorhanden
1	Dreikronen Nord	ja
2	Dreikronen West	ja
3	Dreikronen Süd	ja

Abschnitt: Teilflächen

Nr.: Setzt sich aus der Gesamtparzellenummer und einer fortlaufenden Teilflächen-Nr. zusammen.

Art: Bezeichnung der Teilfläche; Hauptnutzungsfläche (HNF), Nebennutzungsfläche (NNF), Landschaftselement (LE), Nicht-Antrags-Fläche (NAF).

FLIK/FLEK: Anzeige des Ident entsprechend der ausgewählten Teilfläche.

Nutzung/LE-Typ/NAF-Grund: Bei der HNF und NNF kann die Nutzung editiert werden (siehe Tabelle 2) oder ist die Begründung für die NAF zu ändern.

Hinweis: LE-Typen können nicht editiert werden.

Gemeldete Teilfläche: Die Teilflächengröße wird aus der Geometrie vorgetragen. Die gemeldete Teilfläche kann nicht editiert werden.

ÖR-Code: Wird ein Antrag auf ÖR gestellt, so ist die betreffende Fläche mit dem jeweiligen Code zu kennzeichnen (vgl. Kapitel 15 bzw. Tabelle 3).

Ansaat-/Anpflanzjahr:

Bei KUP (NC 841), Durchwachsener Silphie (NC 802) und Miscanthus (NC 852) ist das Ansaat- bzw. Anpflanzjahr einzutragen.

Art/Sorte: Diese ist nur bei bestimmten NC (KUP und Hanf) (vgl. Tabelle 10 und Tabelle 14) anzugeben.

Aktivierung DZ:

- 0= nicht förderfähig
- 1= förderfähig, mit EGS-Beantragung
- 2= förderfähig, aber keine EGS-Beantragung

Bindungen: FP der 2. Säule (vgl. Tabelle 5 und Tabelle 6), BJS, US, ZF.

Referenzgröße: Angabe in ha.

Gemeldete Fläche gesamt: Angabe in ha.

Detailansicht

Hauptnutzungsfläche

Teilfläche 10.01	
Nr.	10.01
Art	HNF
FLIK/FLEK	DESHLIB010300067
Gemeldete Teilfläche	8,7185
Nutzung/LE-Typ/NAF-Grund	411 - Silomais (als Hau) ▼
Aktivierung DZ	1 - Förderfähig, mit EGS ▼
ÖR-Code	▼
GLÖZ 8	
Ansaat-/Anpflanzjahr	
Art/Sorte	▼
Bindungen	Bearbeiten
Referenzgröße (netto)	20,9444
Gemeldete Fläche gesamt	20,9443

Landschaftselement

Teilfläche 5.02	
Nr.	5.02
Art	LE
FLIK/FLEK	DESHLEF060500059
Gemeldete Teilfläche	0,0017
Nutzung/LE-Typ/NAF-Grund	1 - Hecken oder Knicks ▼
Aktivierung DZ	1 - Förderfähig, mit EGS ▼

Tabellenansicht

Teilfläche 5.01			
Nr.	Nutzung/LE-Typ/NAF-Grund	Teilfläche	Art
5.01	121 - Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	4,8122	HNF
5.02	1 - Hecken oder Knicks (> 10 m)	0,0017	LE
5.03	1 - Hecken oder Knicks (> 10 m)	0,0051	LE

Abschnitt: Feldblock

Hier werden die zum beantragten Feldblock gehörenden Attribute angezeigt.

Gültig ab: Gültigkeitsdatum der Referenz.

Referenzgröße (netto): Feldblockgröße reduziert um die Flächengrößen der innenliegenden NBF und LE.

Gemeldete Fläche gesamt: Eigene, gesamte beantragte Fläche in diesem Feldblock.

Hauptbodennutzung (HBN):

- 1 - Ackerland
- 2 - Dauergrünland
- 4 - Dauerkulturen
- 9 - Aufforstung
- 12 - Flächen anderer Maßnahmen
- 14 - Nicht landwirtschaftlich genutzt und förderfähig
- 999 – gemischte HBN

Mit der HBN sind nutzungsreine Feldblöcke verbunden. Aus diesem Grunde können Feldblöcke in der Referenz geteilt oder verschmolzen worden sein.

Summe der NBF (Sperrfl.): Nicht förderfähige Fläche in der Referenz.

AGZ-Fläche: Maximale Flächengröße für die Beantragung der Ausgleichzulage innerhalb des Feldblocks.

Natura 2000 (NZP)-Fläche: Höchstmögliche Flächengröße für die Beantragung der Natura 2000-Prämie (NZP bzw. FP 38) innerhalb des Feldblocks.

Abschnitt: Hinweispunkte

Die festgestellten Fehler an den Referenzen sind dem LLnL über Hinweispunkte mitzuteilen. Diese werden geprüft und korrigiert, wenn sie berechtigt sind.

Detailansicht

Feldblock DESHLIB030100148	
Gültig ab	01.01.2023
Referenzgröße (netto)	11,3470
Gemeldete Fläche gesamt	11,3470
Hauptbodennutzung (HBN)	Ackerland
Summe der NBF (Sperrfl.)	0,0000
AGZ-Fläche	0,0000
Natura2000 (NZP)-Fläche	0,0000
CC-Wasser	nein
CC-Wind	ja

Tabellenansicht

Feldblock DESHLIH020100357	
FLIK	Gesamtparzellen
DESHLIH020100357	8
DESHLIH020110094	7
DESHLIH020100281	6
DESHLIH040200112	5

CC-Wasser: Angabe „ja“ oder „nein“, ob dieser Feldblock im wassererosionsgefährdeten Gebiet liegt.

CC-Wind: Angabe mit „ja“ oder „nein“, ob dieser Feldblock im winderosionsgefährdeten Gebiet liegt.

Hinweispunkte 1	
Lfd. Nr.	1
Typ	LE - Typ falsch
Bemerkung	Hier befindet sich ein Graben.
Gültig ab	01.01.2015

Abschnitt: Importierte Geometrien

Über das Scheren-Symbol können eigene Dateien (z. B. eine Ackerschlagdatei) hochgeladen und im *Profil Inet* weiter genutzt werden.

Die als sogenannte Shape-Dateien importierten Parzellengeometrien werden über diese Ansicht verwaltet.

In der Detailansicht werden folgende Daten angezeigt:

- Importdatum
- Name der Shape-Datei
- ursprüngliches Koordinatensystem

Hinweis: Die importierten Shape-Dateien dienen nur der Ansicht. Es können aus den Shape-Dateien keine Antragsgeometrien durch Verschneidung erstellt werden.

Importierte Geometrien	
ID	1
Importiert am	12.02.2018 08:25
Shape-Datei	011990000043_parzellen.shp
Ursprüngliches Koordinatensystem	ETRS89 / UTM zone 32N (with easting zone prefix)
Attribute	Anzeigen

Importierte Geometrien		
ID	Importiert am	Shape-Datei
1	12.02.2018 08:25	011990000043_parzellen.shp
10	12.02.2018 08:25	011990000043_parzellen.shp
11	12.02.2018 08:25	011990000043_parzellen.shp
12	12.02.2018 08:25	011990000043_parzellen.shp
13	12.02.2018 08:25	011990000043_parzellen.shp
14	12.02.2018 08:25	011990000043_parzellen.shp
15	12.02.2018 08:25	011990000043_parzellen.shp
16	12.02.2018 08:25	011990000043_parzellen.shp

Über die Schaltfläche >Anzeigen< lassen sich die Shape-Dateien anzeigen und löschen oder neue Shape-Dateien importieren.

011990000043_parzellen.shp

<input type="checkbox"/>	▲ ID	NUMMER	NAME	FLAECHE	AKTFLAECHE
<input type="checkbox"/>	1	26	Innenlegend26	0.4686	0.4686
<input type="checkbox"/>	3	5	Test12347	0.0472	0.0472
<input checked="" type="checkbox"/>	4	8	test	3.225	3.2249
<input type="checkbox"/>	5	32	test32	30.2916	30.2909
<input type="checkbox"/>	6	6	Test3	8.9185	8.9182

[Geometrie\(n\) entfernen](#)

[Shape-Dateien importieren](#)
[Alle Shape-Dateien löschen](#)

Wenn im Vorjahr schon ein Antrag mit *Profil Inet* gestellt wurde

Wurde im Vorjahr ein Sammelantrag gestellt, so liegen Vorjahresdaten zu den Flächen vor. Beim erstmaligen Aufruf des GIS öffnet sich der >Flächenverwalter< und bietet die Übernahme der im Vorjahr beantragten Gesamtparzellengeometrien an.

Die vorgeschlagenen und noch nicht bestätigten Geometrien werden im GIS farblich weiß dargestellt. Nach erfolgter Übernahme wechselt die Farbe der Antragsgeometrie zu rot. Gleichzeitig werden die Teilflächen-Geometrien (blau) gebildet.

Zu beachten ist, dass es sich bei den Vorschlägen um die festgestellten Geometrien des Vorjahres handelt. Es findet nur eine Verschneidung mit den Referenzen statt.

D. h. es wird auf Feldblöcke, LE und NBF verschritten.

Nach der Übernahme sind die beantragten Parzellen auf Richtigkeit der Lage zu prüfen.

Die >Aktion ausführen< kann, je nach Anzahl der Flächen, bis zu drei Minuten dauern.

Im Übernahmebericht werden die erfolgreich übernommenen Vorschläge und die bei der Übernahme aufgetretenen Fehler angezeigt.

Vorangestellt ist immer die betroffene Gesamtparzellen- oder Teilflächennummer des Vorjahres.

Mögliche Übernahme-Hinweise

Zu jeder übernommenen Parzelle gibt es einen Hinweis, der sorgfältig gelesen werden sollte.

Unter Umständen müssen Sie eine Antragsgeometrie neu einzeichnen.

- Zur Gesamtparzelle wurden die Geometrien übernommen → technisch ist alles in Ordnung. Zu bewerten ist nun die Fachlichkeit für jede Parzelle.
- Die Teilflächengeometrien wurden gelöscht → die Begründung dazu wird angezeigt.

Aufgetretene Fehler

Während der Übernahme können schwerwiegende Fehler auftreten:

- Eine der Teilflächengeometrien ist kein Polygon → die betroffene Fläche ist neu einzuzeichnen. Wenn dieses nicht gelingt, ist der Fall mit dem LLnL zu klären.

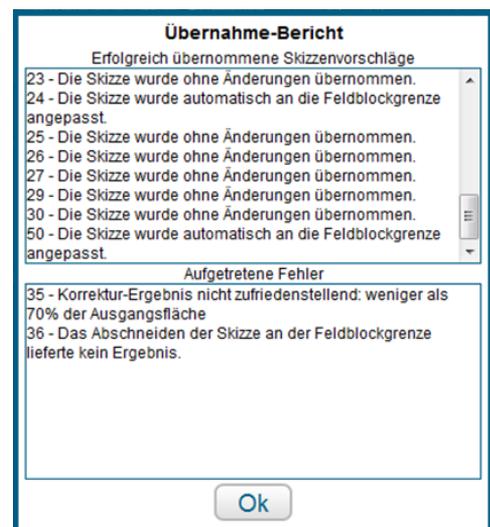
Die übernommenen Parzellen sind auf das Vorhandensein der **Geometrien** zu **prüfen**. Dazu ist im Abschnitt „Gesamtparzelle“ in die Tabellenansicht zu wechseln.

Es liegen keine Geometrien vor, wenn in der Spalte „Geometrien“ der Eintrag „nein“ steht. Das bedeutet, dass die betroffene Parzelle neu einzuzeichnen ist.

Anschließend können im linken Bereich des GIS bzw. im FNN die fehlenden Daten zu den Teilflächen eingetragen werden.

Im FNN ist außerdem für alle Teilflächen die Aktivierung zu erfassen.

Flächen, die im Vorjahr mit einer DGL-Nutzung beantragt wurden, behalten ihren NC; Ackernutzungen müssen neu eingetragen werden.



Sollten beim ersten Aufruf des GIS nicht alle vorgeschlagenen Geometrien übernommen worden sein, können diese zu einem späteren Zeitpunkt über das Symbol >Flächenverwalter< wieder aufgerufen werden.



Flächenverwalter

Für den Betrieb liegen Vorschläge von Gesamtparzellengeometrien vor. Diese Vorschläge sind **unbestätigte** Gesamtparzellengeometrien wie z.B. Vorjahresgeometrien, die Sie für die diesjährige Erstellung der Gesamtparzellengeometrien nutzen können. In die Antragstellung gehen nur **bestätigte** oder neu erstellte Gesamtparzellengeometrien ein.

Suche

Ident	FLIK	Geometrivorschläge für akt. Antragsjahr übernehmen	Geometrivorschläge löschen
101	DESHLI020710019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
201	DESHLI020710019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
301	DESHLI020710019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
401	DESHLIC010310007	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
501	DESHLIC010310007	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
601	DESHLIC010300092	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
701	DESHLI020710019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle zur Übernahme auswählen
 Keine zur Übernahme auswählen

Letzter Übernahme-Bericht Aktion ausführen Beenden



Wenn im Vorjahr auf dem Betrieb eine VOK stattgefunden hat, besteht die Möglichkeit, sich die VOK-Geometrien des Vorjahres anzeigen zu lassen. Dazu ist in den >Legenden und Einstellungen< der entsprechende Layer auszuwählen.

Die VOK-Geometrien können nicht mit der Antragsgeometrie verschnitten werden. Sie dienen nur der Ansicht und der Orientierung bei einer Veränderung der Antragsgeometrie des Vorjahres. Im GIS ist die VOK-Geometrie als dunkle Fläche mit schwarzen Linien erkennbar.

21.1.3 Anzeigen von Flächeninformationen

Mit dem Werkzeug >Abfrage von Ebeneninformationen< können durch Anklicken eines Feldblockes oder Landschaftselementes alle zugehörigen Informationen abgerufen werden.

Aktualisierung der Überlappungspunkte

32.500.404,802 6.077.827,231

54°50'51" N, 9°0'22" E

▼ **Feldblöcke**

Feldblock Ident	DESHLIB010100267
Fachlich Gültig ab	2023-01-01
Hauptbodennutzung	Ackerland
Referenzgröße (Netto)	7,8862
Referenzgröße (Brutto)	7,8862
DGL nach etabl. lokalen Praktiken	nein
Natürliches DGL	nein
Umweltsensibles DGL	nein
DGLG, Anteil in ha	4,0614
FFH, Anteil in ha	0,0000
Nitrat-Kulisse, Anteil in ha	0,0000
Wiesenvogelgeb., Anteil in ha	0,0000
NSG Anteil in ha	0,0000
CC-Wassererosion	nein
CC-Winderosion	nein
Beihilfefähige Fläche Direktzahlungen	7,8862
Beihilfefähige Fläche Agrarischer Landbau	7,8862

Außerhalb der referenzierten Flächen werden lediglich die GIS-Koordinaten angezeigt.

21.2 Datenerfassung im Flächennutzungsnachweis

Die Antragsflächen sind im GIS zu erfassen. Entweder sind diese neu zu erstellen oder aus dem Vorjahr zu übernehmen.

Die Teilflächen sind im FNN mit der zugehörigen Größe aufgeführt.

Der „Nutzungsnachweis“ enthält die Übersichten zu den Gesamtparzellen und Teilflächen zur jeweiligen Gesamtparzelle. Darüber hinaus befinden sich im oberen Bereich eine Reihe von Schaltflächen, über die sich verschiedene Zusammenfassungen zu den im FNN erfassten Daten aufrufen bzw. Funktionen ausführen lassen.

Übersicht Gesamtparzellen

Gesamtparzellen								
GIS	Nr.	Name	Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC	ÖR-Codes	Bindungen	
	1	2	3	4	5	6	7	
<input type="checkbox"/>	>	1	Test1	6,3403	6,3403	115 - Winterweichweizen	1a	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	>	2	Test 2	3,6131	3,6131	451 - Wiesen		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	>	3	Test 3	5,9348	5,9348	121 - Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen		<input type="checkbox"/>

Spalte 0 (ohne Bez.): Zum Löschen einer Gesamtparzelle ist die Zeile durch Anhaken des Kästchens zu markieren und anschließend auf die Schaltfläche >Zeile entfernen< zu klicken.

Beim *Löschen* wird die Gesamtparzelle einschließlich ihrer zugehörigen Teilflächen und Geometrien gelöscht.

Über den Button in der Zeile kann direkt in die GIS-Ansicht gewechselt werden.

Spalte 1: Die hier aufgeführten „Nr.“ werden aus dem Vorjahr übernommen, bei einer neuen Parzelle vom Programm oder dem Antragsteller selbst vergeben. Die Bezeichnung kann auch nachträglich geändert werden.

Spalte 2: Name der Parzelle; entweder aus dem Vorjahr übernommen oder selbst vergeben. Die Bezeichnung kann auch nachträglich geändert werden.

Spalte 3: Bruttofläche in ha; gebildet aus der Summe der Teilflächen.

Spalte 4: DZ-Fläche in ha; Summe des Umfangs der für die Direktzahlungen aktivierten Teilflächen.

Spalte 5: Übernahme des Nutzungscode der Hauptnutzungsfläche x.01.

Spalte 6: Auflistung der bei den Teilflächen angegebenen ÖR-Codes. Dabei werden mehrere ÖR-Codes kommasepariert dargestellt.

Spalte 7: Kennzeichnung, dass eine Bindung für die Hauptnutzungsfläche x.01 angegeben ist.

Übersicht der Teilflächen

Teilflächen												
GIS	Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	Ansaat-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Parzellen- nummer Vorjahr	Bindungen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<input type="checkbox"/>	>	1.01	HNF	DESHLI	B030110100	5,5290115 - Winterweich	1 - Förderfähig, mit E					
<input type="checkbox"/>	>	1.02	LE	DESHLE	B030101337	0,03001 - Hecken oder Kr	1 - Förderfähig, mit E					
<input type="checkbox"/>	>	1.03	LE	DESHLE	B030110249	0,08701 - Hecken oder Kr	1 - Förderfähig, mit E					
<input type="checkbox"/>	>	1.06	NNF	DESHLI	B030110100	0,130688 - ÖR 1a ohne Pr	1 - Förderfähig, mit E (1a - ÖR 1a ohne Pr					

Spalte 0 (ohne Bez.): Zum Löschen einer Teilfläche ist die Zeile durch Anhängen des Kästchens zu markieren und anschließend auf die Schaltfläche >Zeile entfernen< zu klicken.

- Beim *Löschen* wird die Teilfläche mit ihrer Geometrie gelöscht.

Über den Button in der Zeile kann direkt in die GIS-Ansicht gewechselt werden.

Spalte 1: Die Teilflächen beginnen immer mit der Hauptnutzungsfläche „x.01“.

Alle weiteren Teilflächen, die zusammen mit der Hauptnutzungsfläche beantragt werden, erhalten eine Ziffer größer x.01. Die erste Ziffer/Zahl entspricht der Parzellenummer in der Tabelle der Gesamtparzellen.

Spalte 2: Die hier aufgeführten Kürzel beschreiben die Art der Teilfläche.

HNF = Hauptnutzungsfläche

LE = Landschaftselement

NNF = Nebennutzungsfläche

NAF = Nicht-Antrags-Fläche

NBF = nicht förderfähige Fläche

Die Anzeige der NBF-Teilflächen kann über die Schaltfläche >NBF-Teilflächen ausblenden< bzw. >Alle Teilflächen anzeigen< gesteuert werden.

Spalte 3: In der Region SH haben alle Referenzen die Konstante „DESH“.

Für den Feldblock ist die Konstante „DESHLI“, für das Landschaftselement „DESHLE“.

Spalte 4: Jede Referenz hat zu der Konstante einen Ident. In der Region SH besteht dieser aus einem Buchstaben und vier Ziffern (Feldblockzone), sowie fünf Ziffern, die die laufende Nummer innerhalb der Zone darstellen.

Beim Einzeichnen der Gesamtparzelle wird der Ident der Referenz automatisch übernommen.

Spalte 5: Die Nettofläche jeder einzelnen Teilfläche wird beim Einzeichnen im GIS ermittelt und zur jeweiligen Teilfläche eingetragen. Diese werden in Spalte 4 der Tabelle Gesamtparzelle zur Bruttofläche aufsummiert.

Spalte 6: Hier ist die Nutzung für die HNF und NNF anzugeben.

Der NC-Code kann auch im GIS-Editor, im Abschnitt „Teilflächen“, eingetragen werden.

An den beantragten LE wird der LE-Typ schon aus der Referenz vorgegeben.

Spalte 7: Codes zur Aktivierung der Direktzahlungen (DZ):

- 0 = nicht förderfähig
- 1 = förderfähig, mit EGS-Beantragung
- 2 = förderfähig, aber keine EGS-Beantragung

In Spalte 4 der Gesamtparzellen wird die Summe der mit 1 aktivierten Flächen ausgewiesen.

- Spalte 8: Angabe der ÖR-Codes für die Haupt- und Nebennutzungsflächen (Tabelle 2 und Tabelle 3). Die an der Parzelle beantragten ÖR werden in Spalte 6 der Gesamtübersicht aufgelistet.
- Spalte 9: Die Spalte „Ansaat-/Anpflanzjahr“ gehört zu den Pflichtfeldern. Wird eine Fläche mit dem NC 841, NC 802, NC 852 beantragt, so ist das Jahr anzugeben und ggf. die „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ (nur NC 841) auszufüllen.
- Spalte 10: Bei bestimmten Nutzungen sind nur zugelassene Arten bzw. Sorten förderfähig. Dazu gehören Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) und Hanf. Die Listen zu den Nutzungen, zugelassenen Arten bzw. Sorten sind in den Tabellen im Anhang zu finden.
- Spalte 11: Anzeige der Parzellennummer des Vorjahres.

Spalte 12: Festlegung der Bindungen.

Mit einem Klick in das Feld öffnet sich ein Fenster. Über >Zeile hinzufügen< kann die Bindung an der Hauptnutzungsfläche (x.01) oder Nebennutzungsfläche festgelegt werden.

Bindung Code	Beginn der Verpflichtung	Anzahl Bäume	Folge NC
12.1	12.2	12.3	12.4
<input type="checkbox"/> BJS - Blüh- und B			

Zeile hinzufügen Zeile(n) entfernen

In der Auswahlbox des Feldes „Bindung Code“ werden nur die Bindungen angeboten, die mit dem NC in Spalte 6 zugelassen sind (vgl. zu MSUL und VNS auch Tabelle 5 und Tabelle 6).

- BJS = Bejagungsschneisen (Blüh- bzw. Bejagungsschneise)
 ZF = Zwischenfrucht
 US = Untersaat

Bindungen

a) Natura 2000-Prämie, Ausgleichszulage und markt- und standortangepasste Landwirtschaft

Die Bindungen für die Fördermaßnahmen Ausgleichszulage (AGZ) und der markt- und standortangepassten Landwirtschaft (MSUL) sind der Codierungsliste in der Anlage (Tabelle 5) zu entnehmen.

Nähere Informationen finden sich in der Informations-Broschüre 2. Säule-Antragsverfahren.

b) Vertragsnaturschutz (VNS)

Für jede Vertragsfläche ist eine eigenständige Hauptnutzungsfläche zu bilden.

Für jede vertraglich gebundene Hauptnutzungsfläche ist die entsprechende Bindung zu setzen (siehe Tabelle 6 im Anhang).

Die Vertragspartner werden in einem gesonderten Schreiben durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein informiert.

Bei Fragen zu den Vertragsflächen des Vertragsnaturschutzes ist Kontakt mit der Landgesellschaft Schleswig-Holstein (Tel. 0431/54443-411) aufzunehmen.

Schaltflächen im Flächennutzungsnachweis



Hinweis: Die Übersichten zeigen nur aktuelle Werte an, wenn nach Änderungen im FNN die Schaltfläche >Daten aktualisieren< betätigt wird.

- **>Flächenexport<**

Über diese Schaltfläche werden die Angaben zum FNN heruntergeladen und als gepackte Zip-Datei "Daten.zip" lokal auf dem PC gespeichert. Die Zip-Datei enthält eine Excel-Datei "[BNRZD]_flaechenuuebersicht.xls" mit den Angaben aus dem FNN.

- **>Flächen für andere bereitstellen<**

Diese Funktion kann verwendet werden, wenn die Parzelle(n) aus einem nicht eingereichten FNN an einen anderen Betrieb übergeben werden soll(en). In erster Linie findet die Funktion bei Betriebsübergaben Verwendung, wenn alle Flächen übergeben werden und der Abgeber keinen Antrag mehr stellt. Es können aber auch einzelne Flächen an andere Antragsteller übertragen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die abgegebenen Parzellen nach der erfolgreichen Übernahme aus dem FNN zu entfernen sind, um eine Doppelbeantragung zu vermeiden.

Nach Betätigen der Schaltfläche „Flächen für andere bereitstellen“ öffnet sich ein Fenster mit allen Parzellen aus dem FNN. In diesem Fenster können die zu übertragenden Parzellen ausgewählt werden.

Nach der Bestätigung mit „OK“ erscheint ein Fenster mit einer TAN. Diese TAN muss sich der Abgeber merken und dem Übernehmer der Parzellen mitteilen.

- **>Flächen von anderen übernehmen<**

Die von einem anderen Betrieb bereitgestellten Parzellen können mit dieser Funktion unter Verwendung der TAN übernommen werden.

Hinweis: Bei Verwendung dieser Funktion dürfen Abgeber und Übernehmer nicht gleichzeitig auf demselben PC in ihrem jeweiligen Antrag angemeldet sein.

Bei Klick auf die o. a. Schaltfläche erscheint ein Dialogfenster, in dem die BNRZD des abgebenden Betriebes und die vom Abgeber generierte TAN einzutragen sind.

Wenn die TAN vom Programm akzeptiert wird, erscheint ein weiteres Dialogfenster mit allen Flächen aus dem FNN des Abgebers.

Es können alle oder nur einzelne Flächen zur Übernahme ausgewählt werden.

Sobald die Flächen übernommen wurden, ist der Abgeber zu informieren, damit dieser die übernommenen Flächen aus seinem FNN entfernt, um eine Doppelbeantragung zu vermeiden.

Die TAN steht ab der Generierung für ca. 8 Stunden zur Verfügung und ist in dieser Zeit mehrmals aufrufbar.

Nach der Bestätigung zur Übernahme der ausgewählten Parzellen werden diese in den FNN des Übernehmers eingefügt. Bei schon vorhandenen Parzellenummern werden automatisch neue Nummern vergeben. Gleichzeitig werden im Flächenverwalter zu den übernommenen Parzellen die Gesamtparzellogeometrien als Vorschläge zur Übernahme angeboten.

Wenn ein Geometrie-vorschlag gelöscht wird, liegt im FNN eine Zeile mit einem fatalen Fehler „Parzelle ohne Geometrie“ vor.

Um den Antrag einreichen zu können, muss zu der Parzelle eine Geometrie bestätigt bzw. erzeugt oder die Zeile im FNN gelöscht werden.

- **>Flächen an ZID exportieren<**

Über die Schaltfläche werden die Daten heruntergeladen und können als zip-Archiv auf dem PC gespeichert werden.

- **>Übernahme der VJ-Daten<**

Wurden versehentlich die Vorjahresdaten aus dem FNN gelöscht, so können diese durch Betätigen der Schaltfläche wieder eingeladen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Flächen zu aktivieren sind.

- **>Nur fehlerhafte Zeilen<**

Es werden die Gesamtparzellen angezeigt, die unvollständige oder fehlerhafte Angaben enthalten.

- **>DZ beantragen<**

Über diese Schaltfläche können alle im FNN vorhandenen Zeilen ohne Aktivierung gefüllt werden.

- **>Änderungsübersicht<**

In dieser Übersicht sind alle Änderungen zu den Gesamtparzellen enthalten, die in der aktuellen Version bearbeitet wurden. Landschaftselemente werden nicht aufgeführt.

In der Version 1 werden nur die hinzugefügten Daten angezeigt.

- **>Summen<**

In der Summenübersicht werden alle bewirtschafteten Flächen je Region (Bundesland), unabhängig von der Beantragung, angezeigt.

Die Nutzungen werden zusammengefasst in ihrer Bruttogröße inkl. der LE und in der Nettogröße aufgeführt. Zusätzlich wird die Anzahl der Teilflächen je Nutzung angezeigt.

Im unteren Teil werden zusätzlich die bewirtschafteten Netto-Flächen der Bindungen aufgeführt.

- **>Prämienflächen<**

In dieser Ansicht befindet sich eine Zusammenfassung der beantragten Flächen je Region (Bundesland), die mit 1 aktiviert wurden und Angaben zur Nettofläche, Gesamtfläche der LE, Bruttofläche und Anzahl der Gesamtparzellen enthält.

- **>ÖR-Kondi-Rechner<**

In dieser Übersicht werden alle Flächen aufsummiert, die im FNN angegeben sind.

In den Feldern der Öko-Regelungen (ÖR) sind die Anteile je Maßnahme in ha und % angegeben.

Im unteren Bereich finden sich die Angaben zur Einhaltung der Vorschriften zur Konditionalität.

Hinweis: die Übersicht dient nur der Orientierung und Hilfe und ist als rein technische Unterstützung zu verstehen.

- **>Parzellenliste drucken<**

Über diese Schaltfläche kann ein Ausdruck des FNN erstellt oder als pdf-Datei auf dem eigenen PC abgespeichert werden.

- **>Info-NN<**

In der Tabelle sind die Festgestellten Gesamtparzellen des Vorjahres enthalten.

21.3 Antragsteller anderer Bundesländer mit Flächen in SH

Über den Link [Anmeldung bei profil inet Schleswig-Holstein](#) können sich Landwirte aus anderen Bundesländern, die Flächen in der Region SH bewirtschaften, im *Profil Inet* anmelden und ihre Flächen einzeichnen (vgl. 1.3).

Ab dem Antragsjahr 2022 gehören Antragsteller mit Betriebssitz in Hamburg zum Bundesland Niedersachsen. Die im Hamburger Stadtgebiet gelegenen Antragsflächen werden ab 2023 im Niedersachsen-Programm „ANDI“ eingezeichnet und beantragt.

21.4 Gesamtparzellen aus anderen Bundesländern hinzufügen

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt, wenn sie in der Antragssoftware des Belegenheitslandes geometrisch erfasst und eingereicht werden.

Flächen, die in der Tabelle „Flächen in anderen Bundesländern“ erfasst werden, dienen ausschließlich dem Zweck der Eigenkontrolle der gesamtbetrieblichen Summenübersichten.

Dazu ist im Dokumentenbaum das Formular „Flächen in anderen Bundesländern“ zu öffnen. Zum Hinzufügen einer Gesamtparzelle in einem anderen Bundesland ist auf >Zeile hinzufügen< zu klicken.

In der Spalte Belegenheitsland kann das entsprechende Bundesland ausgewählt werden.

Die Felder sind vollständig auszufüllen und unter Kenntnisnahme der Hinweise zu den Flächen in anderen Bundesländern zu bestätigen. Alternativ können die beantragten Flächen auch an die ZID exportiert bzw. von dort importiert werden.

Ich habe Flächen in anderen Bundesländern und bestätige die unten genannten Hinweise.

Flächen, die sich in einem anderen Bundesland befinden, gelten nur dann als beantragt, wenn sie in der Antragssoftware des Belegenheitslandes geometrisch (einzeichnen) erfasst, gespeichert und eingereicht werden.
Flächen, die unten aufgeführt sind, dienen ausschließlich dem Zweck der Eigenkontrolle der gesamtbetrieblichen Summenübersichten.
Für spezielle Informationen zur länderübergreifenden Flächenantragstellung nutzen Sie den folgenden Link: <https://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

- Flächen aus ZID importieren: Es werden die Flächen importiert, die vorab aus der Antragssoftware des anderen Bundeslandes exportiert wurden.

	Belegenheitsland	Schlag-ID	Name	Feldblockident FLIK	Parzellen-ID	Nutzungscode	Aktivierung DZ	OR beantragt	Teilfläche	Bindung ÖKO
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<input type="checkbox"/>	Mecklenburg-Vorpomm									

21.5 Flächen in anderen Bundesländern

Flächen, die in einem anderen Bundesland bewirtschaftet werden, können nur über die Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes geographisch erfasst werden. Nur dann gelten die Flächen als beantragt. Unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> sind die Ansprechpartner bzw. Kontaktdaten der anderen Bundesländer aufgeführt.

22 Sammelantrag einreichen

22.1 Einreichen der Dokumente

Mit der Einreichfunktion (Symbol Briefumschlag mit Pfeil) werden die erfassten Daten elektronisch an das LLnL übermittelt.

Nach der Bestätigung, dass das Dokument gespeichert werden soll, wird der Antragsteller durch den Einreichvorgang geführt. Der Einreichvorgang umfasst mehrere Schritte und endet mit der Ausgabe einer Quittung.

Während des Einreichprozesses wird ggf. auf Fehler hingewiesen. Eine Rückkehr zur Bearbeitung ist jederzeit möglich.

Neben der Einreichung des kompletten Antrages können auch einzelne Dokumente nachreicht werden. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Blätter hochgezählt. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn nach dem erstmaligen Einreichen Änderungen im Antrag vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass jede prämienrelevante Änderung fristgerecht eingereicht wird.

Nach jedem erfolgreichen Einreichvorgang kann die Quittung ausgedruckt werden.

Hinweis: Sollte der Einreichvorgang gestartet worden sein und es tritt währenddessen oder danach ein Verbindungs- oder Serverfehler auf, dann sollte zunächst eine Abmeldung und anschließend eine Neuansmeldung mit BNRZD erfolgen.

Der nächste Einreichvorgang sollte erst gestartet werden, nachdem die Quittung der aktuell eingereichten Version unter „Eingereichte Dokumente“ ausgedruckt wurde.

22.2 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

Alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente können zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal angezeigt und heruntergeladen werden.

Über das Symbol >Historie< in der Menüleiste öffnet sich ein Fenster, das eine Liste der eingereichten Dokumente enthält.



Nach Auswahl des Antragsdokuments (farblich markiert) stehen die folgenden Aktionen zur Verfügung:

- eingereichte Dokumente ansehen
- Quittung anzeigen
- Kontrollen anzeigen
- Antragspaket herunterladen

Quittung anzeigen

Zu jedem Einreichvorgang kann nachträglich die Quittung angesehen und ausgedruckt werden. Über die Schaltfläche >Quittung ausdrucken< öffnet sich die pdf-Datei für den Druck.

Mit dem Datum der Quittung wird der Eingang bestätigt.

Kontrollen (Meldehinweise) anzeigen

Nach dem Einreichen ist das Blatt mit allen Kontrollen ausdruckbar.

Werden antragsrelevante Fehler festgestellt, so ist eine korrigierte, weitere Version der betroffenen Formulare einzureichen.

Wenn die hier angezeigten Kontrollergebnisse nicht richtig sind, dienen sie als Unterstützung bei Rückfragen.

Antragspaket herunterladen

Die eingereichten Antragspakete mit allen Dokumenten können als gepackte Datei (*.zip) heruntergeladen und lokal auf dem Rechner gespeichert werden.

In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (inkl. xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als pdf enthalten.

Zum Herunterladen ist in der linken Spalte das Antragspaket zu markieren.

Zu jedem markierten Antragspaket werden in der rechten Spalte die eingereichten Dokumente mit Einreichzeitpunkt angezeigt.

Zusätzlich können die Quittung und die Kontrollen mit den Prüfungen zum Antrag angezeigt und ausgedruckt werden.

23 Veröffentlichung der Empfänger von EU-Zahlungen

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 58 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Dezember 2021 folgende Informationen:

- a) den **Namen der Begünstigten**, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) bei Teil einer Gruppe, den **Namen des Mutterunternehmens**, dessen Umsatzsteuer- oder Steuer-Identifikationsnummer;
- c) die **Gemeinde**, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- d) Code der **Maßnahme/der Interventionskategorie**;
- e) eine **Beschreibung** der aus dem EGFL bzw. dem ELER **finanzierten Maßnahmen** unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme;

- f) eine **Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen** für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2022/128 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Förderungen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger 1.250 EUR ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter c), e) und f) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt aufgrund folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
 - Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
 - Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, die Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 253)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Dezember 2021 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 172)
 - Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
 - Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),
- in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, Abl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

24 Informationspflicht über personenbezogene Daten

Erklärung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV) als Zahlstelle EGFL/ELER Schleswig-Holstein (SH) zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) (Stand: Februar 2023)

Mit diesen Datenschutzhinweisen informiert die Zahlstelle für den Teil des EGFL und ELER über die Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes aufgrund der VO (EU) 2021/2115.

a) Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Zahlstelle EGFL/ELER SH verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und damit im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

b) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV)
als Zahlstelle EGFL/ELER SH
Fleethörn 29–31
24103 Kiel

E-Mail-Adresse: datenschutz@mllev.landsh.de
Telefon: 0431-988-0

c) Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Beauftragte für den Datenschutz des MLLEV ist erreichbar unter:

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV)
die behördliche Datenschutzbeauftragte
Fleethörn 29–31
24103 Kiel

E-Mail-Adresse: datenschutz@mllev.landsh.de
Telefon: 0431-988-7084

d) Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des EGFL oder ELER finanziert wird, sowie zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, welche der Zahlstelle EGFL/ELER durch die Verordnung (EU) 2021/2116 betreffend der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds auferlegt worden sind.

- ➔ Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) DSGVO in Verbindung mit
 - Artikel 101 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 151 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115
 - Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (in Verbindung mit Artikel 154 der Verordnung (EU) 2021/2115) und
 - Artikel 224 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Zu den Verpflichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER gehört auch die nachträgliche Veröffentlichung der Begünstigten des europäischen Fonds im Internet.

- ➔ Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) DSGVO in Verbindung mit
 - Artikel 101 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 98 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116;
 - bzw. Artikel 117 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (in Verbindung mit Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116)
 - jeweils in Verbindung mit § 2 Agrar-Fischerei-Fonds-Informationen-Gesetz

Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO.

e) Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden:

1. **Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Räume (GD AGRI)** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116 und Nr. 1308/2013.
2. **Europäischer Rechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 287 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union.
3. **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2021/2116.
4. **Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft** zur Finanzmittelbereitstellung durch die Europäische Kommission und den Bund sowie zur Veröffentlichung der Daten der Begünstigten der europäischen Fonds.
5. **Bundeskasse** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen.

6. **Bundesrechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung (BHO).
7. **Behörden auf nationaler und europäischer Ebene** gemäß Artikel 67 Verordnung (EU) 2021/2116.
8. **Bescheinigende Stelle und zuständige Behörde im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Artikel 12 und 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116.
9. **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung (MV).
10. **Landeskasse Schleswig-Holstein** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen.
11. **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung (LHO).
12. **Verwaltungsbehörde ELER** im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 123 der Verordnung (EU) 2021/2115.
13. **Statistikamt Nord** gemäß § 97 Agrarstatistikgesetz (AgrarStatG).
14. **Meldung an die Sozialversicherungsträger** gemäß § 197 SGB VII und zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116.
15. **Der zuständigen Stelle zur Überwachung düngerechtlicher Vorschriften in SH** zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 12 Abs. 7 Düngegesetz (DüngG).
16. **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2007/2/EG.
17. **Untere Wasserbehörden** zur Überwachung der Anforderungen gemäß § 3 Landeswasserschutzgebietsverordnung (LWSGVO) i. V. m. den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen.
18. **Thünen-Institut** zur Erfüllung der Aufgabe zur Klimaberichterstattung gemäß VO (EU) 2018/841 (LULUCF) i. V. m. VO (EU) 2018/1999 und der Bearbeitung des Verbundprojektes MonViA.
19. **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgabe nach DSGVO-Datenübermittlungsverordnung in Verbindung mit dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz.

f) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128, Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 in Verbindung mit Artikel 64 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens bis zum 31.12.2033 (betreffend dem Programmplanungszeitraum 2014–2022 bis mindestens zum 31.12.2029) gespeichert.

Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die Daten nach dem Jahr, in dem die betreffenden Beträge vollständig bei dem Begünstigten wiedereingezogen und den Fonds gutgeschrieben wurden, oder nach dem Jahr, in dem die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt wurden, noch mindestens drei Jahre lang gespeichert. Im Falle eines Konformitätsabschlussverfahrens gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 bzw. Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 werden die Daten noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens oder, wenn ein Konformitätsbeschluss Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist, noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens gespeichert.

Im Übrigen werden die im MLLEV entstandenen Daten nach Ziffer 4.2.2 der Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung nach Ablauf von 5 Jahren gelöscht, sofern sie nicht vom Landesarchiv oder einem anderen zuständigen öffentlichen Archiv übernommen werden.

g) Informationen über Publizitätspflichten (hier: gewerbliche Webseiten)

Informationen über Publizitätspflichten (hier: gewerbliche Webseiten)

Die Regelungen zur Publikationspflicht sind auf den entsprechenden Internetseiten der E-LER-Verwaltungsbehörde Schleswig-Holstein ersichtlich:

- [Landesprogramm ländlicher Raum \(LPLR\) in Schleswig-Holstein 2014 bis 2022](#) (Gilt für Vertragsnaturschutzverträge mit Vertragsbeginn bis 2022 und für die Förderung Ökologischer Landbau für das FP 476 und 477)
- [GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland 2023 bis 2027](#) (gilt für Vertragsnaturschutzverträge ab 2023, Natura 2000-Prämie und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete).

h) Betroffenenrechte

Von der Verarbeitung betroffene Personen haben nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO i. V. m. § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

i) Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden (Artikel 77 DSGVO).

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie diese wie folgt kontaktieren:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Marit Hansen – Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel. +49 431 988-1200
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter [ULD \(datenschutzzentrum.de\)](http://ULD.datenschutzzentrum.de) entnehmen.

j) Hinweis zur Datenverarbeitung im Rahmen der Evaluierung

Das Land Schleswig-Holstein ist gegenüber der EU-Kommission rechtlich verpflichtet, eine Bewertung (Evaluierung) der EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit durchzuführen.

Hierzu sind zunächst alle InVeKoS-Daten sowie weitere Daten aus dem Vertragsnaturschutz in anonymisierter Form durch den vom Land Schleswig-Holstein beauftragten Programmevaluator auszuwerten. Die Auswahl der Daten erfolgt unabhängig davon, ob ein Antragsteller an einer Fördermaßnahme teilnimmt.

Im Rahmen der Evaluierung werden in einem zweiten Schritt ausgewählte Betriebe vertieft ausgewertet. Die Auswahl erfolgt im Rahmen einer statistischen Stichprobenziehung durch den Evaluator. Die so ausgewählten Betriebe werden benachrichtigt; das weitere Verfahren wird der Evaluator mit diesen abstimmen.

k) Information zur Mitteilungsverordnung

Das für den Betrieb zuständige Finanzamt wird über die jährlichen Zahlungen, d. h. auch der Zahlungen im Rahmen der 2. Säule-Maßnahmen, nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993, BGBl. I S. 1554, vom 23.12.2003 in der aktuellen Fassung unterrichtet. Auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten der Zahlungsempfängenden wird hingewiesen.

Hotline

Die fachlichen Ansprechpartner im Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), Abteilung Landwirtschaft, finden Sie unter:

<https://www.zi-daten.de/ads-adress.html>

Land	Zuständige Stelle	Kontakt
 Schleswig-Holstein	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landwirtschaft Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	Tel.: 04347/704-0 Mail: poststelle@LLnL.landsh.de Web: schleswig-holstein.de - Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein Standort Lübeck Meesenring 9 23566 Lübeck	Tel.: 0451/885-0 Mail: poststelle@LLnL.landsh.de Web: schleswig-holstein.de - Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein Standort Itzehoe Breitenburgerstr. 25 25524 Itzehoe	Tel.: 04821/66-0 Mail: poststelle@LLnL.landsh.de Web: schleswig-holstein.de - Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein Standort Flensburg Bahnhofstr. 38 24937 Flensburg	Tel.: 0461/804-0 Mail: poststelle@LLnL.landsh.de Web: schleswig-holstein.de - Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

Zusätzliche Links

-  Im Infofenster (i-Zeichen) sind die Links zu den vorangegangenen Antragsjahren hinterlegt. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, eine Seite mit den häufigsten Fragen und Antworten zum Sammelantrag aufzurufen.

Aktuelle Neuigkeiten

-  Aus aktuellem Anlass können vom Systemadministrator Nachrichten verfasst und an die Anwender verschickt werden. Die Nachrichten werden beim Login und bei der Bearbeitung im Programm in einem Fenster angezeigt. Diese sind auch über das @-Zeichen aufrufbar.

Anhang

Tabelle 2: NC-Liste (Codierung der Kulturarten im Sammelantrag)

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
Getreide				
112	Winter-Durum (Hartweizen)	ja	Winterweizen	AL ¹
114	Winter-Dinkel	ja	Winter-Dinkel	AL
115	Winterweizen (ohne Durum)	ja	Winterweizen	AL
116	Sommerweizen (ohne Durum)	ja	Sommerweizen	AL
120	Sommer-Dinkel	ja	Sommer-Dinkel	AL
121	Winterroggen	ja	Winterroggen	AL
122	Sommerroggen	ja	Sommerroggen	AL
125	Wintermenggetreide	ja	Winter-Mischkultur	AL
131	Wintergerste	ja	Wintergerste	AL
132	Sommergerste	ja	Sommergerste	AL
142	Winterhafer	ja	Winterhafer	AL
143	Sommerhafer	ja	Sommerhafer	AL
144	Sommernenggetreide	ja	Sommer-Mischkultur	AL
145	Sommernenggetreide ohne Weizen	ja	Sommer-Mischkultur	AL
150	Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)	ja	Sommer-Mischkultur	AL
156	Wintertriticale	ja	Wintertriticale	AL
157	Sommertriticale	ja	Sommertriticale	AL
182	Buchweizen	ja	Buchweizen	AL
183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	ja	Sorghumhirsen	AL
184	Kolbenhirse	ja	Kolbenhirsen	AL
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)				
210	Erbsen (Mark-, Schal, Zucker- und Futtererbse)	ja	Erbse	AL
211	Gemüseerbse (Mark-, Schäl- und Zuckererbse)	ja	Erbse	AL
220	Acker-, Puff- und Pferdebohne, Dicke Bohne	ja	Wicken	AL
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottel- und Saatwicke)	ja	Wicken	AL
222	Linsen	ja	Linsen	AL
230	Lupinen (Süßlupine, Weiße/Baue/Gelbe Lupine)	ja	Lupinen	AL
240	Erbsen/Bohnen	ja	grobkörnige Leguminosen-Mischung	AL
250	Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)	ja	grobkörnige Leguminosen-Mischung	AL
Ölsaaten				
311	Winterraps	ja	Winterraps	AL
312	Sommerraps	ja	Sommerraps	AL
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	ja	Winterrübsen	AL
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	ja	Sommerrübsen	AL
320	Sonnenblumen	ja	Sonnenblumen	AL
330	Sojabohnen	ja	Sojabohnen	AL

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
Ölsaaten				
341	Lein (Gemeiner Lein, Flachs)	ja	Lein	AL
393	Leindotter	ja	Leindotter	AL
Ackerfutter				
411	Silomais (als Hauptfutter)	ja	Mais	AL
413	Futtermübe, Runkelrübe	ja	Rüben	AL
414	Kohlrübe, Steckrübe	ja	Sommerraps	AL
421	Klee (Rot-, Weiß-, Alexandriner-, Inkarnat-, Erd-, Schweden-, Persischer Klee)	ja	Klee	AL
422	Kleegras	ja	Gras oder andere Grünfutterpflanzen	AL
423	Luzerne, Hopfen-/Gelbklee, Bastard-/Sandluzerne	ja	Schneckenklee	AL
424	Ackergras	ja	Gras oder andere Grünfutterpflanzen	AL
425	Klee-Luzerne-Gemisch	ja	feinkörnige Leguminosen-Mischung	AL
429	Espartette	ja	Espartette	AL
433	Luzerne-Gras	ja	Gras oder andere Grünfutterpflanzen	AL
434	Gras-Leguminosen-Gemisch (Leguminosen überwiegen)	ja	feinkörnige Leguminosen-Mischung	AL
Dauergrünland				
451	Wiesen	ja	nicht relevant	DGL
452	Mähweiden	ja	nicht relevant	DGL
453	Weiden und Almen	ja	nicht relevant	DGL
480	Streubstfläche mit Grünlandnutzung	ja	nicht relevant	DGL
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide)	ja	nicht relevant	DGL
Stilllegung/Aufforstung				
564	Aufforstung nach VO (EG) 1257/1999 oder 1698/2005 oder VO (EU) 1305/2013 oder VO 2021/2115 oder bei Eingehung damit in Einklang stehender öffentlich finanziert Maßnahmen aufgeforstete Fläche)	ja*	-	S
584	Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 GAPDZV förderfähige Fläche (Maßnahmen Natura2000)	ja	-	S
585	Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 GAPDZV förderfähige Fläche (Maßnahmen WRRL)	ja	-	S

* bei geförderter Aufforstung ab 2008 und nur dann, wenn in 2008 für die Fläche Betriebsprämie gezahlt wurde bzw. die aufgeforstete Fläche in 2008 zur Aktivierung von StillZA eingesetzt wurde.
Bei Aufforstungsflächen, die für die Einkommensgrundstützung beantragt werden, entfällt der Anspruch.

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
aus der Produktion genommen				
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	ja	Brache	AL
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	ja	nicht relevant	DGL
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	ja	nicht relevant	DK
Hackfrüchte				
602	Kartoffeln (Speisekartoffeln)	ja	Kartoffeln	AL
603	Zuckerrüben	ja	Rüben	AL
604	Topinambur	ja	Sonnenblumen	AL
606	Pflanzkartoffeln	ja	Kartoffeln	AL
andere Handelsgewächse				
701	Hanf	ja	Hanf	AL
702	Rollrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	ja	Mischkultur	AL
705	Virginischer Tabak	ja	Virginischer Tabak	AL
707	Erdbeeren	ja	Erdbeeren	AL
Energiepflanzen				
802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	ja	nicht relevant	DK
803	Sudangras	ja	Sorghumhirsen	AL
804	Virginiamalve	ja	nicht relevant	DK
852	Chinaschilf/Miscanthus	ja	nicht relevant	DK
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras	ja	nicht relevant	DK
854	Rohrglanzgras	ja	nicht relevant	DK
866	Pflanzenmischung mit Hanf	ja	Mischkultur	AL
871	Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung/ Mischkultur ohne Mais	ja	Mischkultur	AL
sonstige landwirtschaftliche Flächen auf Ackerland				
910	Wildäsungsfläche	ja	Mischkultur	AL
912	Grassamenvermehrung	ja	Mischkultur	AL
913	Wildsamenvermehrung	ja	Mischkultur	AL
914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	ja	Mischkultur	AL
917	Mischkulturen (mit Mais)	ja	Mischkultur	AL
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	ja	Mais	AL

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
Gemüse				
610	beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen	ja	Gemüse	AL
611	beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen	ja	Gemüse	AL
649	Gemüserübsen (Stoppel-/Mai-/Herbstrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Teltower Rübchen, Chinakohl, Pak-Choi, Stielmus)	ja	Sommerrübsen	AL
613	Gemüsekohlrabi (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	ja	Gemüsekohlrabi	AL
614	Brauner Senf/Sareptasenf	ja	Brauner Senf	AL
615	Echte Brunnenkresse	ja	Echte Brunnenkresse	AL
616	Garten-Senfrauke, Rucola	ja	Senffrauen	AL
617	Gartenkresse	ja	Gartenkresse	AL
618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	ja	Gartenrettich	AL
619	Weißer Senf, Gelber Senf	ja	Weißer Senf	AL
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	ja	Sommerraps	AL
622	Tomaten	ja	Tomate	AL
623	Auberginen	ja	Aubergine	AL
624	Paprika, Chilli, Peperoni	ja	Spanischer Pfeffer	AL
625	Tollkirsche	ja	Schwarze Tollkirsche	AL
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	ja	Salatgurke	AL
628	Zuckermelone	ja	Zuckermelone	AL
629	Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	ja	Riesenkürbis	AL
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	ja	Gartenkürbis	AL
631	Melone (Wassermelone)	ja	Melone	AL
633	Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	ja	Lauch	AL
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	ja	Möhren	AL
635	Gartenbohne (Garten-, Busch-, Stangen-, Feuer- und Prunkbohne)	ja	Gartenbohne	AL
636	Feld-/Ackersalat, Rapunzel	ja	Feldsalate	AL
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-, Römischer Salat)	ja	Lattiche	AL
638	Spinat	ja	Spinat	AL
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	ja	Rüben	AL
640	Melde (Garten-Melde)	ja	Melden	AL
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	ja	Sellerie	AL
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	ja	Ampfer	AL
643	Pastinaken	ja	Pastinaken	AL

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
Gemüse				
644	Zichorien/Wegwarten (Chicorée, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	ja	Zichorien/Wegwarte	AL
645	Kichererbsen	ja	Kichererbse	AL
646	Meerrettich	ja	Meerrettich	AL
647	Schwarzwurzeln	ja	Schwarzwurzeln	AL
648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	ja	Foeniculum	AL
Dauerkulturen				
821	Kern- und Steinobst	ja	nicht relevant	DK
825	Kernobst (z. B. Äpfel, Birnen)	ja	nicht relevant	DK
827	Beerenobst (z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren)	ja	nicht relevant	DK
829	Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Aronia, Maulbeeren)	ja	nicht relevant	DK
833	Haselnüsse	ja	nicht relevant	DK
835	sonstige Schalenfrüchte	ja	nicht relevant	DK
838	Baumschulen, nicht für Beerenobst	ja	nicht relevant	DK
839	Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	ja	nicht relevant	DK
841	KUP lt. GAPDZV	ja	nicht relevant	DK
843	Bestockte Rebfläche	ja	nicht relevant	DK
850	Sonstige Dauerkulturen	ja	nicht relevant	DK
851	Rhabarber	ja	nicht relevant	DK
860	Spargel	ja	nicht relevant	DK
sonstige Flächen				
983	Weihnachtsbäume	nein	nicht relevant	S
990	alle anderen Flächen (keine landwirtschaftliche Fläche)	nein	nicht relevant	S
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	ja	zu klären ²	AL
Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen				
650	beetweiser Anbau von Küchenkräutern/Heil-und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen	ja	Küchenkräuter	AL
690	beetweiser Anbau von Küchenkräutern/Heil-und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen	ja	Küchenkräuter	AL
651	Dill, Gurkenkraut	ja	Anethum	AL
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	ja	Kerbel	AL
653	Anis	ja	Bibernellen	AL
654	Kümmel	ja	Kümmel	AL
655	Kreuzkümmel	ja	Kreuzkümmel	AL
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	ja	Schwarzkümmel	AL
657	Koriander	ja	Koriander	AL
658	Liebstockel/Maggikraut	ja	Levisticum	AL
659	Petersilie	ja	Petroselinum	AL

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen				
660	Basilikum	ja	Basilikum	AL
661	Rosmarin	ja	Rosmarinus	AL
662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	ja	Salbei	AL
663	Borretsch	ja	Borretsch	AL
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	ja	Oregano	AL
665	Bohnenkraut	ja	Bohnenkräuter	AL
666	Ysop/Eisenkraut	ja	Hyssopus	AL
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	ja	Verbenen	AL
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	ja	Lavendel	AL
669	Thymian	ja	Thymiane	AL
670	Melisse (Zitronenmelisse)	ja	Melissen	AL
671	Enzian	ja	Enziane	AL
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	ja	Minzen	AL
673	Wermut, Estragon, Beifuß	ja	Artemisia	AL
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	ja	Ringelblumen	AL
675	Sonnenhut (Schmalblättriger und Purpur-Sonnenhut)	ja	Sonnenhüte	AL
676	Wegerich (Spitzwegerich)	ja	Wegeriche	AL
677	Kamillen (Echte Kamille)	ja	Kamillen	AL
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	ja	Schafgarben	AL
679	Baldrian (Echter Baldrian)	ja	Baldriane	AL
680	Echtes Johanniskraut/Hyperikum	ja	Johanneskräuter	AL
681	Frauenmantel	ja	Frauenmantel	AL
682	Mariendisteln	ja	Mariendisteln	AL
683	Geißraute	ja	Galega	AL
684	Löwenzahn	ja	Löwenzahn	AL
685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	ja	Engelwurz	AL
686	Malven (Wilde Malve)	ja	Malven	AL
687	echte Arnika (Arnica montana)	ja	Arnika	AL
Zierpflanzen				
718	beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen	ja	Zierkräuter	AL
720	beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen	ja	Zierkräuter	AL
721	Goldlack	ja	Goldlack	AL
722	Einjähriges Silberblatt	ja	Einjähriges Silberblatt	AL
723	Garten-/Sommerlevkoje	ja	Garten-/ Sommerlevkoje	AL
724	Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	ja	Kugelamarant	AL
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	ja	Taglilien	AL
726	Lilien (Türkenbund)	ja	Lilien	AL

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
Zierpflanzen				
727	Narzissen/Osterglocken	ja	Narzissen/ Osterglocken	AL
728	Bischofskraut	ja	Knorpelmöhren	AL
729	Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	ja	Hasenohren	AL
730	Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	ja	Seidenpflanzen	AL
731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	ja	Hyazinthen	AL
732	Milchstern	ja	Milchsterne	AL
733	Astern (Sommeraster)	ja	Astern	AL
734	Chrysanthemen (Garten-Chrysantheme, Winteraster)	ja	Chrysanthemen	AL
735	Strohblumen	ja	Strohblumen	AL
736	Edelweiß	ja	Edelweiß	AL
737	Margeriten	ja	Margeriten	AL
738	Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	ja	Rudbeckien	AL
739	Tagetes/Studentenblume	ja	Tagetes	AL
740	Wucherblumen (Mutterkraut)	ja	Wucherblumen	AL
741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	ja	Strandflieder	AL
742	Spreublumen (Einjährige Papierblume)	ja	Spreublumen	AL
743	Zinnien	ja	Zinnien	AL
744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	ja	Taubnesseln	AL
745	Gladiolen	ja	Gladiolen	AL
746	Tulpen	ja	Tulpen	AL
747	Trauben-Silberkerze	ja	Christophskräuter	AL
748	Rittersporn	ja	Rittersporne	AL
749	Skabiosen	ja	Scabiosen	AL
750	Dahlien	ja	Dahlien	AL
751	Rosenwurz	ja	Rodiola	AL
752	Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	ja	Krokusse	AL
753	Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	ja	Hibiskus	AL
754	Strauch-/Bechermalven (Bechermalve)	ja	Strauch-/ Bechermalven	AL
755	Wolfsmilch	ja	Wolfsmilch	AL
756	Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	ja	Löwenmäulchen	AL
757	Montbretien	ja	Montbretien	AL
758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	ja	Halskräuter	AL
759	Gipskräuter (Schleierkraut)	ja	Gipskräuter	AL
760	Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	ja	Pampasgräser	AL
761	Kosmeen (Gemeines Schmuckkörnchen)	ja	Kosmeen	AL
762	Nachtkerzen (Diptam)	ja	Nachtkerzen	AL
763	Nachtkerzen (Oenothera)	ja	Nachtkerzen	AL
764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	ja	Königskerzen	AL
765	Kapuzinerkresse	ja	Kapuzinerkressen	AL

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
Zierpflanzen				
766	Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	ja	nicht relevant	DK
767	Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	ja	Schwertlilien	AL
768	Wiesenknopf (Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle)	ja	Wiesenknopf	AL
769	Zieste (Deutscher Ziest, Knollen-Ziest)	ja	Zieste	AL
770	Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	ja	Vergissmeinnicht	AL
771	Portulak	ja	Portulak	AL
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edernelke)	ja	Nelken	AL
773	Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum)	ja	Ageratum	AL
774	Gelber Leberbalsam (Lonas)	ja	Lonas	AL
775	Kornblumen	ja	Kornblumen	AL
776	Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	ja	Veilchen	AL
777	Phacelia (als Hauptkultur z. B. Saatgutvermehrung)	ja	Phacelia	AL
778	Alpendistel	ja	Ringdisteln	AL
779	Amacrinum	ja	Amaryllis	AL
780	Begonien	ja	Begonien	AL
781	Calla/Drachenwurz	ja	Drachenwurz	AL
782	Glockenblumen (Campanula)	ja	Glockenblumen	AL
783	Schildblume (Chelone)	ja	Schildblumen	AL
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	ja	Nieswurz	AL
785	Eukalyptus	ja	Eukalypten	AL
786	Fingerhut	ja	Fingerhüte	AL
787	Fuchsien	ja	Fuchsien	AL
788	Geranien	ja	Storchschnäbel	AL
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	ja	Ehrenpreis	AL
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	ja	Windröschen	AL
791	Knollenbegonien	ja	Begonien	AL
792	Kornrade	ja	Kornraden	AL
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	ja	Leimkräuter	AL
794	Orchideen	ja	Orchideen	AL
795	Pelargonien	ja	Pelargonien	AL
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	ja	Fetthennen	AL
797	Rhizinus	ja	Ricinus	AL
798	Ramtillkraut	ja	Guizotia	AL
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	ja	Husarenknöpfe	AL
510	Goldrute (Solidago)	ja	Goldruten	AL
511	Streptocarpus/Drehfrucht	ja	Drehfrucht	AL
512	Iberischer Drachenkopf	ja	Lallemantia	AL
513	Braunellen	ja	Braunellen	AL
514	Hauswurz (Sempervivum)	ja	Hauswurz	AL

NC-Code	Kulturart	förderfähige Fläche	Kultur für Fruchtfolge	Hauptboden-nutzung
Zierpflanzen				
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	ja	Drahtsträucher	AL
516	Knöterich (Persicaria)	ja	Knöteriche)	AL
517	Garten-Petunie	ja	Garten-Petunie	AL
518	Polygonum	ja	Vogelknöteriche	AL
519	Köcherblümchen (Cuphea)	ja	Köcherblümchen	AL
520	Silberbrandschopf	ja	Brandschopf	AL
AUKM				
563	nach Art. 22 bis 24 der VO (EG) Nr. 1257/99 oder VO 2021/2115 stillgelegte Ackerfläche	ja	Brache	AL
567	nach Art. 22 bis 24 der VO (EG) Nr. 1257/99 oder VO 2021/2115 stillgelegte Dauergrünlandfläche	ja	nicht relevant	DGL
915	Ackerrandstreifen und Blühflächen	ja	Brache	AL
Agroforst				
83	Agroforststreifen ohne ÖR	ja	nicht relevant	AL, DGL DK

¹ AL = Ackerland DGL = Dauergrünland DK = Dauerkultur S = Sonstige

² „zu klären“ bedeutet, dass der NC für eine weitere Kultur aus der Gruppe nicht verfügbar ist
Hierfür ist die „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ auszufüllen und zusammen mit dem Sammelantrag einzu-reichen. Die tatsächlich angebaute Kultur muss dem LLnL mitgeteilt werden.

Tabelle 3: Kennzeichen der Öko-Regelungen im Sammelantrag

Öko-Regelungen			
Kennzeichen Spalte ÖR-Code	Teilfläche im FNN	gesamtbetrieblich*	Hauptboden-nutzung
ÖR 1a – ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)	ja	nein	AL
ÖR 1b – Blühfläche auf AL	ja	nein	AL
ÖR 1c – Blühfläche auf DK	ja	nein	DK
ÖR 1d – Altgrasstreifen/-flächen	ja	nein	DGL
ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen	nein	ja	AL
ÖR 3 Agroforststreifen	ja	nein	AL, DGL
ÖR 4 Extensivierung Dauergrünland	nein	ja	DGL
ÖR 5 regionale Kennarten im DGL	ja	nein	DGL
ÖR 6 PSM Verzicht	ja	nein	AL, DK
ÖR 7 Natura 2000	ja	nein	AL, DGL DK

* ohne Kennzeichnung von einzelnen Flächen im FNN

Tabelle 4: Kennarten Öko-Regelung 5

(Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)

Deutscher Name	Botanische Bezeichnung
Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Seggen, Hainsimsen, Simsen	<i>Carex</i> sp., <i>Luzula</i> sp., <i>Scirpus</i>
Binsen und Sumpfsimsen (außer Flatterbinse)	<i>Juncus</i> sp. und <i>Eleocharis</i> sp. (außer <i>Juncus effusus</i>)
Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>
Kleine gelbe Korbblütler (ohne Wiesenlöwenzahn)	
z. B. Pippau-Arten	<i>Crepis</i> sp.
z. B. Habichtskräuter	<i>Hieracium</i> sp.
z. B. Gewöhnliches Ferkelkraut	<i>Hypochaeris radicata</i>
z. B. Herbstlöwenzahn	<i>Leontodon autumnalis</i>
z. B. Nickender Löwenzahn	<i>Leontodon saxatilis</i>
Kleine gelbe Kleearten	
Doldengewächse	
z. B. Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
z. B. Gewöhnliche Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
z. B. Gewöhnlicher Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>
Orchideen	
Frauenmantel	<i>Alchemilla</i> sp.
Glockenblumen	<i>Campanula</i> sp.
Flockenblumen	<i>Centaurea</i> sp.
Augentrost-Arten	<i>Euphrasia</i> sp.
Labkraut (ohne Klettenlabkraut)	<i>Galium</i> sp. (außer <i>G. aparine</i>)
Storchschnabel-Arten	<i>Geranium</i> sp.
Hartheu-Arten	<i>Hypericum</i> sp.
Witwenblume, Skabiose, Teufelsabbiss	<i>Knautia</i> sp, <i>Scabiosa</i> sp. und <i>Succisa pratensis</i>
Hornklee	<i>Lotus</i> sp.
Vergissmeinnicht-Arten	<i>Myosotis</i> sp.
Wegerich-Arten	<i>Plantago</i> sp.
Fingerkraut-Arten	<i>Potentilla</i> sp.
Hahnenfuß-Arten (außer Kriechender Hahnenfuß)	<i>Ranunculus</i> sp. (außer <i>R. repens</i>)
Klappertopf-Arten	<i>Rhinanthus</i> sp.
Sternmiere (außer Vogel-Sternmiere)	<i>Stellaria</i> sp. (außer <i>Stellaria media</i>)
Ehrenpreis-Arten	<i>Veronica</i> sp.

Deutscher Name	Botanische Bezeichnung
Wicken	Vicia sp.
Kleiner und Großer Sauerampfer	Rumex acetosa und Rumex acetosella
Sumpf- und Kohl-Kratzdistel	Cirsium palustris und Cirsium oleraceum
Wiesen-Schafgarbe	Achillea millefolium
Sumpf-Schafgarbe	Achillea ptarmica
Kriechender Günsel	Ajuga reptans
Ausdauerndes Gänseblümchen	Bellis perennis
Sumpfdotterblume	Caltha palustris
Berg-Sandglöckchen	Jasione montana
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratense
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Roter Zahntrost	Odontites vulgaris
Gewöhnliche Braunelle	Prunella vulgaris
Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
Knöllchen-Steinbrech	Saxifraga granulata
Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis
Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys
Wiesen- Schaumkraut	Cardamine pratensis agg.
Milchkraut	Glaux maritima
Salzschwaden	Puccinelle sec.

Codierung der Bindungen und Verpflichtungen im Rahmen der MSUL und AGZ

Tabelle 5: MSUL und AGZ

Bindungen	Bezeichnung
476	Ökologische Anbauverfahren mit Verpflichtungsbeginn 2020 und 2021 (FP 476)
477	Ökologische Anbauverfahren mit Verpflichtungsbeginn 2022 bis 2024 (FP 477)
478	Ökologische Anbauverfahren mit Verpflichtungsbeginn 2025 und 2026 (FP 478)
33	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (FP 3323)

Codierung der Bindungen und Verpflichtungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (VNS) und Natura 2000-Prämie

Tabelle 6: VNS-Bindungen

Bindungen	Vertragsmuster (Förderprogramm-Nummer)
60001	Weidegang (FP 600)
60101	Weidewirtschaft (FP 601)
60201	Weidewirtschaft Moor (FP 602)
60301	Weidewirtschaft Marsch (FP 603)
60401	Weidelandschaft Marsch (FP 604)
60501	Grünlandwirtschaft Moor (FP 605)
60701	Rastplätze wandernde Vogelarten (FP 607)
60801	Kleinteiligkeit im Ackerbau (FP 608)
60901	Ackerlebensräume (FP 609)
61171	Wertgrünland (FP 6117)
61271	Grünlandlebensräume (FP 6127)
66001	Weidegang Neuverträge ab 2023 (FP 6600)
66011	Weidewirtschaft Neuverträge ab 2023 (FP 6601)
66021	Weidewirtschaft Moor Neuverträge ab 2023 (FP 6602)
66031	Weidewirtschaft Marsch Neuverträge ab 2023 (FP 6603)
66041	Weidelandschaft Marsch Neuverträge ab 2023 (FP 6604)
66051	Grünlandwirtschaft Moor Neuverträge ab 2023 (FP 6605)
66081	Kleinteiligkeit im Ackerbau Neuverträge ab 2023 (FP 6608)
66091	Ackerlebensräume Neuverträge ab 2023 (FP 6609)
61371	Wertgrünland Neuverträge ab 2023 (FP 6137)
61471	Grünlandlebensräume Neuverträge ab 2023 (FP 6147)
61571	Umwandlung Ackerland in Grünlandlebensräume ab 2023 (FP 6157)
61671	Halligprogramm Neuverträge ab 2023 (FP 6167)
61771	Rastplätze wandernde Vogelarten Neuverträge ab 2023 (FP 6177)
38	Natura 2000-Prämie (FP 3823)

Tabelle 7: Kombinationen Öko-Regelungen und Ökologischer Landbau

Maßnahme Ökologischer Landbau	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
Ackerflächen	nein	nein			ja	ja			C	ja
Dauergrünlandflächen				ja		ja	A	ja		ja
Gemüse, Blumen, Zierpflanzenanbauflächen	nein	nein	D		ja	ja			C	ja
Dauer- und Baumschulkulturen			ja						C	ja
AGZ Grünland mit Tierhaltung				ja		ja	ja	ja	B	ja
AGZ Ackerland (Marktfruchtanbau)			E		ja	ja			ja	ja

ja = Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich

A = Abzug 50 EUR/ha

B = uneingeschränkt kombinierbar bei Ackergrünland (NC 421, 422, 423, 424, 425, 429, 433 und 434); bei Dauergrünland ist die Kombination fachlich ausgeschlossen

C = die Ökoförderung wird auf Flächen, auf denen die ÖR 6 möglich ist, nur reduziert gezahlt – eine zusätzliche Beantragung der ÖR 6 ist daher anzuraten

D = Kombination ist fachlich nur bei den NC 766 und 851 möglich

E = Kombination ist fachlich nur bei den nachfolgenden NC möglich: 766, 821, 825, 827, 829, 833, 835, 838, 839, 843, 850, 851 und 860

Kurz-Beschreibung Öko-Regelung (ÖR):

ÖR 1a – Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR 1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

ÖR 1c – Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen

ÖR 1d – Altgrasstreifen auf Dauergrünland

ÖR 2 – Vielfältige Kulturen

ÖR 3 – Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland

ÖR 4 – Extensivierung Dauergrünland (Gesamtbetrieb)

ÖR 5 – extensive Bewirtschaftung Einzelflächen Dauergrünland mit Kennarten

ÖR 6 – Verzicht PSM auf Ackerland und in Dauerkultur

ÖR 7 – Natura 2000

Tabelle 8: Kombinationen Öko-Regelungen und VNS, Natura 2000 und Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Maßnahme Vertragsnaturschutz	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
Weidegang (FP 600, 6600)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Weidewirtschaft (FP 601, 6601)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Weidewirtschaft Marsch (FP 603, 6603)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Weidelandschaft Marsch (FP 604, 6604)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Weidewirtschaft Moor (FP 602, 6602)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Grünlandwirtschaft Moor (FP 605, 6605)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Ackerlebensräume (FP 609, 6609)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
Kleinteiligkeit im Ackerbau (FP 608, 6608)	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
Halligprogramm (FP 6167)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja
Rastplätze wandernde Vogelarten Grünland (FP 6177)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Rastplätze wandernde Vogelarten Acker (FP 607, 6177)	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
Umwandlung Acker in Grünlandlebensräume (FP 6157)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Wertgrünland (FP 6117, 6137)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Grünlandlebensräume (FP 6127, 6147)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	ja
Natura 2000-Prämie (FP 3823)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja

ja = Kombination auf der Fläche uneingeschränkt möglich

nein = Kombination auf der Fläche ausgeschlossen

Tabelle 9: Kombinationen Öko-Regelungen auf derselben Fläche

Maßnahme	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
ÖR 1a		ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
ÖR 1b			nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
ÖR 1c				nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
ÖR 1d					nein	∅	ja	ja	nein	ja
ÖR 2						ja	nein	nein	ja	ja
ÖR 3							ja	ja	ja	ja
ÖR 4								ja	nein	ja
ÖR 5									nein	ja
ÖR 6										ja
ÖR 7										

ja = auf derselben Fläche kombinierbar

nein = nicht auf derselben Fläche kombinierbar

∅ = Kombination der Maßnahmen auf derselben Fläche möglich.

Aber: die ÖR 1d-Fläche muss zwischen den Gehölzflächen liegen. Nur diese Fläche wird auch für die Prämie herangezogen. Bei ÖR 3 wird die Prämie ausschließlich anhand der Gehölzstreifen berechnet.

Sortenverzeichnis

Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten. (Anlage 2 zu § 6 Absatz 3 GAPDZV)
Der maximale Erntezyklus beträgt 20 Jahre.

Tabelle 10: KUP-Arten

Gattung		Art	
botanische Bezeichnung	deutsche Bezeichnung	botanische Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
Salix	Weiden	alle Arten	
Populus	Pappeln	alle Arten	
Robinia ¹	Robinien	alle Arten	
Betula	Birken	alle Arten	
Alnus	Erlen	alle Arten	
Fraxinus	Eschen	<i>F. excelsior</i>	Gemeine Esche
Quercus	Eichen	<i>Q. robur</i>	Stieleiche
		<i>Q. petraea</i>	Traubeneiche
		<i>Q. rubra</i> ¹	Roteiche

¹ Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung *Robinia* sowie die Art *Quercus rubra* nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt.

Tabelle 11: ausgeschlossene Gehölzarten für Agroforstsysteme
(Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 GAPDZV)

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i> (ohne sterile Hybriden)	Blauglockenbaum

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen/-flächen (Anhang 1 GAPDZV)

Tabelle 12: Arten für Saatgutmischungen

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe A	
Alliaria petiolata	Lauchhederich
Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil
Anethum graveolens	Dill
Aphanes arvensis	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut
Cerastium semidecandrum	Fünfmänniges Hornkraut
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
Cuscuta europaea	Europäische Seide
Descurainia sophia	Gewöhnliche Besenrauke
Erysimum cheiranthoides	Acker-Schöterich
Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch
Euphorbia peplus	Garten-Wolfsmilch
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Fallopia dumetorum	Hecken-Flügelknöterich
Filago arvensis	Acker-Filzkraut
Filago minima	Zwerg-Filzkraut
Fumaria officinalis	Gewöhnlicher Erdrauch
Galeopsis bifida	Kleinblütiger Hohlzahn
Gnaphalium uliginosum	Sumpf-Ruhrkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Holosteum umbellatum	Spurre
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen
Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Lepidium campestre	Feld-Kresse
Lepidium sativum	Kresse
Linum utatissimum	Lein
Malva neglecta	Weg-Malve
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht
Myosurus minimus	Kleines Mäuseschwänzchen
Odontites vulgaris	Roter Zahntrost
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß
Papaver argemone	Sand-Mohn
Papaver dubium	Saat-Mohn

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazelle
<i>Polygonum arenastrum</i>	Gleichblättriger Vogelknöterich
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich
<i>Reseda lutea</i>	Gelber Wau
<i>Sisymbrium officinale</i>	Wege-Rauke
<i>Spergula arvensis</i>	Acker-Spergel
<i>Spergularia rubra</i>	Rote Schuppenmiere
<i>Teesdalia nudicaulis</i>	Bauernsenf
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Turritis glabra</i>	Turmkraut
<i>Valerianella carinata</i>	Gekieltetes Rapünzchen
<i>Valerianella locusta</i>	Gewöhnliches Rapünzchen
<i>Veronica agrestis</i>	Acker-Ehrenpreis
<i>Veronica arvensis</i>	Feld-Ehrenpreis
Gruppe B	
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Agrimonia procera</i>	Großer Odermennig
<i>Ajuga reptans</i>	Kriech-Günsel
<i>Allium oleraceum</i>	Gemüse-Lauch
<i>Allium scorodoprasum</i>	Schlangen-Lauch
<i>Allium vineale</i>	Weinbergs-Lauch
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette
<i>Arctium minus</i>	Kleine Klette
<i>Arctium tomentosum</i>	Filz-Klette
<i>Asparagus officinalis</i>	Gemüse-Spargel
<i>Astragalus glycyphyllos</i>	Süßer Tragant
<i>Ballota nigra</i>	Gewöhnliche Schwarznessel
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Wiesenknöterich
<i>Bryonia dioica</i>	Rotbeerige Zaunrübe
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Carlina vulgaris</i>	Kleine Eberwurz
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Rüben-Kälberkopf
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut
<i>Chondrilla juncea</i>	Großer Knorpellattich
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Cruciata laevipes</i>	Gewimpertes Kreuzlabkraut
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Digitalis purpurea</i>	Roter Fingerhut
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Dipsacus pilosus</i>	Behaarte Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Behaartes Weidenröschen
<i>Epilobium lamyi</i>	Graugrünes Weidenröschen
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen
<i>Epilobium tetragonum</i>	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Gewöhnlicher Wasserdost
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Euphorbia esula</i>	Esels-Wolfsmilch
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Gagea pratensis</i>	Wiesen-Goldstern
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Geranium sylvaticum</i>	Wald-Storchschnabel
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	Wald-Ruhrkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Gewöhnliche Bärenklau
<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut
<i>Hieracium laevigatum</i>	Glattes Habichtskraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium piloselloides</i>	Florentiner Habichtskraut
<i>Hieracium umbellatum</i>	Doldiges Habichtskraut
<i>Hypericum hirsutum</i>	Behaartes Hartheu

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume
<i>Lamium album</i>	Weißer Taubnessel
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Knollen-Platterbse
<i>Lathyrus sylvestris</i>	Wald-Platterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbstlöwenzahn
<i>Leontodon saxatilis</i>	Nickender Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Wiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Frühe Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich
<i>Lythrum salicaria</i>	Gewöhnlicher Blutweiderich
<i>Malva alcea</i>	Spitzblatt-Malve
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago falcata</i>	Sichel-Luzerne
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Myosotis scorpioides</i>	Sumpf-Vergissmeinnicht
<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Espartete
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Onopordum acanthium</i>	Gewöhnliche Eselsdistel
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
<i>Petasites hybridus</i>	Gewöhnliche Pestwurz
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz
<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz
<i>Securigera varia</i>	Bunte Beilwicke
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Silene latifolia</i>	Breitblättrige Lichtnelke
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest
<i>Stellaria aquatica</i>	Wasser-Sternmiere
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium medium</i>	Zickzack-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phlomoides</i>	Windblumen-Königskerze
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Veronica officinalis</i>	Echter Ehrenpreis
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Vicia tenuifolia</i>	Feinblättrige Wicke
<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>	Weißer Schwalbenwurz
<i>Viola hirta</i>	Behaartes Veilchen

Tabelle 13: nicht mehr zugelassene Arten für mehrjährige Saatgutmischungen bei Blühstreifen/-flächen

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe A	
<i>Descurainia sophia</i>	Gewöhnliche Besenrauke
<i>Erysimum cheiranthoides</i>	Acker-Schöterich
<i>Papaver argemone</i>	Sand-Mohn
<i>Sisymbrium officinale</i>	Wege-Rauke
<i>Turritis glabra</i>	Turmkraut
Gruppe B	
<i>Ajuga reptans</i>	Kriech-Günsel
<i>Campanula persicifolia</i>	Pfirsichblättrige Glockenblume
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carlina vulgaris</i>	Kleine Eberwurz
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Rüben-Kälberkopf
<i>Digitalis purpurea</i>	Roter Fingerhut
<i>Gagea pratensis</i>	Wiesen-Goldstern
<i>Hypericum hirsutum</i>	Behaartes Hartheu
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu
<i>Petasites hybridus</i>	Gewöhnliche Pestwurz
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
<i>Silene latifolia</i>	Breitblättrige Lichtnelke
<i>Silene nutans</i>	Nickendes Leimkraut
<i>Silene vulgaris</i>	Gemeines Leimkraut
<i>Vincetoxicum hirundinaria</i>	Weißer Schwalbenwurz

Zulässige Sorten für den ständigen Anbau von Nutzhanf.

Tabelle 14: vorläufig in Betracht kommende Hanfsorten

Sorte	Sorte	Sorte	Sorte
AMX	Fedora 17	KC Zuzana	Rajan
Arizona Dream	Felina 32	KCA Borana	Ratza
Armanca	Felina 34	Kompolti	Rodnik
Asso	Felice	Kompolti hibrid TC	Santhica 23
Austa SK	Felsinea	Lipko	Santhica 27
Auto Power 1	Ferimon	Loja	Santhica 70
Balaton	Fenojoy	Lovrin 110	Secuieni Jubileu
Bialobrzeskie	Fenoqueen	Mara 21	Silvana
Cannakomp	Fibranova	Marcello	Sofia
Carma	Fibrante	Marideea	Stara Prekmurska
Carmagnola	Fibrimon 56	Marina	Strawberry H
Carmaleonte	Fibrol	Markant	Strawberry K
CFX-2	Fibror 79	Matrix	Succesiv
Chamaeleon	Finola	MGC 1013	Teodora
Codimono	Finola 2	Mietko	Tiborszallasi
CRS-1	Fiona	Midwest	Tisza
CS	Fukal	Mona 16	Troyanka I
Dacia Secuieni	Futura 75	Monoica	Tygra
Delta-405	Futura 83	Morning Glory	Uniko B
Delta-Ilosa	Glecia	Muka 76	Uso-31
Dioica 88	Gliana	Nashinoide 15	Villanova
Djumbo 20	Glyana	Nordria 3	Western Cherry
Earlina 8 FC	Henola	Northwest	Wielkopolskie
Eletta Campana	Helena	OGK	Wojko
Enectaliana	Ivory	Olivia	Zenit
Enectarol	KC Bonusz	Orion 33	
Epsilon 68	KC Dora	Ostara 9	
Estica	KC Virtus	Pain killer	unbekannte Sorte

Für die Direktzahlungen kommen nur die Hanfsorten in Betracht, die am 15. März des Jahres, für das die Zahlung gewährt wird, im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG veröffentlicht werden.

Weitere Erläuterungen zum Anbau von Hanf finden sich in Kapitel 12 (Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen).

Tabelle 15: Kulturgruppen (Einordnung der Kulturarten im Ökolandbau)

NC-Code	Kulturart	ÖR 6-fähig
Kulturgruppe Acker		
112	Winter-Durum (Hartweizen)	nein
114	Winter-Dinkel	nein
115	Winterweizen (ohne Durum)	nein
116	Sommerweizen (ohne Durum)	ja
120	Sommer-Dinkel	ja
121	Winterroggen	nein
122	Sommerroggen	ja
125	Wintermenggetreide	nein
131	Wintergerste	nein
132	Sommergerste	ja
142	Winterhafer	nein
143	Sommerhafer	ja
144	Sommernenggetreide	ja
145	Sommernenggetreide ohne Weizen	ja
150	Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt)	ja
156	Wintertriticale	nein
157	Sommertriticale	ja
182	Buchweizen	ja
183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	ja
184	Kolbenhirse	ja
210	Erbsen (Mark-, Schal, Zucker- und Futtererbse)	ja
220	Acker-, Puff- und Pferdebohne, Dicke Bohne	ja
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottel- und Saatwicke)	ja
222	Linsen	ja
230	Lupinen (Süßlupine, Weiße/Baue/Gelbe Lupine)	ja
240	Erbsen/Bohnen	ja
250	Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)	ja
311	Winterraps	nein
312	Sommerraps	ja
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	nein
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	ja
320	Sonnenblumen	ja
330	Sojabohnen	ja
341	Lein (Gemeiner Lein, Flachs)	ja
393	Leindotter	ja
411	Silomais (als Hauptfutter)	ja
413	Futterrübe, Runkelrübe	ja
414	Kohlrübe, Steckrübe	ja
421	Klee (Rot-, Weiß-, Alexandriner-, Inkarnat-, Erd-, Schweden-, Persischer Klee)	ja
422	Kleegras	ja
423	Luzerne, Hopfen-/Gelbklee, Bastard-/Sandluzerne	ja
424	Ackergras	ja
425	Klee-Luzerne-Gemisch	ja
429	Espalette	ja
433	Luzerne-Gras	ja
434	Gras-Leguminosen-Gemisch (Leguminosen überwiegen)	ja
602	Kartoffeln (Speisekartoffeln)	ja
603	Zuckerrüben	ja
604	Topinambur	ja
606	Pflanzkartoffeln	ja

NC-Code	Kulturart	ÖR 6-fähig
Kulturgruppe Acker		
701	Hanf	nein
702	Rollrasen, Vegetationsmatten für Dachbegrünung	nein
705	Virginischer Tabak	nein
802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	ja
803	Sudangras	ja
804	Virginiamalve	ja
841	KUP lt. GAPDZV	ja
852	Chinaschilf/Miscanthus	ja
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras	ja
854	Rohrglanzgras	ja
866	Pflanzenmischung mit Hanf	nein
871	Wildpflanzenmischung zur Energieerzeugung	nein
912	Grassamenvermehrung	nein
913	Wildsamenvermehrung	nein
914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	nein
917	Mischkulturen	ja
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	ja
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	zu klären *
Kulturgruppe Dauergrünland		
451	Wiesen	nein
452	Mähweiden	nein
453	Weiden und Almen	nein
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	nein
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Heide)	nein
Kulturgruppe Dauer- und Baumschulkulturen		
821	Kern- und Steinobst	ja
825	Kernobst (z. B. Äpfel, Birnen)	ja
827	Beerenobst (z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren)	ja
829	Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Aronia, Maulbeeren)	ja
833	Haselnüsse	ja
835	sonstige Schalenfrüchte	ja
838	Baumschulen, nicht für Beerenobst	ja
839	Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	ja
843	Bestockte Rebfläche	ja
850	Sonstige Dauerkulturen	ja
860	Spargel	ja

*„zu klären“ bedeutet, dass der NC für eine weitere Kultur aus der Gruppe nicht verfügbar ist

Hierfür ist die „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ auszufüllen und zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Die tatsächlich angebaute Kultur muss dem LLnL mitgeteilt werden.

NC-Code	Kulturart	ÖR 6-fähig
Kulturgruppe Gemüse, Blumen und Zierpflanzen		
211	Gemüseerbse (Mark-, Schäl- und Zuckereerbse)	ja
707	Erdbeeren	nein
851	Rhabarber	ja
610	beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen	ja
611	beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen	ja
649	Gemüserübsen (Stoppel-/Mai-/Herbstrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Teltower Rübchen, Chinakohl, Pak-Choi, Stielmus)	ja
613	Gemüsekohlrabi (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	ja
614	Brauner Senf/Sareptasenf	ja
615	Echte Brunnenkresse	ja
616	Garten-Senfrauke, Rucola	ja
617	Gartenkresse	ja
618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	ja
619	Weißer Senf, Gelber Senf	ja
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	ja
622	Tomaten	ja
623	Auberginen	ja
624	Paprika, Chilli, Peperoni	ja
625	Tollkirsche	ja
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	ja
628	Zuckermelone	ja
629	Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	ja
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	ja
631	Melone (Wassermelone)	ja
633	Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	ja
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	ja
635	Gartenbohne (Garten-, Busch-, Stangen-, Feuer- und Prunkbohne)	ja
636	Feld-/Ackersalat, Rapunzel	ja
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-, Römischer Salat)	ja
638	Spinat	ja
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	ja
640	Melde (Garten-Melde)	ja
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	ja
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	ja
643	Pastinaken	ja
644	Zichorien/Wegwarten (Chicorée, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	ja
645	Kichererbsen	ja
646	Meerrettich	ja
647	Schwarzwurzeln	ja
648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	ja
650	beetweiser Anbau von Küchenkräutern/Heil-und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen	nein
651	Dill, Gurkenkraut	nein
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	nein
653	Anis	nein
654	Kümmel	nein
655	Kreuzkümmel	nein
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	nein
657	Koriander	nein

NC-Code	Kulturart	ÖR 6-fähig
Kulturgruppe Gemüse, Blumen und Zierpflanzen		
658	Liebstock/Maggikraut	nein
659	Petersilie	nein
660	Basilikum	nein
661	Rosmarin	nein
662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	nein
663	Borretsch	nein
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	nein
665	Bohnenkraut	nein
666	Ysop/Eisenkraut	nein
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	nein
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	nein
669	Thymian	nein
670	Melisse (Zitronenmelisse)	nein
671	Enzian	nein
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	nein
673	Wermut, Estragon, Beifuß	nein
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	nein
675	Sonnenhut (Schmalblättriger und Purpur-Sonnenhut)	nein
676	Wegerich (Spitzwegerich)	nein
677	Kamillen (Echte Kamille)	nein
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	nein
679	Baldrian (Echter Baldrian)	nein
680	Echtes Johanniskraut/Hyperikum	nein
681	Frauenmantel	nein
682	Mariendistel	nein
683	Geißraute	ja
684	Löwenzahn	nein
685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	nein
686	Malven (Wilde Malve)	nein
687	echte Arnika (Arnica montana)	nein
690	beetweiser Anbau von Küchenkräutern/Heil- und Gewürzpflanzen bis Kulturen	nein
718	beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen	nein
720	beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen	nein
721	Goldlack	nein
722	Einjähriges Silberblatt	nein
723	Garten-/Sommerlevkoje	nein
724	Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	nein
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	nein
726	Lilien (Türkenbund)	nein
727	Narzissen/Osterglocken	nein
728	Bischofskraut	nein
729	Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	nein
730	Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	nein
731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	nein
732	Milchstern	nein
733	Astern (Sommeraster)	nein
734	Chrysanthemen (Garten-Chrysanthe, Winteraster)	nein
735	Strohblumen	nein
736	Edelweiß	nein
737	Margeriten	nein
738	Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	nein
739	Tagetes/Studentenblume	nein

NC-Code	Kulturart	ÖR 6-fähig
Kulturgruppe Gemüse, Blumen und Zierpflanzen		
740	Wucherblumen (Mutterkraut)	nein
741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	nein
742	Spreublumen (Einjährige Papierblume)	nein
743	Zinnien	nein
744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	nein
745	Gladiolen	nein
746	Tulpen	nein
747	Trauben-Silberkerze	nein
748	Rittersporn	nein
749	Skabiosen	nein
750	Dahlien	nein
751	Rosenwurz	nein
752	Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	nein
753	Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	nein
754	Strauch-/Bechermalven (Bechermalve)	nein
755	Wolfsmilch	nein
756	Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	nein
757	Montbretien	nein
758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	nein
759	Gipskräuter (Schleierkraut)	nein
760	Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	ja
761	Kosmeen (Gemeines Schmuckkörbchen)	nein
762	Nachtkerzen (Diptam)	nein
763	Nachtkerzen (Oenothera)	nein
764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	nein
765	Kapuzinerkresse	nein
766	Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	ja
767	Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	nein
768	Wiesenknopf (Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle)	nein
769	Zieste (Deutscher Ziest, Knollen-Ziest)	nein
770	Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	nein
771	Portulak	nein
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edernelke)	nein
773	Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum)	nein
774	Gelber Leberbalsam (Lonas)	nein
775	Kornblumen	nein
776	Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	nein
777	Phacelia (als Hauptkultur z. B. Saatgutvermehrung)	nein
778	Alpendistel	nein
779	Amacrinum	nein
780	Begonien	nein
781	Calla/Drachenwurz	nein
782	Glockenblumen (Campanula)	nein
783	Schildblume (Chelone)	nein
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	nein
785	Eukalyptus	nein
786	Fingerhut	nein
787	Fuchsien	nein
788	Geranien	nein
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	nein
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	nein
791	Knollenbegonien	nein
792	Kornrade	nein
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	nein

NC-Code	Kulturart	ÖR 6-fähig
Kulturgruppe Gemüse, Blumen und Zierpflanzen		
794	Orchideen	nein
795	Pelargonien	nein
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	nein
797	Rhizinus	nein
798	Ramtillkraut	nein
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	nein
510	Goldrute (Solidago)	nein
511	Streptocarpus/Drehfrucht	nein
512	Iberischer Drachenkopf	ja
513	Braunellen	nein
514	Hauswurz (Sempervivum)	nein
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	nein
516	Knöterich (Persicaria)	nein
517	Garten-Petunie	nein
518	Polygonum	nein
519	Köcherblümchen (Cuphea)	nein
520	Silberbrandschopf	nein

Adressliste des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein	Telefon/Fax	zuständig für die Kreise und kreisfreien Städte
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Abteilung Landwirtschaft Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	Tel.: 04347/704-0 Fax: 04347/704-266	Kiel, Stadt Neumünster, Stadt Ostholstein Plön Rendsburg-Eckernförde
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Standort Südost Meesenring 9 23566 Lübeck	Tel.: 0451/885-0 Fax: 0451/885-236	Lübeck, Stadt Herzogtum Lauenburg Stormarn Segeberg (östlich der B 404)
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Standort Südwest Breitenburger Str. 25 25524 Itzehoe	Tel.: 04821/66-0 Fax: 04821/66-2258	Dithmarschen Pinneberg Segeberg (westl. der B 404) Steinburg
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Standort Nord Bahnhofstr. 38 24937 Flensburg	Tel.: 0461/804-0 Fax: 0461/804-240	Flensburg, Stadt Schleswig-Flensburg Nordfriesland
Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH Fabrikstraße 6 24103 Kiel	Tel.: 0431/54443-0 Fax: 0431/54443-299	alle Kreise und kreisfreien Städte